

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 6/2016 JUNI 65. JAHRGANG

THEMA

Europäische Menschen-
rechtskonvention

BAV

Deutscher
Anwaltstag in Berlin

WISSEN

Anwaltliche
Unabhängigkeit



Berliner Anwaltsblatt jetzt auch online



13. bis 16. September 2016

Dienstag, 13. September

Eröffnungssitzung

Präsident des 71. Deutschen Juristentages
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen

Grußworte

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas Kutschaty, MdL

Oberbürgermeister der Stadt Essen Thomas Kufen

Podiumsdiskussion

Wenn aus Recht Unrecht wird –
Über die Verantwortung der Juristen für die
Herrschaft des Rechts

Moderation

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Köln/Bonn

Podium

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt
Hamburg a. D. Dr. Klaus von Dohnanyi, Hamburg

Präsidentin des Bundesgerichtshofs
Bettina Limperg, Karlsruhe

Prof. Dr. Dres. h. c. Bernd Rüthers, Konstanz

Prof. Dr. Dr. h. c. Richard Schröder,
Blankenfelde/Berlin

Mittwoch/Donnerstag, 14./15. September

Zivilrecht

Digitale Wirtschaft – Analoges Recht – Braucht das
BGB ein Update?

Vorsitzende

Prof. Dr. Astrid Stadler, Konstanz

Stv. Vorsitzender

Prof. Dr. Peter Rawert, LL. M.,
Hamburg/Kiel

Gutachter

Prof. Dr. Florian Faust, LL. M., Hamburg

Referenten

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Bartsch, Karlsruhe
Vors. Richter am LG Heike Hummelmeier,
Hamburg

Prof. Dr. Eva Inés Obergefell, Berlin

Arbeits- und Sozialrecht

Digitalisierung der Arbeitswelt – Herausforderungen
und Regelungsbedarf

Vorsitzender

Vors. Richter am BSG a. D. Prof. Dr. Peter Udsching,
Göttingen/Osnabrück

Stv. Vorsitzende

Prof. Dr. Martin Franzen, München

Rechtsanwältin Dr. Anja Mengel, LL. M., Berlin

Gutachter

Prof. Dr. Rüdiger Krause, Göttingen

Referenten

Prof. Dr. Achim Seifert, Jena

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL. M., Bonn

Funktionsbereichsleiterin Vanessa Barth,
Frankfurt/Main (Kurzreferat)

Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kremer, Bonn
(Kurzreferat)

Strafrecht

Öffentlichkeit im Strafverfahren – Transparenz und
Schutz der Verfahrensbeteiligten

Vorsitzende

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Stv. Vorsitzende

Richter am BGH Prof. Dr. Henning Radtke,
Karlsruhe/Hannover

Prof. Dr. Helmut Satzger, München

Gutachter

Prof. Dr. Karsten Altenhain, Düsseldorf

Referenten

Ministerialrätin Dr. Ina Holznagel, Düsseldorf

Prof. Dr. Heribert Prantl, München/Bielefeld

Rechtsanwalt Dr. h. c. Gerhard Strate, Hamburg

Öffentliches Recht

Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit
unter dem Einfluss des Unionsrechts – Umfang des
Verwaltungsrechtsschutzes auf dem Prüfstand

Vorsitzender

Vors. Richter am OVG Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert,
Münster/Bonn

Stv. Vorsitzender

Prof. Dr. Wolfgang Kahl, M. A., Heidelberg

Gutachter

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Referenten

Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster

Prof. Dr. Annette Guckelberger, Saarbrücken

Präsident des BVerwG

Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert, Leipzig/Freiburg

Wirtschaftsrecht

Empfiehl sich eine grundlegende Reform des
Personengesellschaftsrechts?

Vorsitzender

Chefsyndikus Rechtsanwalt Dr. Peter Hemeling,
München

Stv. Vorsitzende

Prof. Dr. Mathias Habersack, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München/Köln

Gutachter

Prof. Dr. Carsten Schäfer, Mannheim

Referenten

Prof. Dr. Martin Hensler, Köln

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf, LL. M.,
Stuttgart

Notar Dr. Hartmut Wicke, LL. M., München

Familienrecht

Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft –
Herausforderungen durch neue Familienformen

Vorsitzende

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL. M., Bonn

Stv. Vorsitzender

Ministerialdirigent Michael Lotz, Stuttgart

Gutachter

Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg

Referenten

Richterin des BVerfG

Prof. Dr. Gabriele Britz, Karlsruhe/Gießen

Vors. Richter am OLG a. D.

Prof. Dr. Dr. h. c. Gerd Bruder Müller,
Bad Dürkheim/Mannheim

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL. M., Basel

Recht mitgestalten.

Jetzt anmelden: www.djt.de



Freitag, 16. September

Schlussveranstaltung

Flüchtlingskrise in Europa – Krise des Rechts?

Moderation

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen,
Köln/Bonn

Podium

Richter des Bundesverfassungsgerichts
Dr. Ulrich Maidowski, Karlsruhe

Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Thomas de Maizière, MdB,
Berlin/Dresden

*Angesichts der Dynamik des Themas der Schluss-
veranstaltung behält sich der Deutsche Juristentag
vor, zu dem Gespräch kurzfristig weitere Teilnehmer
einzuladen.*

Fortbildungsnachweise

Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen berech-
tigt zum Erwerb von Fortbildungsnachweisen für
Fachanwälte im jeweiligen Rechtsgebiet. Darüber
hinaus stellen die Abteilungen Fortbildungen im
Sinne der Fortbildungsbescheinigung des DAV dar.

Tagungsort

Messe Essen/CC-Ost, Norbertstraße 2, 45131 Essen

Tagungsbeiträge

Mitglieder djt 150 Euro

Studenten und Referendare 30 Euro

Nichtmitglieder 260 Euro

Studenten und Referendare 60 Euro

Kontakt

Geschäftsstelle des 71. Deutschen Juristentages
Landgericht Essen, Zweigertstraße 52, 45130 Essen
Telefon +49 (0)201 803-2324, Telefax -2336
essen@djt.de



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Der DAT 2016 ging zu Ende und Berlin hat sich von seiner besten Seite gezeigt. Selbst die Gewitter ließen nur einmal von sich hören.

Doch wie schnell holte uns der Alltag wieder ein. Flüchtlinge die im Mittelmeer ertrinken, Angriffe auf Flüchtlinge und Flüchtlingsheime. Niemand von uns hätte wohl vor einem Jahr gedacht, dass ein Herr Gauland im Deutschen Fernsehen erklärt, „durch die Flüchtlinge entstehe eine neue Gemengelage und man möchte dieses Land behalten, wie wir es ererbt von unseren Vätern haben“. Der Zustrom neuer Flüchtlinge wurde gestoppt und die AfD ist der Überzeugung, das sei ihr zu verdanken. Wohl niemand von uns, die wir ein Organ der Rechtspflege sind, kann dabei tatenlos zusehen. Das soziale Engagement der Berliner Anwälte ist im wahrsten Sinne des Wortes überwältigend. Im letzten Heft konnten Sie die Berichte von Kollegen und Kolleginnen lesen, die Vormundschaften für Flüchtlingskinder übernommen haben und die dadurch gewonnenen Erfahrungen nicht mehr missen möchten. Einige von uns haben Patenschaften für Berliner Schulen mit Willkommensklassen übernommen. Bei diesen Patenschaften geht es vor allem darum, den jungen Flüchtlingen, egal aus welchem Land sie kommen, zu erklären, dass Deutschland ein Rechtsstaat ist und was dies bedeutet. Gerade diesen jungen Menschen kann man diese Werte und Errungenschaften sehr einfach nahebringen und hoffen, dass sie und ihre Familien auf diesen Staat vertrauen. Wenn wir nun in die Schulen gehen oder Vormundschaften übernehmen, leisten wir unseren Beitrag und stellen uns gegen rechtsradikale Bewegungen.

Herr Gauland ist auch Jurist, er wurde in Chemnitz geboren und setzte sich nach seinem Abitur in die Bundesrepublik ab. Wenn er von einem „Erbe“ spricht, dann sollte er sich in der eigenen Zunft einmal umsehen. Oder hat er sogar dabei an „Palandt“ gedacht? Warum Palandt, wird der erstaunte Leser fragen.

Anfang des Jahres fiel mir eine Festschrift des Beck

Verlages zu der „75. Auflage“ des Kommentares Palandt in die Hand. Festschriften gehören sicherlich nicht zur täglichen Lektüre eines Anwalts, aber durch einen glücklichen Zufall stieß ich darin auf einen Beitrag von Frau Elena Barnert mit dem Titel:

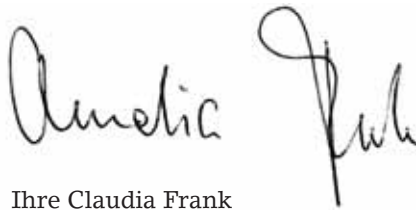
„Von Station zu Station, Anm. zu Otto Palandt (umstr.) uam“.

Frau Barnert, derzeit Habilitandin am Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main, schildert in ihrem Beitrag den beruflichen Lebensweg von Palandt, dem Namensgeber des wohl bekanntesten Kurzkomentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch, den man sich vorstellen kann. „Palandt war im Grunde genommen ein gescheiterter Jurist.“ Im Ersten Weltkrieg erhält er das EK II, kommt ans Kaiserliche Obergericht Warschau und wird 1919 – man will ihn nicht am Kammergericht in Berlin – Oberlandesgerichtsrat in Kassel. Frau Barnert schreibt: „Im Sprung auf den fahrenden Zug ins 1000-jährige Reich landet P. sogleich in der 1. Klasse.“ Er wurde im Mai 1933 Genosse der NSDAP und 1934 Präsident des Reichsjustizprüfungsamts. Damit überwacht er „die Durchdringung der Juristenerziehung mit nationalsozialistischem Geist“ und verdankt letztendlich dieser Entscheidung seine bis heute andauernde Bekanntheit. Dabei war es Otto Liebermann – ein getaufter Jude – der in den 20er Jahren die „Liebermann’schen Taschen- bzw. Kurzkomentare“ verlegt hatte. 1933 kauft der Beck Verlag diesen Berliner Verlag. Frau Barnert schreibt, „damit legt der Beck Verlag den Grundstein für seine nach 1945 erreichte Dominanz auf dem juristischen Buchmarkt“. Heinrich Beck vertraut Palandt das BGB „zur rassisch korrekten Deutschwerdung an“. Als 1938 der eigentliche Herausgeber, ein Herr Willke, ums Leben kam, kommt Palandt endlich zum Zuge. Dieser schreibt nur das Vorwort und die Einleitung; beides ist miserabel. Die 1. Auflage des Kurzkomentars erscheint 1939 und ist sofort vergriffen. 1944 erscheint bereits die 6. Auflage. Otto Liebermann, der jüdische Verleger, ist tot, er stirbt 1942 in Berlin an den Entbehrungen der Verfolgungszeit. Seine Ehefrau und die Kinder werden in Auschwitz ermordet. Palandt wird mit der Hilfe anderer nach 1945 in jeder Hinsicht entlastet und der Kurzkomentar kommt 1949 in 7. und 1. Nachkriegsausgabe wieder heraus. 1935 ließ Palandt mitteilen: „Der junge Jurist müsse lernen, die Volksschädlinge zu bekämpfen und den Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum verinnerlichen.“ Dabei verfasst er bis zu seinem Tode nur

die Einleitung. Nehme ich heute den „Palandt“ in die Hand, schaudert es mich. Dieses unsägliche Gedanken- gut, wir haben es offensichtlich immer noch nicht ganz überwunden.

Wir Anwälte und Anwältinnen zeigen durch unser so- ziales Engagement, dass wir uns für den Erhalt des Rechtsstaates und die Bewahrung der Demokratie einset- zen. Unsere Bundestagsabgeordneten mit türkischen Wurzeln, sie zeigen jedem Flüchtling, was es heißt, für seine Rechte einzustehen und seine Meinung frei zu äu- ßern. Es bleibt zu wünschen, dass noch mehr Menschen und noch mehr Juristen dies offen und ehrlich diskutieren und nicht vor Furcht aus Bedrohung und sogar Anschlä- gen zu einer AfD und deren Gedankengut schweigen.

Wir suchen noch Kollegen und Kolleginnen die bereit sind, Patenschaften für Schulen zu übernehmen, und sind uns sicher, wir werden jeder Schule die uns ruft, einen Paten zur Seite stellen können.



Ihre Claudia Frank

 IMPRESSUM

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Thomas Röth, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21a vom 01.01.2016.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Die Bedeutung der EMRK
und der Rechtsprechung des EGMR
für die Strafverteidigung 185

10 Jahre Europäisches Haftbefehlsgesetz 190

AKTUELL

DAV fordert Anpassung der
gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung 192

Referentenentwurf zum Anwaltsrecht 192

Satzungsversammlung: Fortbildung
für alle – das Modell steht 192

Aktualisierter Streitwertkatalog für
die Arbeitsgerichtsbarkeit 192

BGH lässt erste PartG von Anwalt
und Arzt eingetragen 193

Gesetzgeber will klarstellen:
Nutzungspflicht für beA auf jeden Fall
ab dem 1. Januar 2018 193

BERLINER ANWALTSVEREIN

DAT 2016:
Get-together und Begrüßungsabend 194

DAT 2016:
Berliner Gespräche – Arbeitsrecht 196

Bank- und Kapitalmarktrecht:
Auftaktsitzung des Arbeitskreises 200

Ist der Hehler
so schlimm wie der Stehler?
AK-IT-Recht-Veranstaltung
vom 10. Mai 2016
mit RA Diana Nadeborn 203

URTEILE

Aktuelle Urteile 204

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des
Kammergerichts zum Familienrecht 206

WISSEN

Anwaltliche Unabhängigkeit.
Aktuelle berufsrechtliche Brennpunkte:
Interprofessionelle Sozietät,
Fremdbesitzverbot und
Syndikusrechtsanwälte 208

FORUM

Gelebtes Berufsrecht.
Interview mit Dr. Catharina Kunze,
ehemalige Präsidentin des
Anwaltsgerichtshofes Berlin 218

KANZLEI & RENO

Die Umstellung
auf die elektronische Akte 220

Der richtige Umgang mit
Empfangsbekanntnissen zur
Vermeidung von Haftungsfällen 222

PERSONALIA

Ehrenzeichen
der Deutschen Anwaltschaft 224

Zwei neue Richterinnen
am Bundesgerichtshof 224

BUCHBESPRECHUNGEN 225**TERMINE**

Terminkalender 226

INSERATE 227**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE__|_ ___|____|____|____|__

Ort / Datum / Unterschrift

DIE BEDEUTUNG DER EMRK UND DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR FÜR DIE STRAFVERTEIDIGUNG¹



Foto: Andreas Burkhardt

Prof. Dr. Stefan König

Die Bedeutung der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat in den letzten Jahren – nicht nur auf dem Gebiet der Strafjustiz – erheblich zugenommen. Das gilt nicht nur für die Verfahren, die zu einer Entscheidung des Gerichtshofs geführt haben. Als unmittelbar geltendes nationales Recht muss die Konvention auch von deutschen Gerichten angewendet werden. Deutsches Recht ist überdies europarechtsrechtsfreundlich – auch im Lichte der EMRK – auszulegen.

1. DIE EMRK UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE STRAFVERTEIDIGUNG

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist – ebenso wie die sog. Zusatzprotokolle, inzwischen 14 an der Zahl – ein völkerrechtlicher Vertrag. In der Bundesrepublik Deutschland ist die EMRK am 3.9.1953 in Kraft getreten. Die Zusatzprotokolle sind überwiegend, aber nicht sämtlich, ratifiziert worden.

Innerstaatlich hat die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes². Sie ist aber auch ein wenig mehr. Denn bei der Auslegung der bestehenden Gesetze sind wegen des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG die Wertentscheidungen der Menschenrechtskonvention stets zu berücksichtigen³.

Das gilt auch für die Auslegung des Grundgesetzes – insbesondere bei der Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte sowie des Rechtsstaatsprinzips. Beispiele aus der Rechtsprechung der letzten Jahre, an denen sich das gut nachvollziehen lässt, sind die Entscheidung des EGMR zur Sicherungsverwahrung und die nachfolgenden Judikate von BVerfG und BGH. Dazu später.

2. DIE BEDEUTUNG DES GERICHTSHOFS UND SEINER RECHTSPRECHUNG

Zwei Gesichtspunkte sind hierbei zu unterscheiden.

a. Die eine – das liegt auf der Hand – ist diejenige eines Gerichtes, an das sich jeder wenden kann, der nach Durchlaufen des innerstaatlichen Rechtsweges (bis zu den Verfassungsgerichten) sich durch eine gerichtliche Entscheidung in seinen Rechten aus der Konvention verletzt sieht.

Was die *Folgen* einer Konventionsverletzung angeht, so kann der *EGMR* sie nur feststellen und, wenn das innerstaatliche Recht zur Wiedergutmachung nicht ausreicht, eine Entschädigung zuerkennen. Der Gerichtshof hat keine Zuständigkeit zu prüfen, ob ein Konventionsstaat die Maßnahmen ergriffen hat, die zu treffen er nach einem Urteil des Gerichtshofs verpflichtet ist. Nach Art. 46 II EMRK ist es Aufgabe des sog. Ministerkomitees des Europarats, die Vollziehung der Entscheidungen des EGMR zu überprüfen.

Im deutschen Strafprozess kommt die Möglichkeit einer Wiederaufnahme nach § 359 Nr. 6 StPO hinzu, wenn der EGMR eine Verletzung der Konvention festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht. Dieser Wiederaufnahmegrund kommt allerdings nach h. M. nur den Verurteilten zugute, die in eigener Person vor dem EGMR ein obsiegendes Urteil erstritten haben, nicht denjenigen, die sich nur auf die Rechtsauffassung des EGMR berufen wollen. Diese Ansicht ist nicht unumstritten. Zu ihren Kritikern gehört *Ambos*⁴.

b. In seiner Bedeutung als im *Einzelfall* anrufbares Gericht erschöpft sich aber die Bedeutung des EGMR und seiner Rechtsprechung für die Rechtsordnung der Bundesrepublik keineswegs.

Denn: Wenn auch seine Entscheidungen im Wesentlichen deklaratorischen Charakter haben⁵, legen sie doch den Inhalt einer Garantie der EMRK für einen bestimmten Beschwerdegegenstand verbindlich fest⁶. Sie entfalten also eine „Orientierungs- und Leitfunktion“ und damit eine faktische Präzedenzwirkung für die staatlichen Organe.

So ist es ausgeführt in der Entscheidung des BVerfG zur Sicherungsverwahrung, die ergangen ist nach der grundlegenden Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009⁷ zum gleichen Problemkreis, in der der EGMR bekanntlich u.a. festgestellt hat, dass Sicherungsverwahrung in

1 Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Vortrages auf den 10. Bad Saarower Tagen der Vereinigung Berliner Strafverteidiger am 20. September 2014

2 Art. 59 Abs. II GG; vgl. BVerfGE 111, 307 = NJW 2004, 3408

3 BVerfG EuGRZ 2010, 145, 147 etc., Meyer-Goßner/Schmitt, 59. Aufl., vor Art. 1 MRK Rn. 4

4 Ambos, Europarechtliche Vorgaben für das (deutsche) Strafverfahren – Teil I

Zur Rechtsprechung des EGMR von 2000–2002, NStZ 2002, 628

5 So ausdrücklich EGMR NJW 2010, 3704

6 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl., Art. 46 Rn. 15

7 EGMR v. 17.12.2009 – 19359/04 – M./Deutschland, NJW 2010, 2495

Deutschland zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht wie eine Maßregel, sondern wie eine Strafe vollstreckt wurde.

Die Entscheidung des BVerfG vom 4.5.2011⁸ ist für das Verständnis der Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR für die nationale Rechtsprechung sehr hilfreich, weil dort – in den Rz. 87–94 – ein Überblick über das komplizierte Verhältnis gegeben wird, in dem die Konvention und das innerstaatliche (Verfassungs-)Recht zueinander stehen.

Es heißt dort:

– Auf eine Verletzung der EMRK kann eine Verfassungsbeschwerde nicht unmittelbar gestützt werden. Ich betone: *unmittelbar*.

– Es gibt aber eine mittelbare Wirkung der Konvention, indem sie „die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des GG“ beeinflusst. Das gilt auch für die Rechtsprechung des EGMR. Beide – Konvention und EGMR-Rechtsprechung – dienen als Auslegungshilfen, soweit nicht das Schutzniveau des GG dadurch unterlaufen würde.

– Das BVerfG berücksichtigt dabei die Entscheidungen des EGMR auch dann, wenn sie nicht den gleichen Schutzgegenstand betreffen. Darin besteht deren – bereits genannte – (jedenfalls faktische) „Orientierungs- und Leitfunktion“.

– Verfassungsrechtlich hergeleitet wird das über Art. 1 Abs. 2 GG. Danach weist das GG dem Kernbestand an Menschenrechten einen besonderen Schutz zu. Und dieser ist – i. V. m. Art 59 II GG (der betrifft die völkerrechtlichen Verträge) – die Grundlage für die verfassungsrechtliche Pflicht, auch bei der Anwendung der deutschen Grundrechte die EMRK in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die EGMR-Rechtsprechung als *Auslegungshilfe* heranzuziehen.

– Das BVerfG warnt allerdings auch – und das ist die Kehrseite der Medaille – vor einer, wie es heißt, „schematischen Parallelisierung“ einzelner verfassungsrechtlicher Begriffe. Das heißt: Die menschenrechtlichen Gehalte der EMRK „müssen im Rahmen eines aktiven (Rezeptions)Vorgangs in den Kontext der aufnehmenden Verfassungsordnung“ des GG „umgedacht“ werden. (Rz. 92) Im Ergebnis führt das dazu, dass nicht das Verfassungsrecht europäisiert, sondern die EMRK an das nationale (Verfassungsrecht) angepasst wird. Konkret heißt das: „Die Möglichkeiten einer konventionsfreundlichen Auslegung enden dort, wo sie nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation nicht mehr vertretbar erscheint.“ (Rz. 93) Und weiter: Im Rahmen konventionsfreundlicher Auslegung des GG und auch bei der Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung auf der Ebene einfachen Rechts muss diese Rechtsprechung „möglichst schonend in das vorhandene, dogmatisch ausdifferenzierte nationale Rechtssystem eingepasst“ werden. Schonend nicht für die EMRK, sondern für das nationale Recht.

Bei der Sicherungsverwahrung hat diese schonende Einpassung bekanntlich dazu geführt, dass das BVerfG die diverse Regelungen der Sicherungsverwahrung – u. a. solche, die der Gesetzgeber gerade erst in Ansehung der Entscheidung aus Straßburg neu geschaffen hatte – als unvereinbar mit dem GG (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 104 GG) erklärt hat.

Anders ist es gelaufen nach der Entscheidung des EGMR im Verfahren *Neziraj/Deutschland* vom 8.11.2012⁹. Dort hat er entschieden, dass die Berufung eines Angeklagten, der zwar nicht persönlich erscheint, für den aber als sein Vertreter ein vertretungswilliger und -befugter Verteidiger erscheint, nicht ohne Verhandlung zur Sache verworfen werden darf – wie es aber § 329 Abs. 1 S. 1 StPO in seiner bis 24.7.2015 geltenden Fassung vorsah. Darin liegt nämlich, so der EGMR, eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf wirksame Verteidigung aus Art. 6 der EMRK. Der Gerichtshof spricht insoweit von einer „Beraubung des Rechts auf Verteidigung“, die einen derart schwerwiegenden Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK darstellt, dass es insgesamt unfair wird.

Das Bemühen um „schonende Einpassung“ dieser Entscheidung in die Rechtsordnung der Bundesrepublik ist allerdings in der Rechtsprechung der damit befassten OLG – gescheitert¹⁰. Und zwar gescheitert am entgegengesetzten Wortlaut des Gesetzes. Inzwischen ist aber der Gesetzgeber aktiv geworden. § 329 Abs. 2 in der seit 25.7.2015 geltenden Fassung lässt eine Berufungsverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zu – soweit seine Anwesenheit nicht erforderlich ist – wenn er durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten wird¹¹.

3. DER MATERIELLE GEHALT DER EMRK

Die für die Strafverteidigung wichtigsten Artikel sind:

- Art. 3 (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung)
- Art. 5 (Sicherheit und Freiheit)
- Art. 7 (Keine Strafe ohne Gesetz)
- Art. 8 (Schutz der Persönlichkeit)

Die zentrale Vorschrift der EMRK für die Strafverteidigung ist zweifellos deren Art. 6. Der dort in Abs. 1 formulierte Grundsatz des „fairen Verfahrens“ ist Kern und Oberbegriff der von der Konvention garantierten Verfahrensrechte.

Hierzu gibt es eine umfangreiche Judikatur sowohl des EGMR als auch nationaler Gerichte vom BVerfG bis zum AG Magdeburg. Ich will mich im Folgenden auf ein paar jüngere Entscheidungen zu besonderen Problemkreisen beschränken.

Vorab: Es ist stets eine *Gesamtbetrachtung* vorzunehmen. Das bedeutet: Eine Verletzung der in Art. 6 Abs. 1 garantierten Rechte führt nicht stets zu einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen den Fair-Trial-Grundsatz.

⁸ BVerfG NJW 2011, 1931

⁹ EGMR StraFo 2012, 490 ff.

¹⁰ OLG Braunschweig, Beschluss v. 19.3.2014, 1 Ss 15/14 – juris; OLG München, Beschluss v. 17.1.2013, 4 StRR (A) 18/12 – juris; OLG Celle, Beschluss v. 19.3.2013, 32 Ss 29/13 – juris

¹¹ Krit. zu dieser nach seiner Ansicht mit dem Strukturprinzip der StPO nicht vereinbaren Regelung Eschelbach in Beck-OK StPO, 24. Edition, Stand: 1.2.2016, § 329 Rn. 5

Vielmehr muss die Verletzung der Beschuldigtenrechte so gravierend sein, dass sie das Verfahren bei einer Gesamtbetrachtung *insgesamt* unfair macht.

A. DAS FRAGE- BZW. KONFRONTATIONSRECHT (ART. 6 ABS. 3 BUCHST. D EMRK)

Es gewährleistet dem Angeklagten das Recht, zu irgendeinem Zeitpunkt die Belastungszeugen zu befragen und Entlastungszeugen zu laden. Es geht nicht nur um Fragestellung, sondern um „Infragestellung“, d. h. auf Konfrontation mit der Möglichkeit aktiver und umfangreicher Befragung.

Aber es gibt unter dem Gesichtspunkt der Gesamtbetrachtung Einschränkungen, und die Rechtsprechung des Gerichtshofs dazu ist in den letzten Jahren ziemlich kurvenreich und unübersichtlich gewesen. Ausnahmen sind bei Unerreichbarkeit und Anonymität der Zeugen anerkannt.

Im Fall *Monika Haas* ./ Deutschland¹² hat der EGMR entschieden, dass die fehlende Konfrontationsmöglichkeit dadurch kompensiert wurde, dass die Auskünfte anonymer Informanten nicht das entscheidende Beweismittel waren. Dabei ging es auch um die – dort verneinte – Frage, ob der Staat die Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte verschuldet hat.

Diese Position wurde in einer Kammerentscheidung

in der Sache *Al Khawaja* und *Tahery* ./ UK¹³ wesentlich schärfer konturiert. Im Fall *Al Khawaja* war die einzige Belastungszeugin verstorben. Die Niederschrift ihrer Aussage, die sie auch gegenüber verschiedenen Freundinnen gemacht hatte, wurde verlesen. Bei *Tahery* hatte sich der Belastungszeuge aus Angst vor Kompromittierung in der überschaubaren Gruppe ausländischer Einwohner, der er angehörte, geweigert, vor Gericht auszusagen.

Der EGMR entschied, dass Art 6 I und III EMRK verletzt sind, wenn eine Verurteilung auf der Aussage eines Zeugen beruht, dessen Aussage die Verteidigung ohne eigenes Verschulden weder während der Ermittlungen noch in der Hauptverhandlung durch eigene Befragung überprüfen konnte. Die Beachtung des Rechts des Angeklagten, sich durch eigene Beweisführung und die Prüfung anderer Zeugenaussagen verteidigen zu können, stellt keinen Ausgleich für den Verlust der Gelegenheit dar, den einzigen Belastungszeugen befragen zu dürfen.

Im Fall *Tahery* ging der EGMR von einer Verletzung aus, obwohl er die Angst des Zeugen – die allerdings nicht von einer Bedrohung durch den Angeklagten sondern von seiner Zugehörigkeit zu einer überschaubaren Gruppe ausländischer Einwohner ausging – als authentisch akzeptierte und mildere Eingriffe in die Verteidigungsrechte nicht möglich waren.

Die vom Vereinigten Königreich angerufene Große Kammer hat dieses Rad wieder etwas zurückgedreht und

12 EGMR (III. Sektion) v. 17.11.2005 – 73047/01 – Monika Haas/Deutschland, NStZ 2007, 103 ff.

13 EGMR V: 15.12.2011 – Nr. 26766/05 – Al-Khawaja und Tahery/Großbritannien; HRRS 2012 Nr. 1

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

in einem der beiden Fälle (*Al Khawaja*, das war der mit der verstorbenen Zeugin) eine Verletzung von Art. 6 EMRK verneint, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die notwendige Gesamtbetrachtung weitere Gesichtspunkte einbeziehen müsse, nämlich die Aussagen von Zeuginnen, denen gegenüber sich die verstorbene Belastungszeugin geäußert hatte. Er ging auch davon aus, dass eine entscheidende Bedeutung der Aussage nicht schon dann vorliege, wenn das Urteil auf ihr beruht, sondern nur, wenn sie besonders maßgeblich sei. Das hängt von weiteren Beweismitteln und dem Beweiswert ab. Auch können abhängig von den Besonderheiten des nationalen Strafverfahrenssystems kompensierende Faktoren zu finden sein. Allerdings kündigte er an, er werde jedes Verfahren, in dem die Verurteilung allein oder wesentlich auf einer unkonfrontierten Aussage beruht, mit größtmöglicher Gründlichkeit prüfen, ob tatsächlich hinreichend kompensierende Faktoren gegeben waren,

Das ist mit einigem Recht dahin kritisiert worden, der EGMR habe durch seine Öffnung für eine allgemeine Abwägung mit ergebnisorientierten Erfordernissen effektiver Strafrechtspflege die Beachtung eines Rechts auf ein faires Strafverfahren empfindlich in Frage gestellt¹⁴.

In den Entscheidungen *Al Khawaja* u. *Tahery* wurden auch Kriterien formuliert, nach denen sich die Vereinbarkeit einer Entscheidung mit Art. 6 Abs. 3 d EMRK bestimmt.

Die Prüfung hat in den folgenden Schritten zu erfolgen:

– Gab es gute Gründe für die Abwesenheit des Zeugen und für die Zulassung seiner Aussage als Beweismittel?¹⁵

– War die Aussage des abwesenden Zeugen die alleinige oder entscheidende Grundlage für die Verurteilung des Angeklagten?¹⁶

– Gab es hinreichende ausgleichende Faktoren, einschließlich gewichtiger prozessualer Absicherungen, um die Einschränkungen für die Verteidigung zu kompensieren, die durch die Zulassung der nicht überprüften Aussage entstanden sind, und um die Fairness des Verfahrens insgesamt zu sichern?¹⁷ Dazu kann zählen – wie der EGMR jüngst in einem gegen die Bundesrepublik Deutschland geführten Verfahren entschieden hat –, dass dem Beschuldigten für die Vernehmung eines wichtigen Belastungszeugen, bei dem die absehbare Gefahr besteht, dass er Deutschland verlassen und für weitere Befragungen nicht zur Verfügung stehen wird, durch den Ermittlungsrichter ein Verteidiger beigeordnet wird, der an der Vernehmung teilnimmt.¹⁸

B. UNZULÄSSIGE TATPROVOKATION

Sie liegt dann vor, wenn eine unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person durch eine Vertrauensperson der Ermittlungsbehörde in einer dem Staat zuzurechnenden

Weise zu einer Straftat verleitet und dadurch in ein Strafverfahren verstrickt wird. Weitere ausdifferenzierte Kriterien will ich hier beiseite lassen.¹⁹

In der Rechtsprechung des EGMR steht am Anfang der Auseinandersetzung mit dem Problem die Leitentcheidung *Texeira de Castro* ./ Portugal.²⁰ Dort hat der EGMR ein Verfahren, das aufgrund einer unzulässigen Tatprovokation betrieben wird, als von Anfang an und endgültig unfair deklariert. Dennoch hat sich der BGH bis heute sehr schwer getan, dem zu folgen. Er vertrat die Auffassung, dass bezüglich der provozierten Tat – jedenfalls in aller Regel – kein Verfahrenshindernis besteht. Vielmehr soll der Ausgleich über eine Strafzumessungslösung erfolgen. Der Angeklagte soll also für die Unfairness des Verfahrens durch einen Strafnachlass entschädigt werden. Der Konventionsverstoß erfordert „eine gerechte Entschädigung“ (vgl. Art. 41 EMRK sowie den Aufopferungsanspruch nach Art. 74, 75 der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794). Diese erfolgt durch die Anerkennung eines besonderen, gewichtigen und schuldunabhängigen Strafmilderungsgrunds, der zur Unterschreitung der sonst schuldangemessenen Strafe führt.²¹ Das Ausmaß der dadurch bedingten Strafmilderung bedarf – ebenso wie in den Fällen unangemessener Verfahrensverzögerung – exakter Bestimmung in den Urteilsgründen.²²

Nach dem Urteil des EGMR im Verfahren *Furcht* ./ Deutschland²³ hat sich die Haltung des BGH insofern geändert, als zumindest der 2. Strafsenat die bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben hat.²⁴ Der EGMR hat in der genannten Entscheidung erstmals die Strafzumessungslösung der deutschen Rechtsprechung unmittelbar überprüft und als Mittel der Kompensation des Konventionsverstoßes verworfen. Der 2. Strafsenat ist danach der Ansicht, die Strafzumessungslösung komme als Konsequenz rechtsstaatswidriger Tatprovokation nicht mehr in Betracht, und hat in dem von ihm entschiedenen Fall ein Verfahrenshindernis angenommen und das Verfahren eingestellt. Anderer Ansicht ist – auch in Ansehung der Entscheidung *Furcht* ./ Deutschland – der 1. Strafsenat des BGH.²⁵ Er meint, der EGMR halte mehrere Wege für gangbar, um die Verfahrensfairness bei einer polizeilichen Tatprovokation zu gewährleisten. Im Übrigen müsse das nationale Rechtssystem nicht zwingend dem dogmatischen Ansatz des EGMR folgen.

C. AKTENEINSICHTSRECHT

Nachhaltiger waren die Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR auf dem Gebiet des Akteneinsichtsrechts Inhaftierter. Hier hat seine Rechtsprechung – am Anfang steht die Entscheidung *Lamy* ./ Belgien²⁶ aus 1989 – zunächst dazu geführt, dass die nationalen Gerichte – eine wichtige Rolle spielte hier die Judikatur des Kammerge-

14 Esser/Gaede/Tsambikakis, NStZ 2012, 619, 622

15 *Al-Khawaja* und *Tahery*/Vereinigtes Königreich Rn. 119–125

16 *Al-Khawaja* und *Tahery*/Vereinigtes Königreich Rn. 119 und 126–147

17 *Al-Khawaja* und *Tahery*/Vereinigtes Königreich Rn. 147

18 EGMR (GK) v. 15.12.2015, 9154/10 Rn. 155, Schatschaschwili/Deutschland

19 Vgl. dazu die sog. Quantensprungentscheidung BGHSt 45, 321, 335 und BGHSt 47, 47

20 EGMR v. 9.6.1998 – 44/1997/828/1034 – *Texeira de Castro*/Portugal

21 Vgl. BGH, StV 1995, 131 m. w. Nachw.

22 Vgl. BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], NStZ 1997, 591; BGH, StV 1997, 451; NStZ 1999, 181

23 EGMR v. 23.10.2014 – 54648/09 – *Furcht*/Deutschland, NJW 2015, 3631 ff.

24 BGHSt 60, 276 ff.

25 BGHSt 60, 238 ff.

26 EGMR v. 30.3.1989 – 10444/83 – *Lamy*/Belgien

rechts – bis hin zum BVerfG eine erhebliche Erweiterung des Akteneinsichtsrechts Untersuchungsgefangener als Voraussetzung wirksamer Verteidigung gegen den Haftbefehl vorgenommen haben. Dem ist schließlich auch der Bundesgesetzgeber in der Neuregelung des § 147 Abs. 2 S. 2 StPO im Rahmen des U-Haft-Reformgesetzes von 2009 gefolgt. Danach sind dem Verteidiger eines U-Gefangenen die „für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren“. Was nach Ansicht des EGMR unter „geeigneter Weise“ zu verstehen ist, wurde in der Entscheidung der Großen Kammer im Verfahren *Mooren ./. Deutschland* vom 9.7.2009²⁷ näher umschrieben. Danach muss der Beschuldigte die originären Beweismittel kennen, auf die der dringende Tatverdacht gestützt wird. Selbst wenn der Haftbefehl auf Beweismittel gestützt wird, die in der Wohnung des Beschuldigten beschlagnahmt wurden, muss sich der Verteidiger mit den vorliegenden Aussagen und den sonstigen Beweismitteln vertraut machen. Eine mündliche Information reicht nicht aus. Hieraus ist mit Recht abgeleitet worden, dass praktisch keine Konstellationen mehr denkbar sind, in denen das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers eines U-Gefangenen zulässig beschränkt werden könnte.²⁸ Das AG Magdeburg ist insoweit sogar noch einen Schritt weitergegangen und hat in einem Beschluss vom 19.12.2013 entschieden, allein die Tatsache, dass dem Beschuldigten eine effektive Verteidigung im Ermittlungsverfahren vor der gerichtlichen Haftentscheidung mangels Akteneinsicht seines Verteidigers nicht möglich ist, gebiete die Aufhebung des Haftbefehls.²⁹

D. BEWÄHRUNGSWIDERRUF

Hier hat der Gerichtshof bereits 2004 entschieden³⁰: Gelangt das (Beschwerde-)Gericht in einem Verfahren über den Widerruf der Strafaussetzung ohne die Förmlichkeiten einer Hauptverhandlung zu der Überzeugung, dass der Verurteilte eine Straftat begangen habe, und stützt auf diese den Bewährungswiderruf, stellt dies eine Verletzung der Unschuldsvermutung dar (Art 6 Abs. 1 und 2 EMRK), die ein wesentliches Kriterium für ein faires Verfahren ist.

Im Anschluss an diese Entscheidung des EGMR vertritt das BVerfG³¹ die Ansicht, mit Blick auf die Unschuldsvermutung spreche von Verfassungen wegen vieles dafür, dass der Widerruf der Strafaussetzung nach § 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB regelmäßig voraussetze, dass der Täter wegen einer neuen Straftat durch ein Tatgericht verurteilt worden ist. Ausreichend soll es auch sein, wenn die verurteilte Person die neue Straftat glaubhaft gestanden hat³², weil

in einem glaubhaften Schuldeingeständnis ein Verzicht auf das Prozessgrundrecht der Unschuldsvermutung gesehen werden kann, es sei denn, dass das Geständnis widerrufen wurde und das Verfahren noch in einer Tatsacheninstanz anhängig ist³³ oder der Geständniswideruf im Verfahren, etwa nach erfolgreicher Revision, noch Berücksichtigung finden kann³⁴. Besonderheiten gelten beim rechtskräftigen Strafbefehl³⁵, können hier aber nicht vertieft werden.

4. FAZIT

Meine Ausführungen haben, das hoffe ich jedenfalls, deutlich werden lassen, dass es für die tägliche Arbeit von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern nicht nur lohnend, sondern *nötig* ist, sich mit der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR zu befassen. Sie liefert nicht nur – und zwar nicht nur in den hier angerissenen Bereichen – wichtige Argumente für die Verteidigung. Sie beeinflusst das nationale Recht und bildet es fort. Schließlich ist der Gang nach Straßburg eine Option in den Fällen, in denen die Verletzung von Menschenrechten eines oder einer Verurteilten auch nach Durchlaufen des innerstaatlichen Rechtsweges fortbesteht.

Prof. Dr. Stefan König, Fachanwalt für Strafrecht, Kanzlei Eisenberg,

Prof. Dr. König, Dr. Schork, www.eisenberg-koenig.de

Rechtsübersetzungen mit Sachverstand.



- » Fachkompetenz insbesondere im Gesellschafts-, Finanz-, Immobilien- und Medienrecht
- » Spezialisierung auf die zentraleuropäischen Sprachen
- » Beglaubigung von Übersetzungen
- » Flexibles, maßgeschneidertes Projektmanagement
- » Streng vertrauliche Abwicklung
- » Langjährige Erfahrung und solide Referenzen

media  **lingua**
t r a n s l a t i o n s g m b h

Fanny-Zobel-Straße 9, 12435 Berlin
Telefon +49 (0)30 536212-10, Fax +49 (0)30 536212-11
info@medialingua.de, www.medialingua.de

27 EGMR v. 9.7.2009 – 11364/03 – *Mooren/Deutschland*, StV 2010, 490 m. Anm. Pauly

28 Esser, Gaede, Tsambikakis, NStZ 2011 78, 82

29 AG Magdeburg, StraFo 2012, 74

30 EGMR v. 3.10.2002 – 37568/97 – *Böhmer/Deutschland*, NJW 2004, 43

31 BVerfG NJW 2005, 817

32 BVerfG a. a. O., so auch EGMR NJW a. a. O.

33 OLG Jena OLGSt Nr. 52

34 OLG Oldenburg StV 2010, 311

35 KG NStZ-RR 2001, 136

10 JAHRE EUROPÄISCHES HAFTBEFEHLSGESETZ



Ria Halbritter

Der Europäische Haftbefehl basiert auf dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 (2002/584/JI, ABl. 2002 L 190), der in der Bundesrepublik Deutschland durch das Europäische Haftbefehlsgesetz vom 20. Juli 2006 umgesetzt worden ist¹. Das IRG enthält die ausgestaltenden Regelungen hierzu in seinem 8. Teil, §§ 78 ff., das zuletzt durch Art. 163 V der Verordnung vom 31. August 2015 geändert wurde (BGBl. 1474). Die zuletzt implementierten Neuerungen schränken die Möglichkeiten des ersuchten Staates auf Ablehnung der Vollstreckung weiter ein. Gleichwohl lohnt sich ein genauer Blick auf die weiterhin relevante Frage der Verhältnismäßigkeit. Die Themen der aktuellen Entscheidungen belegen daneben, dass die Fragen rund um die Vollstreckung ausländischer Abwesenheitsurteile in den Vordergrund rücken.

Der Europäische Haftbefehl begründet die grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu seiner Vollstreckung zum Zweck der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Er ist ein Fahndungsinstrument und hat gleichzeitig die Bedeutung eines Auslieferungersuchens². Im strafrechtlichen Bereich stellt der Europäische Haftbefehl die erste konkrete Verwirklichung des vom Europäischen Rat als „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit qualifizierten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dar³, wobei dieser Grundsatz ursprünglich im Wirtschaftsrecht etabliert worden war⁴.

Nach Aufgabe des Rechtsinstituts des unionsrechtlichen Rahmenbeschlusses sind die Regelungen des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 in das Unionsrecht übernommen worden⁵, sodass sie heute für alle 28 Mitgliedsstaaten verbindlich sowie von Beitrittskandidaten (Türkei, Island, Serbien) zu beachten sind⁶.

Der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl ist seit seinem Ergehen im Jahr 2002 unverändert; er ist aber durch den Änderungsbeschluss vom 26. Februar 2009 um Art. 4a ergänzt worden⁷. Die Änderung betrifft

die in der Praxis sehr relevante, weil streitanfällige Möglichkeit der Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen⁸.

Ziel des Europäischen Haftbefehls ist die Vereinfachung und Beschleunigung der Auslieferung durch Abbau von Förmlichkeiten und den Verzicht auf traditionelle Auslieferungshindernisse. Die grenzüberschreitende Strafverfolgung und Rechtshilfe soll allein an rechtlichen Kategorien ausgerichtet sein, weshalb die klassischen Auslieferungshindernisse wie das Erfordernis beidseitiger Strafbarkeit, Hindernisse bei politischen Straftaten oder auch die Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen sehr eingeschränkt sind⁹. Diese Ziele werden insbesondere durch die Verwendung eines EU-weit einheitlichen Formulars, eines direkten Geschäftswegs zwischen den beteiligten Justizbehörden und nicht zuletzt den Verzicht auf die Prüfung beidseitiger Strafbarkeit für die Katalogtaten in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses erreicht¹⁰. Die durchschnittliche Dauer des Übergabeverfahrens betrug im Jahr 2009 bei Zustimmung 16 Tage, ansonsten 48 Tage; ein normales Auslieferungsverfahren mehr als ein Jahr¹¹.

Schwerpunkte der Verteidigung beziehen sich in der Praxis auf Fragen der Verhältnismäßigkeit, der Mindestsanktion bzw. den Katalogdaten, der Reichweite des *ordre public* (Ausschlussgründe) sowie der Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen. Die Regelungen sind unionsrechtskonform auszulegen. Bei Streit hierüber kommt ein Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV in Betracht.

Im Bereich der Strafverfolgung ist vor Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zu prüfen, ob die damit einhergehende internationale Fahndung verhältnismäßig ist, §§ 79, 83b IRG. Trotz aller Vereinfachung der Verfahren ist eine Auslieferung auch auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls mit nicht unerheblichem Aufwand und Kosten verbunden. Nr. 43 Abs. 3 RiStBV sieht eine europaweite Ausschreibung bei Bestehen eines Inlandshaftbefehls im Regelfall zwar vor, trotzdem kann eine insoweit einfache Ausschreibung zur Festnahme im Inland verhältnismäßiger sein – zumal gerade bei einer Fahndung nach einem Ausländer auch in dessen Heimatstaat vorrangig zu prüfen wäre, ob nicht ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung nach Art. 21 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens Art. 54 SDÜ in Betracht kommt, der grundsätzlich vor einer Doppelverfolgung schützt¹².

Bei der in Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses normierten Mindestsanktion ist für die Strafverfolgung u. a. von Bedeutung, dass auf die abstrakte Strafandrohung abzustellen ist, nicht auf die konkrete Straferwartung. Im

1 Nachdem der erste Umsetzungsversuch in Gestalt des 1. EuHbG vom 23.08.2004 durch das BVerfG für nichtig erklärt worden war, Darkazanelli-Beschluss v. 18.07.2005, BVerfGE 113, 272.

2 EWG RB 2002 583 JI Rn. 1 ff.

3 6. Erwägungsgrund des RbEuHb 2002/584/JI.

4 EuGH, Slg 1979, 649 (Cassis de Dijon).

5 Art. 10 Protokoll 36 z. Lissaboner Vertrag.

6 Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, Heger/Wolter, S. 324, Rn. 617.

7 (Änderungs-)RB 2009/299/JI.

8 Abwesenheitsurteile sind in Rechtsprechung und Gesetzgebung in den zurückliegenden Jahren vielfach behandelt worden, siehe z. B. auch die Änderungen in § 329 StPO.

9 Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, Heger/Wolter, S. 327, Rn. 623.

10 Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, Heger/Wolter, S. 327, Rn. 624.

11 Mitteilung der Kommission vom 11.04.2011, KOM(2011) 175 endg. S. 3.

12 BeckOK StPO/Inhofer RB (EU) 2002/584 JI, Art. 2, Rn. 2.

Bereich des deutschen Kernstrafrechts kommt eine Höchststrafe von unter einem Jahr kaum vor, allerdings führt die in der Vorschrift benannte Mindestsanktion dazu, dass ein Europäischer Haftbefehl z. B. wegen der Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184f StGB, der Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel gem. § 285 StGB oder – aus dem Nebenstrafrecht – des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 2 StVG nicht möglich ist¹³. Für die Mindestsanktion ist das Recht des Ausstellungsstaates maßgeblich, eine zusätzliche Prüfung, ob auch im Vollstreckungsstaat das Mindesthöchstmäß erreicht wäre, ist hingegen nicht vorgesehen¹⁴.

Im Bereich der Strafvollstreckung ist nach Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses, § 81 Nr. 2 IRG darauf abzustellen, ob im Urteil eine entsprechend hohe Freiheitsentziehung angeordnet wurde, nicht jedoch auf die tatsächlich zu erwartende restliche Vollzugsdauer¹⁵.

Für die in der Vorschrift benannten Deliktbereiche gibt es keine genauen Definitionen, daneben sind die in den Mitgliedsländern unterschiedlichen Begrifflichkeiten problematisch. Es obliegt der Strafverfolgungsbehörde, die den Europäischen Haftbefehl ausstellt, hier eine sachgerechte Einordnung vorzunehmen, die im ersuchten Staat letztlich nur auf ihre Schlüssigkeit hin überprüft werden kann, § 83a IRG¹⁶.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung führt im Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls dazu, dass der ordre public Vorbehalt nur sehr eingeschränkt gilt. § 73 S. 1 IRG, wonach die Erledigung eingehender Ersuche unzulässig sein kann, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht, kommt insoweit lediglich eine Auffangfunktion zu, allerdings auch wegen der im IRG normierten spezielleren Rechtshilf Hindernisse¹⁷.

In den zurückliegenden Jahren hat die europarechtliche Rechtsprechung mehrfach entschieden, dass der Rückgriff auf die Grundrechtecharta oder die EMRK wegen der abschließenden Regelungen der im Rahmenbeschluss benannten Ablehnungsgründe und Zusiche-

rungsmöglichkeiten nicht möglich ist, z. B. in der Entscheidung „Radu“¹⁸ und darauf aufbauend „Melloni“¹⁹, also wegen der generellen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken. Es wird daher die Europarechtswidrigkeit des § 73 S. 2 IRG diskutiert hinsichtlich der Fallgruppen, dass eine Strafe im ersuchenden Staat gegen den ordre public verstößt, das Verfahren im ersuchenden Staat oder Hindernisse in der Person des Betroffenen bestehen²⁰.

Die deutsche Rechtsprechung hat sich mit diesen Themen in jüngster Zeit vornehmlich in Bezug auf Fälle der Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen beschäftigt.

Das OLG Karlsruhe hatte bspw. in seinem Beschluss vom 19. November 2015, 1 AK 81/15, über die Zulässigkeit einer Auslieferung zur Vollstreckung nach Rumänien zu entscheiden. Im Ergebnis hat es die Auslieferung unter Heranziehung der Ausnahmegründe des Art. 83 Abs. 2, 3 IRG abgelehnt mit der Begründung, dass lediglich eine Ladung des Betroffenen „mittels Anzeige an der Tür des Gerichts“ erfolgt war sowie der anschließende Strafbeschluss nicht zugestellt worden war und zudem nicht auf die möglichen Rechtsmittel hinwies.

Das OLG München erachtete ein niederländisches Abwesenheitsurteil in seinem Beschluss vom 3. März 2016, 1 AR 5/16, dagegen für zulässig, obwohl der Betroffene im zweiten Durchlauf nur mittels einfachen Briefes geladen und ihm das Urteil dann persönlich zugestellt worden war. Er sah sich unter anderem an den unionalen Normgeber gebunden, wonach ein Angeklagter auf sein Recht zur Anwesenheit auch verzichten könne.

Die Regelungen über den im Justizalltag seit Langem angekommenen Europäischen Haftbefehl bieten also trotz immer weitgehender Regelungen zulasten der innerdeutschen Betroffenenrechte weiterhin Verteidigungsansätze.

Ria Halbritter, Fachanwältin für Strafrecht,
zertifizierte Beraterin für Steuerstrafrecht (DAA), Partnerin,
Fachanwälte für Strafrecht am Potsdamer Platz, www.fs-pp.de

13 BeckOK StPO/Inhofer a. a. O.

14 EUGH BeckRS 2015, 44717.

15 KG BeckRs 2013, 01205; OLG Stuttgart NstZ-RR 2005, 115, 116.

16 BeckOK StPO/Inhofer a. a. O. Rn. 4.

17 Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, Ambos/Poschadel, S. 83, Rn. 67.

18 EuGH, 29.01.2013, Rs. C-396/11, NJW 2013, 1145, 1147.

19 EuGH, 26.02.2013, Rs C-399/11, NJW 1215.

20 Zur Diskussion z. B.: Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, Ambos/Poschadel, a. a. O. S. 84, Rn. 70 ff.



Kanzleimarketing

Newsletter für Mandanten
monatlich 2- oder 4-seitige Ausgaben
für privat und gewerbliche Mandanten

Newsletter Sonderausgaben
vierteljährlich 2-seitige Ausgaben
zu allen wichtigen Rechtsgebieten

Juristischer Content für Kanzleihomepage
monatlich 90 Urteilsbesprechungen
zu allen wichtigen Rechtsgebieten

Unverbindlich kostenlose Leseprobe anfordern
Tel: 0911-74 64 04
Mail: jucom.gmbh@t-online.de

Der Berliner Anwaltsverein lädt ein:

**Erfahrungsaustausch
zu praktischen Fragen der Vormundschaft
für minderjährige Flüchtlinge**

Moderation:

RA Wiebke Poschmann und RA Annette Fölster
Im Anschluss: Umtrunk und persönlicher Austausch

**Dienstag, 5. Juli 2016, 18–20 Uhr Uhr
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin**

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

**DAV FORDERT ANPASSUNG
DER GESETZLICHEN
RECHTSANWALTSVERGÜTUNG**

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) spricht sich für eine angemessene Erhöhung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung aus. Maßstab sollte die jährliche Entwicklung der Tariflöhne sein. Als sinnvoll erachtet der DAV eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und einer moderaten Anpassung der Gebührentabellen sowie der Rahmengebühren. „Die Größenordnung sollte sich an der jährlichen Entwicklung der Tariflöhne orientieren“, sagte der Präsident des DAV, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, bei der Eröffnung des 67. Deutschen Anwaltstages.

DAV

**REFERENTENENTWURF
ZUM ANWALTSRECHT**

**KENNTNIS DES EIGENEN BERUFSRECHTS
KÜNFTIG ALS ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG**

Der DAV hatte im letzten Jahr dem Bundesjustizminister (BMJV) vorgeschlagen: Künftig sollte die erstmalige Anwaltszulassung davon abhängig sein, ob ein Nachweis über den Erwerb von Grundkenntnissen im anwaltlichen Berufsrecht vorgelegt wird. Nun hat das BMJV in dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie pp. unter Artikel 1 Nr. 4 genau diese Idee des DAV aufgegriffen und schlägt eine solche Regelung für einen neuen § 8 BRAO-E vor. Den Gesetzentwurf (249 Seiten) finden Sie unter www.bmjv.de. Eine knappe Zusammenfassung und Bewertung des Anwaltsblatts unter: <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bundesjustizministerium-will-anwaltsrecht-renovieren-und-rdg-europafest-machen>.

**ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT UND BESCHLAGNAHMEVERBOT
FÜR MITWIRKENDE PERSONEN IN ANWALTSKANZLEIEN**

Durch Artikel 11 Nr. 3 und 4 im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie pp. soll der Schutz des anwaltlichen Mandatsgeheimnisses verbessert werden. Die §§ 53a und 97 StPO sollen künftig ein Zeugnisverweigerungsrecht und entsprechende Beschlagnahmeverbote gewähren – auch für „mitwirkende Personen“ im Rahmen einer Beauftragung (Outsourcing) oder einer gemeinschaftlichen Berufsausübung (MDP). Der zur Verschwiegenheit berufene Personenkreis geht damit über die bisherigen „Berufshelfer“ (nur kanzleiangestellte Mitarbeiter) hinaus.

**SATZUNGSERMÄCHTIGUNG ZUR KONKRETISIERUNG
DER ALLGEMEINEN FORTBILDUNGSPFLICHT**

Art. 1 Nr. 17 im Referentenentwurf zur Berufsanerkerungsrichtlinie pp. sieht vor, die Satzungsversammlung der BRAK zur näheren Regelung der Fortbildungspflicht in der BORA zu ermächtigen. Hierzu soll § 59 Absatz 2 Nummer 1 BRAO entsprechend ergänzt werden. Ein Parallelvorschlag für die PAO betrifft die Patentanwälte. Damit positioniert sich der Gesetzgeber in der bisher kontroversen Diskussion um die Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht – übereinstimmend mit und unter direktem Verweis auf die vom DAV lange vertretene Forderung nach systemischer Qualitätssicherung.

DAV

**SATZUNGSVERSAMMLUNG: FORTBILDUNG
FÜR ALLE – DAS MODELL STEHT**

Die Satzungsversammlung ist gut vorbereitet, wenn der Gesetzgeber sie zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht für alle Anwältinnen und Anwälte ermächtigen wird. Das liberale Fortbildungsmodell des zuständigen Ausschusses 5 fand in der 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 9. Mai 2016 eine breite Zustimmung, auch wenn keine Beschlüsse gefasst wurden. Das Anwaltsblatt berichtet online über die 2. Sitzung. Den Bericht finden Sie unter: <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/satzungsversammlung-fortbildung-fuer-alle-unter-achtung-des-uebermassv-erbots> und auch im Juni-Heft des Anwaltsblatts.

DAV

**AKTUALISIERTER STREITWERTKATALOG
FÜR DIE ARBEITSGERICHTSBARKEIT**

Die Streitwertkommission der Präsidentenkonferenz der Landesarbeitsgerichte hat eine überarbeitete Fassung des einheitlichen Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit veröffentlicht (siehe: http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/praxis/Verguetungsrecht/Streitwertkatalog_2016_VF.PDF). Der DAV begrüßt den unverbindlichen Katalog grundsätzlich, da er in der Praxis zu

einer deutlichen Abnahme von Streitwertverfahren geführt hat. Im Detail sieht der DAV jedoch einige Kritikpunkte, die er bereits mit seinen Stellungnahmen SN-45/13, SN-9/14 und SN-41/14 zum Ausdruck gebracht und zuletzt in Gesprächen mit der Streitwertkommission noch einmal bekräftigt hat. Der Streitwertkatalog soll auch künftig weiterentwickelt werden.

DAV

BGH LÄSST ERSTE PARTG VON ANWALT UND ARZT EINGETRAGEN

Der BGH hat den Weg freigemacht für die erste Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft von einem Anwalt und einer Ärztin (zugleich Apothekerin) in das Partnerschaftsregister. Sechs Jahre lang mussten die beiden Partner für die Eintragung ihres Zusammenschlusses kämpfen. Auf eine Vorlage des BGH hin hatte das BVerfG Anfang dieses Jahres das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO insoweit für nichtig erklärt, als es einer Verbindung von Anwälten mit Ärzten und Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen einer PartG entgegensteht (BVerfG, AnwBl 2016, 261).

Die Entscheidung des BGH wird das Anwaltsblatt im Juli-Heft veröffentlichen. Der Volltext ist als AnwBl Online 2016, 468 bereits abrufbar unter: <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/bgh-macht-den-weg-frei-fuer-die-erste-partg-von-anwalt-und-arzt>.

(Siehe Beitrag Prof. Singer im Heft ab Seite 208)

DAV

GESETZGEBER WILL KLARSTELLEN: NUTZUNGSPFLICHT FÜR BEA AUF JEDEN FALL AB DEM 1. JANUAR 2018

Der jüngst vom Bundesjustizministerium veröffentlichte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie pp. will die Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zum 1. Januar 2018 im Berufsrecht festschreiben. Das heißt konkret: Jede Anwältin und jeder Anwalt ist dann auf jeden Fall

berufsrechtlich verpflichtet, Zustellungen über sein beA zu ermöglichen. Für den Zeitraum zwischen dem nun angekündigten Start des beA am 29. September 2016 und dem 1. Januar 2018 trifft der Gesetzentwurf keine Regelungen, so dass die umstrittene Frage der Nutzungspflicht in diesem Zeitraum aus anderen Rechtsgründen offen bleibt. Der DAV spricht sich vor diesem Hintergrund für eine sinnvolle Übergangsregelung aus. Angesichts laufender Gerichtsverfahren könnte so der Start des beA „rechtssicher“ ermöglicht werden. Der DAV informiert laufend über www.digitale-anwaltschaft.de.

(Siehe auch im Heft Seite 205)

DAV



Einladung zur Buchvorstellung
in der Rechtsanwaltskammer Berlin:

**Vorstellung des soeben erschienenen Buches
von Gerhard Jungfer mit dem Titel**

Strafverteidigung – Annäherung an einen Beruf

**Montag, 18. Juli 2016, um 18.00 Uhr,
Rechtsanwaltskammer Berlin,
Littenstraße 9, 10179 Berlin**

Dazu werden auch einige Kollegen/innen beitragen,
die über mit dem Autor Erlebtes berichten.

Im Anschluss besteht Gelegenheit zum kollegialen
Austausch bei Getränken.

Bitte anmelden bei der RAK Berlin:
Tel. 030 306931 0 oder info@rak-berlin.org
(die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt; Plätze
werden nach Eingang der Anmeldung vergeben).



DAT 2016: GET-TOGETHER UND BEGRÜSSUNGSABEND



Der Berliner Anwaltsverein bedankt sich für die Unterstützung dieses Abends bei





Fotos: Andreas Burkhardt

Der Berliner Anwaltsverein bedankt sich für die Unterstützung dieses Abends bei



DAT 2016: BERLINER GESPRÄCHE – ARBEITSRECHT



RA Frank Venetis

Am 02.06.2016 fand anlässlich des 67. Deutschen Anwalts-tages im Rahmen der Berliner Gespräche die Veranstaltung zum Arbeitsrecht statt. Als Referent konnte der Vizepräsident und Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg Dr. Martin Fenski gewonnen werden, der zur aktuellen Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vortrug.

Einführend wies Herr Dr. Fenski darauf hin, dass es sich beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg um das größte Landesarbeitsgericht in Deutschland handeln würde, da es Berufungsgericht für die sechs Arbeitsgerichte in Brandenburg sowie für das Arbeitsgericht Berlin, welches seinerseits das größte Arbeitsgericht in Deutschland ist, zuständig ist. Im Gegensatz zu anderen Landesarbeitsgerichten bestehen in Berlin keine auf Streitgegenstände spezialisierte Kammern, sondern jede Kammer ist hier für alle verschiedenen Streitgegenstände zuständig, die nach Eingang an sie verteilt werden. Herr Dr. Fenski teilte mit, dass diese Praxis derzeit durchaus in der Diskussion sei und insoweit auch für das LAG Berlin-Brandenburg ernsthaft über die Gründung von Fachkammern nachgedacht würde. Hier stieg Herr Dr. Fenski gleich in den Dialog mit der anwesenden Anwaltschaft ein und bot sowohl dieses Thema als auch die nachfolgenden zur Diskussion und zum Dialog an. Dieses Angebot wurde von der anwesenden Anwaltschaft auch gerne angenommen und die Kolleginnen und Kollegen berichteten aus ihrer eigenen Praxis zu Rechts- und Verfahrensfragen aus ihrem jeweiligen Gerichtsbezirk. Hieraus entspannte sich oftmals eine muntere Diskussion. Darüber hinaus hatte die Veranstaltung einen hohen Informationswert, da Herr Dr. Fenski Einblicke in die aktuelle Rechtsfindung und -sprechung der von ihm geleiteten 2. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg gab.

Im Nachfolgenden werden kurz die angesprochenen Entscheidungen aufgeführt, die bisher (noch) nicht veröffentlicht sind.

LAG BERLIN-BRANDENBURG, URTEIL VOM 31.07.2015 – 2 SA 953/15

Anspruch auf Freistellung von der Zahlung von Einkommensteuer nach Unterstützung durch ein versiertes Beratungsunternehmen. Das LAG sah hier trotz vertraglicher Verpflichtung zur Inanspruchnahme der vom Ar-

beitgeber gestellten externen Steuerberatung einen geldwerten und damit zu versteuernden Vorteil des Arbeitnehmers, auch wenn dies dem Arbeitnehmer erst im Nachhinein mitgeteilt wurde. Ein Anspruch auf Freistellung wurde abgewiesen.

LAG BERLIN-BRANDENBURG, URTEIL VOM 02.10.2015 – 2 SA 850/15

Die hier erfolgte Rücknahme der Berufung mangels Substantiierung selbiger nutzte Herr Dr. Fenski zu dem Hinweis, dass der Berufungskläger nicht nur den Vortrag aus der ersten Instanz wiederholen sollte, sondern gemäß der ZPO die Urteilsgründe im Einzelnen angreifen muss. Auch wenn die zweite Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg hier üblicherweise etwas großzügiger sei, verwies er darauf, dass dies nicht die Linie des Bundesarbeitsgerichts ist. Daher empfahl er, grundsätzlich eine substantiierte Auseinandersetzung sowohl mit den Urteilsgründen zum Sachverhalt sowie der rechtli-



Der Referent Dr. Martin Fenski

chen Beurteilung des entscheidenden Gerichtes. Dabei sollte sich der Berufungskläger immer auch mit den Alternativbegründungen des erstinstanzlichen Urteils auseinandersetzen, da Nachbesserungen später nicht mehr möglich seien.

LAG BERLIN-BRANDENBURG, URTEIL VOM 30.10.2015 – 1567/15

Hier ging es um Urlaubsabgeltung und widerklagend um Entgeltrückzahlung und vor allem um die Reichweite der üblichen Erledigungsklausel im Hinblick auf fällige Urlaubsabgeltungsansprüche, die nicht Gegenstand des Verfahrens waren. Vorab erläuterte Herr Dr. Fenski, dass eine einmal bei der Kammer entschiedene Sache auch immer wieder dort landet, was z. B. bei Zwangsgeldanträgen aufgrund einer ergangenen kollektivrechtlichen Grundentscheidung zu ganz erheblichem Aufwand für die Kammer führen kann, da keine Verteilung auf andere Kammern erfolgt. Zum Fall, der hier verglichen worden war, fragte Herr Dr. Fenski die anwesende Anwaltschaft nach deren „Best Praxis“. Es entspannte sich eine interessante Dis-

kussion dazu, inwieweit ein Verzicht auf gesetzliche Ansprüche durch eine Abgeltungsklausel in einem gerichtlichen Vergleich überhaupt möglich ist. Herr Dr. Fenski deutete an, dass er hier einen Verzicht, ähnlich wie bei den Fällen der betrieblichen Altersversorgung, nicht für wirksam halten würde.

**LAG BERLIN-BRANDENBURG,
URTEIL VOM 08.01.2016 – 2 TABV 1835/15**

Zu entscheiden war hier über die Frage der Mitbestimmung bei einer Versetzung nach § 99 BetrVG sowie über die Frage, ob Leiharbeiter grundsätzlich unter § 95 Abs. 3 Satz 2 BetrVG fallen. Streitfrage war hier, wie in der Vorschrift das Merkmal „üblicherweise nicht ständig an einem bestimmten Arbeitsplatz“ auszulegen ist. Die zweite Kammer zog hier den Vergleich zur bereits vom BAG entschiedenen Frage zum Gesamthafenbetrieb Hamburg aus den 90er Jahren (Urteil v. 02.11.1993 – 1 ABR 96/93), weshalb hier letztlich auch keine Revision zugelassen wurde. Das LAG schloss ein Anknüpfen an § 95 Abs. 3 Satz 2 BetrVG aus, wenn sich ein Arbeitnehmer an einem Arbeitsplatz bereits „festgearbeitet“ hat, obwohl sein Arbeitsvertrag den ortswechselnden Arbeitseinsatz vorsieht. Auf einen genauen Zeitraum der „Festarbeitung“ wollte sich Herr Dr. Fenski nicht festlegen lassen. Vier Jahre reichten dem LAG jedoch aus, um § 95 Abs. 3 Satz 2 BetrVG auszuschließen. Daneben diskutierte Herr Dr. Fenski die Frage der unterschiedlichen Behandlung von Mitarbeitern aufgrund von erlaubter Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertrag. Letztlich konnte sich die Kammer nur vorstellen, dass sich Werkverträge zur Umgehung von Branchenzuschlägen in Tarifverträgen gesteigener Beliebtheit erfreuen würden. Dr. Fenski ließ anklingen, dass diese Problematik wohl auch im zukünftigen § 611 a BGB Berücksichtigung finden würde.

**LAG BERLIN-BRANDENBURG,
URTEIL VOM 15.04.2016 – 2 SA 2233/15 „BUNDMETALL“**

Ein Arbeitgeber hatte einen langjährigen Arbeitnehmer wegen Unterschlagung von Buntmetall im Wert von über 300.000 Euro gekündigt. Allerdings obsiegte der Arbeitnehmer, da er nachweisen konnte, dass er den Verkauf des Buntmetalls im Auftrag seines Arbeitgebers getätigt hatte und die Erlöse – sozusagen als Bonus – an die Mitarbeiter verteilte, wobei der Arbeitnehmer genau Buch über Erlöse und deren Verteilung führte. Somit lag hier eine strafbare Falschverdächtigung in der Kündigung des Arbeitgebers vor. Ein Kollege aus der Anwaltschaft konnte mitteilen, dass der obsiegende Kläger erst beim Unternehmen weitergearbeitet hatte und später dann eine Eigenkündigung aussprach.

**LAG BERLIN-BRANDENBURG,
URTEIL VOM 29.04.2016 – 2 SA 2192/15**

Hier ging es um einen Abfindungsanspruch des Arbeitnehmers, der sich sowohl aus Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung, wie auch aus Tarifvertrag ergab. Die Problematik lag in der jeweiligen Auslegung der Abfindungsregelung, da die Parteien keine Verrechnungsmo-

dalitäten vorgesehen hatten. Daher empfahl Herr Dr. Fenski die Aufnahme konkreter Verrechnungsklauseln in jeder einzelnen Abfindungsvereinbarung inklusive Kollisionsregelungen, die der Reihe nach festlegen, welcher Anspruch wann und auf welche Zahlung anzurechnen ist.

**LAG BERLIN-BRANDENBURG,
URTEIL VOM 12.02.2016, AZ: 2 SA 2002/15
(BAG, URTEIL VOM 25.05.2016 – 5 AZR 135/16)
ENTSCHEIDUNG ZUM MINDESTLOHN**

Herr Dr. Fenski wies darauf hin, dass sich hier eine sehr seltene Konstellation ergeben hatte, nämlich dass ein Rechtsstreit innerhalb nicht einmal eines Jahres drei Instanzen durchlief. Die arbeitsgerichtliche Entscheidung erfolgte in Berlin am 12.01.2016, die des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg am 12.02.2016 sowie die des Bundesarbeitsgerichts am 25.05.2016. Die Klägerin hatte aufgrund einer Betriebsvereinbarung das ihr vertraglich zustehende Urlaub- und Weihnachtsgeld seit 2015 zu je 1/12 mit dem monatlichen Gehalt erhalten. Erst hierdurch erfüllte der Arbeitgeber die Anforderungen an den Mindestlohn. Daneben berechnete er Zuschläge jedoch nach dem weiterhin unter dem Mindestlohn liegenden vertraglich vereinbarten Stundensatz. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass sowohl ihr Monatslohn als auch die Zuschläge nicht nach dem vertraglich vereinbarten Lohn zu bemessen seien, sondern nach dem geltenden Mindestlohn. Dem erteilte das LAG größtenteils eine Absage. So

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

sah es den Mindestlohn auch dann als erreicht an, wenn dieser durch vorbehaltlose und unwiderrufliche Teilzahlungen des Urlaub- und Weihnachtsgeldes erreicht würde. Gleiches gälte für Zuschläge. Der gesetzliche Mindestlohn verändert die Vereinbarungen des Arbeitsvertrages nicht, sondern tritt als eigenständiger Anspruch neben die bisherigen Anspruchsgrundlagen.

Das LAG Berlin-Brandenburg hatte die Revision zugelassen und das Bundesarbeitsgericht hat sich der Auffassung des LAG Berlin-Brandenburgs angeschlossen. Dr. Fenski wies noch darauf hin, dass die Klägerin hier lediglich einen Nachtarbeitszuschlag von 10 % verlangt hätte, was seiner Auffassung nach viel zu wenig war. Das LAG Berlin-Brandenburg hätte ihr jedenfalls mehr zugesprochen wenn sie dies beantragt hätte. Herr Dr. Fenski wies auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hin, nach welcher bei Wechselschicht ein Zuschlag von 25 % und bei reiner Nachtarbeit ein Zuschlag von 30 % angemessen wäre.

**LAG BERLIN-BRANDENBURG,
URTEIL VOM 15.04.2016 – 2 SA 2118/15 UND 2 SA 2282/15**

Vorliegend berichtete Herr Dr. Fenski über ein negatives Feststellungsverfahren, das der Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer führte und für welches die Arbeitsgerichtsbarkeit Berlin-Brandenburg zuständig war, während die Arbeitnehmer aufgrund der dortigen Zuständigkeit in Stuttgart klagten. Die zu entscheidenden Lebenssachverhalte waren weitgehend identisch. Herr Dr. Fenski wies darauf hin, dass das Arbeitsgericht Stuttgart bezüglich des Vorliegens eines Betriebsübergangs mit einer ca. 45-seitigen Begründung, die auch veröffentlicht wurde, erkannt hatte und lediglich zwei Wochen später bei einem vergleichbaren Sachverhalt wiederum mit einer ca. 45-seitigen Begründung einen Betriebsübergang (§ 613 a) abgelehnt hatte, wobei diese Entscheidung nicht veröffentlicht wurde. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg lehnte einen Betriebsübergang ebenso ab wie das Bestehen einer Verwirkung. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg sah jedoch im gleichgelagerten Sachverhalt sowohl einen Betriebsübergang wie auch eine Verwirkung der Ansprüche und ließ keine Revision zu, da hier nur eine Rechtsanwendung vorgelegen hätte. Auf Nachfrage wollte sich auch hier Herr Dr. Fenski nicht festlegen, was

das LAG Berlin-Brandenburg an Zeitablauf für eine Verwirkung annehmen würde. Er verwies jedoch auf die Rechtsprechung, nach welcher auch gerade für die Darlegung des Umstandsmomentes ausgeurteilt wäre, dass dieses Umstandsmoment je geringer zu bewerten ist, je mehr Zeit verstrichen ist. Auch in der zu entscheidenden Fallkonstellation waren die vier Jahre als ausreichende Zeitspanne für eine Verwirkung anzusehen und das Umstandsmoment zu verdrängen. Auf Nachfrage teilte Herr Dr. Fenski mit, dass er für die in Stuttgart anhängigen Fälle wohl auch so wie das LAG Stuttgart entschieden hätte. Ansonsten sei er auf der Linie mit dem BAG.

**LAG BERLIN-BRANDENBURG,
URTEIL VOM 27.11.2015 – 2 SA 1267/15 UND 2 SA 1671/15**

Verhandelt wurde über Kündigungen bei Massenentlassung wegen Betriebsstilllegung. Problematisch war u. a. die Frage der Anhörung der richtigen Arbeitsagentur, da das Unternehmen zwar in Schönefeld ansässig war und deshalb die Arbeitsagentur Cottbus zuständig gewesen wäre, jedoch alle Arbeitnehmer am Flughafen Tegel arbeiteten, wofür dann die Arbeitsagentur Berlin zuständig gewesen wäre. Die zweite Kammer des LAG Berlin-Brandenburg hielt hier den Sitz des Unternehmens für ausschlaggebend, hätte aber auch eine Massenentlassungsanzeige, die an die Arbeitsagentur in Berlin gerichtet und dann an die Arbeitsagentur Cottbus weitergereicht worden wäre, für ausreichend angesehen. Was die Betriebsratsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 bis Abs. 3 a KSchG angeht, so hatte die zweite Kammer des LSAG Berlin-Brandenburg die Auskünfte an den Betriebsrat ebenfalls für ausreichend angesehen. Daneben wurde eine Hinweispflicht des Gerichts nach § 6 KSchG diskutiert, wenn – wie am Arbeitsgericht Berlin sonst üblich – kein Formblatt überreicht würde. Mit der Rechtsprechung des BAG vertrat die zweite Kammer die Auffassung, dass dies nur dann ein Formfehler sei, wenn die Partei nicht anwaltlich vertreten sei, weshalb sich vorliegend nicht darauf berufen werden konnte. Im Ergebnis sah die Zweite Kammer des LAG Berlin-Brandenburg die Kündigungen als wirksam an. Da es zu demselben Sachverhalt wegen der Verteilung nach Klageeingang an verschiedene Kammern, aber abweichende Urteile dieser anderen Kammern des Landgerichts gab, wurde die Revision zugelassen.

**LAG BERLIN-BRANDENBURG,
URTEIL VOM 16.09.2015 – 23 SA 1045/15**

Das LAG Berlin-Brandenburg sprach der Klägerin einer im Ergebnis unwirksamen und auch diskriminierenden erneuten Kündigung – wiederum ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde – eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern zu. Die Frage aus dem Publikum, warum Richter immer so (wörtlich) „knickrig“ mit Entschädigungshöhen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 AGG umgehen würden, wo von einer angemessenen Entschädigung die Rede sei und nicht von Monatsgehältern als Grundlage der Berechnung wie in § 15 Abs. 2 Satz 2 AGG, beantwortete Herr Dr. Fenski sehr ausführlich mit einem Verweis auf seine Referendariatstätigkeit in den USA. Dort hätte

Prägnantes Design für Juristen

Das **beA** rückt näher ...

Schrift|satz

Sie brauchen:

Digitale Schriftsatzvorlagen mit integriertem Briefkopf
– umwandelbar in PDF-Dokumente

Ich entwerfe:

Professionelle Briefköpfe in lesefreundlichen
Wordvorlagen – Scannen wird überflüssig

Regina Warnecke Rechtsanwältin und Grafikdesignerin

www.ra-schriftsatz.de

(030) 28 87 43 02

er gelernt, dass es in den USA mehr um den Strafcharakter ginge, um zu verhindern, dass der Arbeitgeber ein solches Verhalten in Zukunft wieder an den Tag legen würde. Hiermit würde jeder amerikanische Jurist groß werden. Er hatte den Eindruck gewonnen, dass das einzige Arbeitsrecht in den Staaten aus der entsprechenden allgemeinen Gleichstellung resultieren würde, da der Rest Case Law sei. In Deutschland hingegen würden die Arbeitsrichter von Anfang an darauf ausgerichtet, dass das Monatsgehalt für alles ausschlaggebend und Grundlage sei. Daher würden sich wohl die Richter an der monatlichen Vergütung des Arbeitgebers festhalten und die Zahlung nicht an der Größe des Unternehmens festmachen.

**LAG BERLIN-BRANDENBURG,
URTEIL VOM 07.10.2015, AZ: 56 CA 10968/15
„URLAUB FÜR TOTE“**

(VERWEIS AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES BAG 9 AZR 170/14)

Es ging hier um die Vererbbarkeit von wegen Todes des Arbeitnehmers nicht genommenen Erholungsurlaubs. Das Arbeitsgericht Berlin hatte in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH, allerdings entgegen der Rechtsprechung des BAG, die Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen grundsätzlich für möglich angesehen. Der Arbeitgeber ist in Berufung gegangen. Herr Dr. Fenski vertritt dieselbe Auffassung wie das BAG. Die Urlaubsan-



Klares-Juristendeutsch.de

im Büro-am-Turm.Berlin
Kommunikation & Recht

sprüche seien höchst persönlich (§ 613 BGB) und werden in Deutschland nicht vererbt. Grund ist hier die logische Sekunde zwischen Tod und Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Erbfolge knüpfe nun mal an den Tod und nicht an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. Ausnahmen bestünden nur für das Schmerzensgeld, wofür es aber eine gesetzliche Grundlage gäbe. Insoweit hätte die Zweite Kammer des LAG Berlin-Brandenburg der Berufung stattgegeben, allerdings die Revision zugelassen. Dennoch kam es zu einer Berufungsrücknahme des Arbeitgebers in vorliegendem Falle vor der mündlichen Verhandlung. Auf Nachfrage bei dem entscheidenden Richter des Arbeitsgerichts Berlin, teilte dieser mit, dass er eine Rücknahme der Berufung mitnichten angeht hätte.

Frank Venetis, Fachanwalt für Arbeitsrecht, WMR Fiedler & Venetis
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, www.wmr-kanzlei.de

ILFT
BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freiberufe

HDI
Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
Dr. Matthias Dach

Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT: AUFTAKTSITZUNG DES ARBEITSKREISES



RA Dr. Sven Tintemann, RA Hans Christian Kirchner
und RA Dr. Marc Liebscher

Am 10. Mai startete der neu gegründete Arbeitskreis Bank- und Kapitalmarktrecht mit seiner Auftaktsitzung. Die anwesenden Kollegen und Kolleginnen wurden eingeladen, sich auch an künftigen Veranstaltungen aktiv durch Teilnahme, Diskussionsbeiträge sowie auch eigene Referate zu beteiligen. Es wurde gemeinsam beschlossen, die künftigen Sitzungen des Arbeitskreises immer am zweiten Dienstag eines ungeraden Monats in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr durchzuführen. Den teilnehmenden Mitgliedern des Berliner Anwaltsvereins kann am Jahresende eine Bescheinigung über die jeweils zweistündige Teilnahme gemäß den Vorgaben der Fachanwaltsordnung (FAO) erteilt werden.

Die Referenten der ersten Veranstaltung waren Rechtsanwalt Hans Christian Kirchner, Dr. Sven Tintemann und Dr. Marc Liebscher, LL.M. Die Referate betrafen aktuelle Themen des Bank- und Kapitalmarktrechts. Den Auftakt machte Herr Kirchner, in dem er über die Kündigung von Bausparverträgen durch die Bausparkassen sprach. Anschließend behandelte Dr. Liebscher die Wirkung von Gläubigerbeschlüssen bei zuvor gekündigten Mittelstandsanleihen. Zum Schluss erörterte Dr. Tintemann die Haftung des Rechtsanwalts als Treuhänder bei der Kündigung von Lebensversicherungsverträgen.

KÜNDIGUNG VON BAUSPARVERTRÄGEN DURCH BAUSPARKASSEN

In Zeiten niedriger Leitzinsen sind Anlageprodukte mit hohen Renditechancen regelmäßig nur für den Preis eines erheblichen Kapitalverlustrisikos erhältlich. Daher schätzen sich diejenigen sicherheitsorientierten Anleger besonders glücklich, die ihr Geld während einer Hochzinsphase langfristig sicher und festverzinslich angelegt haben. Bausparer, die sich im Besitz eines entsprechenden Alt-Bausparvertrages befinden, erhalten heute regelmäßig eine überdurchschnittliche Verzinsung, obwohl der Anlagezweck ursprünglich nicht die wesentliche Motivation für den Abschluss des Bausparvertrages war. Vielmehr ging es den Bausparern seinerzeit regelmäßig darum, sich über einen Bausparvertrag eine zinsgünstige Baufinanzierung zu sichern.

Wer jedoch beispielsweise im Jahr 2004 bei der LBS Ostdeutsche Landesbauspar AG einen Bausparvertrag der Tarifvariante Vario (2003) abgeschlossen hatte, kann

sich unter bestimmten Voraussetzungen über eine Guthabenverzinsung von jährlich 1,5 % und einen Bonus von weiteren 2,5 % p. a. freuen. Entsprechend nutzen heute viele Anleger ihre Alt-Bausparverträge entgegen der ursprünglichen Vertragskonzeption als reine Anlageprodukte und greifen bei Bedarf nach einer Finanzierung ihrer Bauvorhaben auf anderweitige Kreditangebote zurück. Für die Bausparkassen ist dies aufgrund des aktuell niedrigen Leitzinses nicht unbegrenzt wirtschaftlich tragbar. In letzter Zeit befassen sich die Gerichte daher häufiger mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Bausparkassen rechtmäßig verhältnismäßig hoch verzinsten Bausparguthaben des Bausparers kündigen können.

Ist ein Bausparguthaben entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vollbespart, d.h. die Bausparsumme wurde erreicht, kann die Bausparkasse das Bausparguthaben regelmäßig gem. 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nach Ablauf von zehn Jahren nach Erreichen der Bausparsumme mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Diskutiert wird in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Zehnjahresfrist bereits zu laufen beginnt, wenn die Bausparsumme noch nicht erreicht ist, der Bausparvertrag aber schon zuteilungsreif ist.

Das OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, Urt. v. 30.03.2016, Az. 9 U 171/15) hat einen solchen Fall kürzlich entschieden, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, so dass voraussichtlich der BGH in der Sache entscheiden wird. Das OLG Stuttgart hat eine Kündigung gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB unter Berufung auf die vor zehn Jahren eingetretene Zuteilungsreife, ohne dass das Bausparguthaben vollständig angespart worden war, für unberechtigt gehalten. Die Bausparkassen könnten sich nicht auf die Vorschrift des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen, weil die



Die drei AK-Sprecher und Referenten Dr. Sven Tintemann, Hans Christian Kirchner und Dr. Marc Liebscher (v.l. n. r.)

Zuteilungsreife keinen vollständigen Erhalt eines Darlehens darstellt. Nach den Allgemeinen Bausparbedingungen sei der Bausparer verpflichtet, Regelsparbeiträge bis zum Erreichen der Bausparsumme zu zahlen. Vor Ende dieser Pflicht habe die Bausparkasse das als Darlehen anzusehende Bausparguthaben nicht vollständig empfangen. Der Zeitpunkt der Zuteilungsreife spiele nach den Vertragsbedingungen keine Rolle. Eine analoge Anwendung der Vorschrift sei auch nicht notwendig, weil der Bausparvertrag nach den Vertragsbestimmungen innerhalb von zehn Jahren nach Zuteilungsreife voll angespart werden müsse und der Bausparkasse dann ein Kündigungsrecht zustehe. Zudem könne die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen, wenn der Bausparer die Regelbeiträge trotz Aufforderung nicht leiste.

Ob diese Auffassung des OLG Stuttgart vor dem BGH Bestand haben wird, wird sich zeigen. Immerhin scheint es nicht unproblematisch, das Kündigungsrecht der Bausparkasse mit der Vollbesparung an einen Umstand zu knüpfen, dessen Eintritt allein in der Hand des Bausparers als Vertragspartner liegt. Es ließe sich daher daran denken, die Vollbesparung des Bausparvertrages entsprechend § 162 Abs. 1 BGB anzunehmen, wenn der Bausparer den Eintritt der Bedingung für eine Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB dadurch verhindert, dass er den Bausparvertrag nicht mehr bespart und dadurch die Vollbesparung treuwidrig verhindert.

Ferner käme eine Kündigung durch die Bausparkasse aus wichtigem Grund nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage dann in Betracht, wenn sich das Zinsniveau entgegen der ursprünglichen Annahme der Vertragsparteien in der Weise verändert, dass das Zinsniveau durch die Maßnahmen der Europäischen Zentralbank soweit manipuliert wird, dass für Anlagebeträge Negativzinsen zu zahlen wären. In diesem Fall könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der Bausparkasse ein Festhalten an einem nicht mehr besparten Bausparvertrag auf Dauer nicht zuzumuten ist, da beide Parteien bei Abschluss des Vertrages nicht von Negativzinsen für Anlagen ausgegangen sind und eine faktische Daueranlage durch den Bausparer aufgrund der planwidrigen Nichtbesparung nicht dem Vertragszweck entspricht. Hierbei mag man die seinerzeitige Rechtsprechung aus Zeiten der Hyperinflation in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts über die Anpassung von Kaufpreisen fruchtbar machen.

MITTELSTANDSANLEIHEN: (RÜCK-)WIRKUNG VON GLÄUBIGERBESCHLÜSSEN BEI GEKÜNDIGTEN ANLEIHEN

Hintergrund dieser Problemstellung ist, dass es bei Mittelstandsanleihen bzw. Inhaberschuldverschreibungen als stark nachgefragter Anlagemöglichkeit momentan zu finanziellen Krisenhäufungen der Emittenten kommt. Damit wird beim Anleihehaber der Wunsch nach Kapitalerhaltung dringlich, insbesondere wenn der Emittent einen Kapital- oder Zinsverzicht der Anleihehaber durch ein Verfahren nach §§ 5ff. SchVG, also einen Anleihegläubigerbeschluss durch Mehrheitsentscheidung, anstrebt. Im Gegensatz dazu wollen die Anleihehaber zum einen sich dem Mehrheitsbeschluss entziehen und zum anderen ihr Kapital zurückholen. Als Lösung bot sich eine

Kündigung der Anleihen an und es stellt sich die Frage, ob Anleihehabern ein Kündigungsrecht zusteht. In Frage kommen hierfür zunächst die Klauselwerke der Anleihebedingungen. Diese Standardklauseln, die zumeist auf Insolvenzen und Zahlungsausfall abstellen, enthalten manchmal ein Kündigungsrecht, und zwar wenn die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet, wie z.B. bei den Anleihebedingungen der SolarWorld AG. Ferner besteht nach § 490 Abs. 1 BGB ein außerordentliches Kündigungsrecht beim Darlehensvertrag und lässt § 314 Abs. 1 BGB die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund zu.

Das OLG FFM (Urt. v. 17.9.2014, „SolarWorld AG“, ZIP 2014, 2176) hat ein Kündigungsrecht aus den Anleihebedingungen bejaht und verneint zugleich ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 490 BGB, da das Kündigungsrecht aus Darlehensvertragsrecht nicht auf Inhaberschuldverschreibungen (§§ 793 ff. BGB) anwendbar sei. Auch verneint das OLG FFM die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB, da ein solches Kündigungsrecht stillschweigend durch den Katalog von Kündigungsgründen in den Anleihebedingungen ausgeschlossen sei. Weitere wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Kündigung von Anleihen sind beispielsweise ergangen vom OLG München (Urt. v. 22.6.2015 = ZIP 2015, 2174) oder vom OLG Köln (Urt. v. 9.7.2015 = ZIP 2015, 1924, Besprechung bei Florstedt, ZIP 2016, 645).

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Der BGH stellt hingegen in seiner Entscheidung vom 8.12.2015 (ZIP 2016, 307, ergangen im Nachgang zu OLG FFM v. 17.9.2014) fest, dass die Frage, ob die Kündigung wirksam ist, unerheblich sei, denn spätere Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger nach § 5 SchVG erfassen auch zuvor gekündigte Anleihen nach § 4 S.1 SchVG. Somit haben nach Ansicht des BGH Mehrheitsbeschlüsse Rückwirkung, es besteht folglich ein „Primat der Gläubigerversammlung“. Grund dafür sei, dass die Wirkungsart der Kündigung von Anleihen nur die Vorverlagerung des Fälligkeitszeitpunktes sei. Inhalt und Umfang der Forderung blieben durch Kündigung unberührt und es käme folglich durch eine wirksame Kündigung nicht zu einer Umwandlung des Anleiheverhältnisses in ein Rückgewährschulverhältnis.

Die Entscheidung des BGH ist insoweit zu kritisieren, als dass dergestalt die Inhalts- und Funktionsänderung der kollektiven Bindung des SchVG umgangen wird. Der BGH schütze nicht nur die Fungibilität des Wertpapiers sondern auch die vorinsolvenzliche Sanierung. Zudem sei die (Rück-)Wirkung des Mehrheitsbeschlusses nicht transparent, § 3 SchVG. Ferner werden für Emittenten Missbrauchsmöglichkeiten im Wege des Mehrheitsmanagements eröffnet. Zweifelhaft ist zudem, dass sogar der Kerngehalt des Kündigungsrechts (§ 242BGB) der Majorisierung unterworfen wird, ausführlich dazu Florstedt, ZIP 2016, 645.

Die „Mittelstandsanleihe“ wird mithin weiter eine erhebliche Rolle bei der Kapitalaufnahme spielen, insbesondere da mit dem BGH nun feststeht, dass zeitlich spätere Mehrheitsabschlüsse Vorrang vor zeitlich früheren Anleihekündigungen haben.

HAFTUNG DES RECHTSANWALTS ALS TREUHÄNDER BEI DER KÜNDIGUNG VON LEBENSVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Vor einigen Jahren wurden durch Kapitalanleger vermehrt kapitalbildende Lebensversicherungsverträge verkauft. Die Verträge wurden durch Rechtsanwälte als Treuhänder gekündigt. Der danach erhaltene Rückkaufswert (RKW) wurde dann bei einer neuen Anlagegesellschaft investiert. Meist wurde das Vertragsverhältnis als Darlehensvertrag zu Gunsten der Anlagegesellschaft, teilweise mit Nachrangklausel, ausgestaltet. Dies führte zu Problemen, da viele dieser Anlagegesellschaften nicht über eine notwendige Erlaubnis zum Betreiben von Ein-

lagengeschäften nach § 32 KWG verfügten. Den Anlagegesellschaften wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Betreiben der Einlagengeschäfte untersagt. Daraufhin gingen diese Gesellschaften in die Insolvenz. Die Verbraucher erhielten so keine Rückzahlungen ihrer investierten Gelder oder nur einen geringen Teil davon. Deshalb erwogen viele Verbraucher, den Rechtsanwalt in Haftung zu nehmen, der die Lebensversicherung kündigte, den Abrechnungsbetrag auf sein Konto einzog und anschließend den Kaufvertrag mit der Anlagegesellschaft zur Höhe des erhaltenen RKW abschloss. Dies führte zu vielen Verfahren gegen Rechtsanwaltskollegen, die hierbei als Treuhänder aufgetreten waren. Der BGH stellt in seiner Entscheidung mit dem Aktenzeichen BGH VI ZR 569/13 fest, dass zwischen den Klägern und den Rechtsanwälten ein Geschäftsbesorgungsvertrag bestand. Nach dem BGH besteht bei einem Geschäftsbesorgungsvertrag – auch wenn der Geschäftsbesorger lediglich mit der Abwicklung eines Geschäfts betreut ist und mit dem Geschäftsherrn nicht in persönlichen Kontakt tritt – eine Pflicht zur Offenlegung von Kenntnissen insbesondere dann, wenn der eine Teil einen erkennbaren Wissensvorsprung über die Umstände hat, die den Vertragszweck vereiteln können und daher für den anderen Teil von wesentlicher Bedeutung sind. In dem Fall, der dem BGH zur Entscheidung vorlag, soll der handelnde Rechtsanwalt einen Schaden der Klägerin wegen seiner Teilnahme an dem sittenwidrigen Vertriebssystem und der fehlenden Sicherung des Anlagemodells jedenfalls billigend in Kauf genommen haben. Neben dieser vertraglichen Haftung kann nach Ansicht des BGH auch eine deliktische Haftung nach § 826 BGB bestehen, denn die Unterstützung eines objektiv unzulässigen Vertriebssystems in herausgehobener und für dieses System unerlässlicher Funktion sei sittenwidrig, wenn der Funktionsträger sich für dieses System habe einspannen lassen und es zugleich zumindest leichtfertig unterlassen habe, sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertriebs zu vergewissern.

Hans Christian Kirchner, Rechtsanwalt und Partner, Noerr Consulting AG, www.noerr.com / Dr. Sven Tintemann, Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Advoadvice Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Tintemann Klevenhagen, www.tintemann.de /

Dr. Marc Liebscher, LL.M., Rechtsanwalt,
Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte mbB, www.dr-spaeth.com

NEU: DAS BERLINER ANWALTSBLATT JETZT AUCH ALS APP

Das Berliner Anwaltsblatt können Sie jetzt als E-Papier komfortabel auf dem Tablet oder Smart Phone überall lesen – und das sogar im Funkloch!

Die App ist für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und Abonnenten der Printausgabe kostenfrei. Sie ist erhältlich für iOS Apple, Android- und Amazon-Geräte sowie als Browserversion im Internet.

IST DER HEHLER SO SCHLIMM WIE DER STEHLER?

AK-IT-Recht-Veranstaltung vom 10. Mai 2016 mit RA Diana Nadeborn



RA Markus Timm

Frau Rechtsanwältin Diana Nadeborn, tätig in der Kanzlei Freyschmidt Frings Pananis Venn, ist Strafverteidigerin mit einem besonderen Interesse für das IT-Strafrecht. Der Arbeitskreis IT-Recht freute sich deshalb besonders, als Frau Nadeborn am 10. Mai 2016 den noch relativ jungen § 202d StGB vorstellt: die Datenhehlerei. Sehr schnell stellte sich heraus, dass die neu eingeführte Strafnorm nicht unumstritten ist. Insbesondere die Frage, ob überhaupt eine Regelungslücke die Einführung des § 202d StGB erforderlich machte, wird im Hinblick auf § 44 des BDSG und § 17 UWG kontrovers diskutiert. Auch stellt sich eine Hehlerei an Daten, die aufgrund ihrer leichten Vervielfältigbarkeit gerade nicht Sachqualität haben, dogmatisch eher schwierig dar. Die Zuordnung der Daten zum Verfügungsberechtigten über den Skripturakt machte deutlich, dass ein Blick in das IT-Strafrecht möglicherweise auch Lösungsansätze aufzeigt die (zivilrechtlichen) Fragen zum Eigentum an Daten betreffend.

Die Referentin wies dann auf eine Neuerung hin, die der § 202d StGB auf jeden Fall brächte: Der Ausschluss in Abs. 3 Ziffer 1 der Vorschrift legitimiere den Ankauf von so genannten Steuer-CDs. Der Ankauf solcher CDs durch Mitarbeiter des Staates konnte vorher leicht als Begünstigung bewertet werden. Der Tatbestandsausschluss in der neu eingeführten Strafnorm lässt jedoch den gesetzgeberischen Willen erkennen, dass der Ankauf gerade nicht

unter Strafe gestellt werden soll und somit auch nicht der Begünstigung unterfallen soll.

Im Hinblick auf die Berufsfreiheit von Journalisten wurde der Tatbestandsausschluss über den Begriff „berufliche Handlungen“ kritisch beleuchtet. Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf ergäbe sich, dass hierunter journalistische Tätigkeiten in Vorbereitung einer *konkreten* Veröffentlichung gemeint seien. Ob der Tatbestandsausschluss also gegeben ist, wenn der Journalist Recherchen betreibt, die sich *noch nicht* auf eine konkrete Veröffentlichung beziehen, kann problematisch sein. Insofern wäre der Tatbestandsausschluss aufgrund dieser Einschränkung ein nicht unerheblicher Eingriff in die Berufs- und Medienfreiheit.

Markus Timm, Fachanwalt für IT-Recht,
Kanzlei Timm, Sprecher des AK IT-Recht im BAV,
www.digitales-recht.com



Referentin RA Diana Nadeborn, RA Amrei Viola Wienen (AK-Sprecherin) und RA Norman Bäuerle (AK-Sprecher) (v. l. n. r.)

Das erwartet Sie in der Juli-August-Ausgabe 2016 des **Berliner Anwaltsblatts**

Thema: Die Villa Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit

Aktuell: Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933 bzw. 1945

BAV: Richter- und Anwaltschaft im Dialog – Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bank- und Kapitalmarktrecht

Urteile: BGH: Haftung wegen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen / BAG: Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns / OLG Stuttgart: „Dashcam“-Aufnahmen

Wissen: DAV-Anwaltsauskunft: Anwaltsuche und Magazin

AKTUELLE URTEILE

DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR DEN NUTZUNGS-AUSFALL EINES WIRTSCHAFTSGUTS DES BETRIEBSVERMÖGENS IST EINE BETRIEBSEINNAHME

TATBESTAND

I. Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) erzielte als Inhaber einer Versicherungsagentur Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Er ermittelte seine Einkünfte durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zum Betriebsvermögen gehörte ein Fahrzeug, das er auch privat nutzte. Den Privatanteil ermittelte er gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nach der sog. 1-%-Regelung.

Der Kläger erklärte im Streitjahr Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 64.309 EUR. Nach seiner Gewinnermittlung hatte er einen Gewinn in Höhe von 113.919,76 EUR erzielt. Dabei war als Betriebseinnahme nach § 7g Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 EStG in der bis zum 17. August 2007 geltenden Fassung (EStG a.F.) ein Betrag von 56.000 EUR für die Auflösung von Ansparabschreibungen berücksichtigt, die er in den Vorjahren nach § 7g Abs. 3 und Abs. 6 EStG a.F. in Anspruch genommen hatte. Von dem Gewinn zog der Kläger einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I 2007, 1912, BStBl I 2007, 630, – UntStRefG –) in Höhe von 49.800 EUR ab. Der steuerliche Gewinn ergab sich aus der Hinzurechnung weiterer nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben.

Im Rahmen einer Außenprüfung stellte der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA –) fest, dass der Kläger für den Nutzungsausfall des betrieblichen Fahrzeugs im Herbst 2008 aufgrund eines Unfalls einen Betrag in Höhe von 1.210 EUR von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers erhalten und nicht als Betriebseinnahme erfasst hatte.

Das FA berücksichtigte im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung diesen Betrag als Betriebseinnahme. Zudem versagte es den Investitionsabzugsbetrag. Der Gewinn übersteige vor dessen Abzug die Gewinngrenze des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c EStG i.d.F. des UntStRefG von 100.000 EUR.

Einspruch und Klage blieben in diesen Punkten erfolglos. ...

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

III. Die Revision ist unbegründet und nach § 126 Abs. 2 FGO zurückzuweisen.

1. Die Nutzungsausfallentschädigung ist als Betriebseinnahme nach § 4 Abs. 3 EStG zu erfassen.

a) Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Diese

beiden maßgebenden Begriffsmerkmale ergeben sich aus einer Zusammenschau des Einnahmebegriffs in § 8 Abs. 1 EStG (Geld oder Geldeswert) und der in § 4 Abs. 4 EStG enthaltenen Definition der Betriebsausgaben (durch den Betrieb veranlasst). „Betrieblich“ veranlasst ist eine Zuwendung von Vermögenswerten dann, wenn ein objektiver wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Betrieb besteht (BFH-Urteile vom 22. Juli 1988 III R 175/85, BFHE 154, 218, BStBl II 1988, 995, unter II.1.a aa, sowie vom 8. November 2007 IV R 24/05, BFHE 219, 567, BStBl II 2008, 356, unter II.2.a). Nach diesem Maßstab gehören Schadenersatz- oder Versicherungsleistungen für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl grundsätzlich zu den Betriebseinnahmen, wenn sie für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens vereinnahmt werden.

Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut sowohl betrieblich als auch privat (gemischt) genutzt, wie dies bei Fahrzeugen häufig der Fall ist, kommt je nach Umfang der betrieblichen Nutzung die Einordnung als notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen in Betracht. Allerdings kann es ungeachtet der gemischten Nutzung nur ganz – ggf. als gewillkürtes – oder gar nicht als Betriebsvermögen erfasst werden, da ein bewegliches Wirtschaftsgut nicht teilbar ist (vgl. BFH-Urteil vom 11. September 1969 IV R 160/67, BFHE 98, 144, BStBl II 1970, 317). Vereinnahmt der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Schäden an solchen Wirtschaftsgütern Ersatzleistungen, so folgen diese der Zuordnung des Wirtschaftsguts zu den jeweiligen Vermögenssphären.

b) Demzufolge sind nach ständiger Rechtsprechung Schadenersatz- oder Versicherungsleistungen, die als Ausgleich für den Substanzverlust eines im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeugs vereinnahmt werden, stets Betriebseinnahmen. Es kommt weder darauf an, ob der Schaden während der betrieblichen oder der privaten Nutzung eingetreten ist, noch kann die Leistung nach dem Verhältnis der üblichen Nutzungsquoten in einen betrieblichen und einen privaten Teil aufgespalten werden. Die Leistung tritt nach Art eines „stellvertretenden commodum“ an die Stelle des beschädigten, zerstörten oder gestohlenen Wirtschaftsguts. Daher gehört sie ebenso zum Betriebsvermögen wie (zuvor) das Wirtschaftsgut selbst (vgl. BFH-Urteil in BFHE 157, 521, BStBl II 1990, 8, unter II.5., für die Schadenersatzleistung des Unfallgegners für ein während einer Privatfahrt zerstörtes Betriebsfahrzeug; BFH-Urteile vom 20. November 2003 IV R 31/02, BFHE 204, 166, BStBl II 2006, 7, sowie in HFR 2010, 245, unter II.1. bis 3., für die Leistung der Kaskoversicherung wegen Diebstahls in betrieblichem Nutzungszusammenhang, im zweiten Falle unter ausdrücklicher Ablehnung einer Aufteilung entsprechend den Nutzungsquoten).

c) Im Ergebnis verhält es sich ebenso, wenn, wie im Streitfall, die Versicherungsleistung nicht den Substanzverlust oder Substanzschaden, sondern den Verlust der Nutzungsmöglichkeit entschädigt. Der Gebrauchsvorteil eines Wirtschaftsguts ist integraler Bestandteil des Wirt-

schaftsguts selbst und folgt deshalb dessen Zuordnung zu den Vermögenssphären des Steuerpflichtigen. Die tatsächliche Möglichkeit, ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens auch privat zu nutzen, ändert nicht die ausschließliche Zuordnung der Nutzungsmöglichkeit zur betrieblichen Sphäre, ebenso wenig wie die tatsächliche Möglichkeit, ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens auch betrieblich zu nutzen, an der ausschließlichen Zuordnung der Nutzungsmöglichkeiten zur privaten Sphäre etwas ändert.

d) Unerheblich ist, ob der Schaden im Zuge betrieblicher oder privater Nutzung eingetreten ist. Die Nutzungsausfallentschädigung knüpft nicht an das schädigende Ereignis an, sondern an dessen Folgen, nämlich den Wegfall der Gebrauchsvorteile in Gestalt der Nutzungsmöglichkeit (mit derselben Differenzierung Urteil des FG Hamburg vom 22. Mai 1992 III 72/90, Entscheidungen der Finanzgerichte 1992, 735). In diesem Punkt unterscheidet sich der Streitfall entscheidend von der dem Urteil vom 15. Dezember 1977 IV R 78/74 (BFHE 124, 185, BStBl II 1978, 212) zugrunde liegenden Konstellation, in der der BFH Leistungen aus einer Insassenunfallversicherung dann als ausschließlich privat veranlasst erachtete, wenn der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignet haben sollte. Der mit der Insassenunfallversicherung erbrachte Ersatz für Personenschäden hat weder Bezug zu der Substanz des betrieblichen Wirtschaftsguts noch zu dessen Gebrauchsvorteilen. Sie betrifft Schäden, die nur gelegentlich der Nutzung eines im Betriebsvermögen befindlichen Wirtschaftsguts eingetreten sind. Ein Veranlassungszusammenhang der Leistung bestand daher lediglich zu dem schädigenden Ereignis.

e) Ebenfalls nicht maßgebend ist, ob der Kläger für die Zeit des Nutzungsausfalls ein Ersatzfahrzeug angemietet oder auf betriebliche Betätigung verzichtet hat. Die Ersparnis von Aufwendungen berührt die Qualifikation der Einnahme nicht. Die Nichtnutzung eines Ersatzfahrzeugs vermag auch nicht die Nutzungsverhältnisse im Übrigen zu ändern. Der Geschädigte hat es nicht in der Hand, diese Zeit der betrieblichen oder privaten Nutzung zuzuordnen und so im Ergebnis über die Qualifikation der Nutzungsausfallentschädigung als Betriebs- oder Privateinnahme frei zu entscheiden.

f) Hinsichtlich der Frage, wie sich die Erfassung der Nutzungsausfallentschädigung als Betriebseinnahme im Ergebnis auf den Gewinn auswirkt, ist zu differenzieren. Setzt der Steuerpflichtige die Aufwendungen für die private Nutzung des Fahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG nach dem mittels ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachgewiesenen Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten an, so geschieht dies nur anteilig, da die Ersatzleistung die Aufwendungen für das Fahrzeug insgesamt mindert. In diesem Falle wirkt sie sich im Ergebnis nur mit dem Anteil gewinnerhöhend aus, der der betrieblichen Nutzungsquote in dem betreffenden Gewinnermittlungszeitraum entspricht.

Wurde hingegen, wie im Streitfall, der Entnahmewert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nach der sog. 1-%-Regelung ermittelt, so bewendet es hierbei. Die Nutzungs-

ausfallentschädigung ist in den Aufwendungen für das Fahrzeug aufgegangen. Die Tatsache, dass dem Steuerpflichtigen während des Entschädigungszeitraums kein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung steht, kann demgegenüber – bei einem längeren Ausfall – dazu führen, dass für diesen Zeitraum keine Privatnutzung nach der sog. 1-%-Regelung zu berechnen ist. Im Streitfall fehlen hierfür jedoch Anhaltspunkte. ...

Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 27.1.2016 – Az.: X R 2/14

EILVERFAHREN GEGEN FREISCHALTUNG DES BEA OHNE ZUSTIMMUNG ERFOLGREICH:

BRAK WILL BEA BIS ZUM ABSCHLUSS DER HAUPTSACHE NICHT STARTEN

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat mit einer Pressemitteilung am 9. Juni 2016 mitgeteilt, dass sie das beA nicht vor Abschluss eines Hauptsacheverfahrens starten wird. Auslöser sind nach Angaben der BRAK zwei Entscheidungen des AGH Berlin in Eilverfahren. Das Gericht hat die BRAK im Rahmen einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, für die antragstellenden Rechtsanwälte das beA nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. Die BRAK sei – so der AGH in einem Beschluss vom 6. Juni 2016 – zwar berechtigt, für alle Anwältinnen und Anwälte ein beA einzurichten, aber es gebe keine gesetzliche Grundlage für eine Freischaltung ohne Zustimmung. Da die individuelle Freischaltung nach Angaben der BRAK technisch nicht vorgesehen ist, stoppt die BRAK nun den Start.

Insgesamt gibt es drei Eilverfahren beim AGH Berlin. In einem Fall ist Hauptsacheklage erhoben worden, deren Ausgang die BRAK abwarten will. Sollte das Verfahren bis zum BGH geführt, wäre der zuletzt angekündigte Starttermin am 29. September obsolet.

DAV: STARTTERMIN DES BEA DURCH ENTSCHEIDUNGEN NICHT GEFÄHRDET.

Aus Sicht des DAV kommen die Entscheidungen nicht überraschend. Sie sind kein Grund, den 29. September 2016 als Starttermin zu kippen. Der DAV appelliert weiterhin an Gesetzgeber und BRAK, technische und normative Voraussetzungen für einen Start zum geplanten Termin zu schaffen. Jedenfalls sollte eine unverbindliche Testphase ab dem 29. September 2016 ermöglicht werden. Die Anwaltschaft will das beA.

DAV

Anmerkung der Redaktion: Die Stellungnahme der Antragstellerseite finden Sie auf der Website der Kanzlei Werner R I Rechtsanwälte und Informatiker unter <http://www.werner-ri.de/rechtsnews/news/news/agh-bechluss-vom-06062016/>.

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM FAMILIENRECHT



RA Susanne Ott

Knapp zwei Jahre sind vergangen, seit Frau Richterin am Kammergericht Heike Hennemann zum letzten Mal in der Reihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ über die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts im Familienrecht berichtete. Am 11. Mai 2016 wurden interessierten Kolleginnen und Kollegen aus Richter- und Anwaltschaft wieder relevante und interessante familienrechtliche Entscheidungen des Kammergerichts aus den letzten zwei Jahren nahegebracht. Dabei ging es vor allem um Unterhaltsrecht und Kindschaftsrecht mit aktuellen Fragestellungen aus dem materiellen Recht und dem Verfahrensrecht.

Mit der Berechnung des Familienunterhalts, wenn die pflegebedürftige Ehefrau in einem Heim betreut wird, beschäftigt sich der nicht veröffentlichte Beschluss des Kammergerichts vom 19. Februar 2016 – 13 WF 7/16. Unter diesen Umständen ist der Familienunterhalt ausnahmsweise in bar zu berechnen, wobei sich der Bedarf des pflegebedürftigen Ehegatten an den unabwendbaren Pflegekosten orientiert. Es handelt sich um eine Entscheidung im Verfahrenskostenhilfverfahren, so dass die Frage nach der Selbstbehaltsgrenze für den Unterhaltspflichtigen (ggf. Halbteilung nach den ehelichen Lebensverhältnissen oder angemessener Selbstbehalt?) nicht abschließend geklärt werden brauchte.

In dem Beschluss vom 22. Dezember 2015 – 13 UF 143/15 (veröffentlicht bei juris) war zu klären, ob der Unterhaltspflichtige, inzwischen Rentenbezieher, wie auch die geschiedene Ehefrau, eine Abänderung der notariellen Unterhaltsvereinbarung erreichen konnte, obwohl seinerzeit auf eine Abänderung verzichtet worden war. Der Unterhaltspflichtige verfügte weiterhin über Einkünfte oberhalb des angemessenen Selbstbehalts. Erst wenn das Existenzminimum, also der notwendige Selbstbehalt unterschritten wäre, hätte dies die Abänderung eröffnet. Allein der Umstand, dass sich das Einkommen des Unterhaltsberechtigten wesentlich erhöht hat, reicht dafür nicht.

In einer weiteren Entscheidung (Kammergericht, FamRZ 2015, 419) war fraglich, ob die beteiligten Eheleute seinerzeit die Unabänderbarkeit ihrer notariellen Unterhaltsregelung von 2003 vereinbart hatten. Dagegen

sprach, dass die Grundlagen der Unterhaltsvereinbarung niedergelegt waren. Dagegen sprach auch, dass es sich um einen „Alttitel“ handelte und die Auswirkungen neu hinzugetretener Umstände nach dem seit 2008 geltenden Unterhaltsrecht nur bei Zumutbarkeit für den anderen Ehegatten berücksichtigt werden können.

Und noch eine Entscheidung zum Ehegattenunterhalt (FamRZ 2015, 1198) beschäftigt sich mit der Abänderung eines Unterhaltsvergleichs. Die Unterhaltsberechtigte bezog inzwischen Rente und hatte eine Direktversicherung als Kapitalleistung ausgezahlt bekommen. Die Versicherungsleistung wurde, nach Abzug eines 15%igen Teilbetrages als Notgroschen und nach Kapitalisierung des Restbetrages mit Hilfe der Sterbetafel, in Einkommen umgerechnet. Hiervon waren noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Daraus ergab sich bedarfsdeckendes Einkommen der Berechtigten. Die Referentin hat darauf hingewiesen, dass heute eine Verzinsung des Kapitalbetrags nicht mehr realistisch sei. Anlagemöglichkeiten mit rentabler Verzinsung stehen heute nicht mehr zur Verfügung.

Ein in der Praxis häufiges Problem beim Kindesunterhalt stellt die Frage der Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils dar. Beruft dieser sich darauf, dass er lediglich über Leistungen nach SGB II verfüge, muss ausführlich zum bisherigen Erwerbsleben und zu Be-



Foto: Kammergericht

Die Referentin Heike Hennemann,
Richterin am Kammergericht

werbungen vorgetragen werden. Das macht exemplarisch der Beschluss vom 25. Februar 2015 (FF 2015, 249) deutlich. Im entschiedenen Fall hatte der unterhaltspflichtige Elternteil seit vielen Jahren nur geringfügig gearbeitet und konkrete krankheitsbedingte Bewegungseinschränkungen unter Beweisantritt vorgetragen. Unter diesen Umständen konnte eine realistische Beschäftigungschance auf dem Arbeitsmarkt und damit ein Einkommen in Höhe des Mindestlohns – jedenfalls im Verfahrenskostenhilfverfahren – nicht unterstellt werden.

Gerade krankheitsbedingte Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit müssen in ihren Auswirkungen genauer dargelegt werden, ebenso ggf. unternommene Behandlungsmaßnahmen, wie der Beschluss vom 1. Juni 2015 (NZFam 2015, 766) zeigt. Allein die Vorlage eines Attests,

wonach sich der Unterhaltspflichtige in nervenärztlicher Behandlung befinde und arbeitsunfähig sei, genügt nicht. Konkrete Angaben über Art und Dauer der Behandlung, evtl. Medikation und die konkreten Beeinträchtigungen in der Erwerbsarbeit, die sich durch die Krankheit ergeben, müssen angegeben werden.

Wichtig ist die Entscheidung vom 11. Dezember 2015 (ZKJ 2016, 111) zum Kindesunterhalt bei erweitertem Umgang, unter Verweis auf BGH FamRZ 2014, 917 und FamRZ 2015, 236. Danach bleibt es auch bei Betreuungs- und Versorgungsleistungen in erhöhtem Umfang, die nur mit einer teilschichtigen Erwerbstätigkeit vereinbar sind, bei der Barunterhaltspflicht. Diese kann nicht unter den Mindestunterhalt herabgesetzt werden, auch wenn der Umgang grundsätzlich nicht durch unterhaltsrechtliche Obliegenheiten beeinträchtigt werden soll. Dabei scheint ein gewisser Wertungswiderspruch auf zu den Anforderungen an den betreuenden Elternteil, der für sich Unterhalt nach § 1570 BGB geltend macht und ebenfalls Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung vereinbaren muss.

Für den Volljährigenunterhalt wurde auf die Entscheidung vom 27. Januar 2016 – 13 UF 234/14 (zitiert nach juris) hingewiesen. Das schwerbehinderte volljährige privilegierte Kind hatte einen größeren Betrag, den es vom Vater erhalten hatte, der Mutter gegeben, die damit Darlehen für das Familienheim ablöste und dem Kind ein lebenslanges Wohnrecht einräumte. Das Kind hatte durch die Weggabe des Vermögens seine Bedürftigkeit selbst verschuldet und zugleich gegen die Rücksichtnahmepflicht aus § 1618a BGB verstoßen. Ab Beendigung der Schulausbildung war damit der Unterhaltsanspruch gegen den Vater verwirkt.

Die Vorgehensweise des Unterhaltsschuldners für den Fall, dass das volljährig gewordene Kind trotz Aufforderung keine Auskunft über Schulabschluss, Ausbildung, eigenes Einkommen und das Einkommen des bislang betreuenden Elternteils erteilt, behandelt der Beschluss vom 13. Juli 2015 (NJW 2015, 3726). Das Kammergericht hielt den Vollstreckungsabwehrantrag des Unterhaltsschuldners gegen den Unterhaltstitel für zulässig. Die Auskunftsverweigerung wurde als Verwirkungsgrund gesehen. Für die Praxis hat Frau Hennemann jedoch einen Abänderungsantrag, verbunden mit dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, empfohlen.

Das Thema Wechselmodell wurde unter Hinweis auf

die Entscheidung vom 22. Mai 2015 (ZKJ 2015, 422) nur kurz erwähnt. Sie bestätigt den Ausnahmecharakter der Entscheidung vom 28. Februar 2012 (FamRZ 2012, 886) und die Rechtsauffassung, wonach ein Wechselmodell jedenfalls auf der Grundlage geltenden Rechts nicht gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann. Davon geht auch der Beschluss vom 29. Juli 2014 (FamRZ 2014, 2013) aus.

Mit der Verhältnismäßigkeit des partiellen Sorgeentzuges und der Übertragung einzelner Bereiche auf einen Pfleger, darunter das Recht zur Bestimmung des Umgangs, beschäftigt sich die Entscheidung vom 27. April 2015 (FamRZ 2015, 1906). Dabei ist umstritten, ob dieses Recht überhaupt auf einen Dritten übertragen werden kann (bejahend OLG Frankfurt FamRZ 2014, 398) oder ob nur das Gericht über Umgang mit den Eltern entscheiden kann, so die Referentin (ablehnend auch OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 1378).

Bei einer Begutachtung besteht nach der o.g. Entscheidung (FamRZ 2015, 1906) kein Anspruch darauf, dass der Sachverständige Ton- oder Videoaufzeichnungen herstellt. Die zu begutachtenden Eltern dürfen jedoch für sich Aufzeichnungen fertigen oder auch Zeugen hinzuziehen.

Mit der Kostenentscheidung nach verweigerter Mitwirkung an einer Begutachtung befasst sich der Beschluss vom 14. September 2015 (FamRZ 2016, 485). Der betreffende Elternteil hatte im Rahmen einer psychologischen Begutachtung einer Haaranalyse zwecks Prüfung von Drogenabstinenz erst zugestimmt, diese dann aber doch abgelehnt. Auf die Beschwerde des anderen Elternteils wurden ihm nach § 81 Abs. 2 Nr. 4 FamFG die Kosten aufgegeben, mit der Begründung, er habe schuldhaft gegen eine Mitwirkungspflicht verstoßen. Das ist kritisch zu würdigen, da es dort um Mitwirkungspflichten gemäß § 27 FamFG geht, also bezogen auf die Ermittlung des Sachverhalts, und um vollständige und wahrheitsgemäße Erklärungen der Beteiligten über tatsächliche Umstände. Davon dürfte sich die Ablehnung einer Begutachtung als Eingriff in Persönlichkeitsrechte jedoch unterscheiden.

Dies waren nur einige der vorgestellten Entscheidungen, die, von der Referentin Frau Hennemann lebendig vorgetragen, insgesamt einen guten und aktuellen Überblick für die Arbeit im Familienrecht vermittelten.

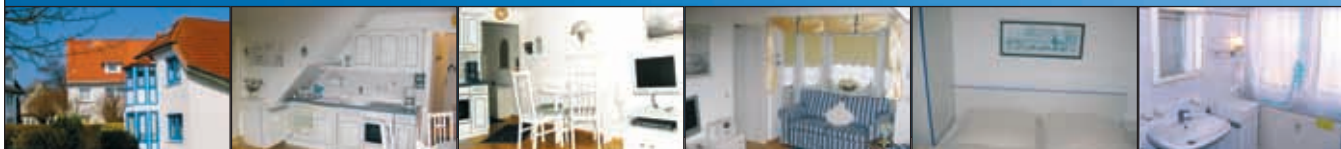
Susanne Ott, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin,

Kanzlei Ott, www.kanzlei-ott-berlin.de

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Apartment. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Apartmentvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



ANWÄLTICHE UNABHÄNGIGKEIT

**Aktuelle berufsrechtliche Brennpunkte:
Interprofessionelle Sozietät, Fremdbesitzverbot und Syndikusrechtsanwälte***



Prof. Dr. Reinhard Singer

I. AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG

Die jüngsten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu den Mehrheitserfordernissen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte¹ sowie zur interprofessionellen Partnerschaft von Rechtsanwälten und Ärzten und Apothekern² und die Novelle des Gesetzgebers zum Recht der Syndikusrechtsanwälte³ verbindet eine Gemeinsamkeit, die durch den offenkundigen Bedeutungsverlust der beruflichen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als berufliches Leitbild und Rechtfertigung für Berufsausübungsschranken gekennzeichnet ist. Die Unabhängigkeit wird zwar weiterhin als legitimes Ziel bei der Regulierung der anwaltlichen Berufstätigkeit angesehen, aber nach Auffassung des Verfassungsgerichts sind weder bestimmte Mehrheitserfordernisse im Berufsrecht von Rechtsanwälten und Patentanwälten erforderlich, um die berufliche Unabhängigkeit der jeweiligen Berufsträger zu schützen, noch darf aus diesem Grunde eine Partnerschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einer Ärztin und Apothekerin verboten werden. Damit korrespondiert, dass der Beruf des Syndikusanwalts trotz der für einen Arbeitnehmer typischen Weisungsabhängigkeit mit dem Leitbild einer unabhängigen Rechtsanwalts vereinbar sein soll, wenn seine fachliche Unabhängigkeit „vertraglich und tatsächlich“ gewährleistet ist (§ 46 Abs. 4 S. 2 BRAO). Es scheint beinahe, als hätten die Kritiker Recht, die seit langem für die Aufgabe des Leitbilds der beruflichen Unabhängigkeit plädieren.⁴ Sie ziehen aus den verfassungsgerichtlichen Judikaten denn auch die Konsequenz, dass es künftig schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Sozietätsverbote mehr geben dürfe

und das für Anwaltssozietäten geltende Fremdbesitzverbot abgeschafft werden müsse⁵. Vorsichtiger äußern sich zwar *Henssler/Deckenbrock*, da die Autoren am Fremdbesitzverbot festhalten und dem Gesetzgeber trotz der Beschlüsse des Verfassungsgerichts weitgehende Gestaltungsfreiheit einräumen, aber *de lege ferenda* ebenfalls eine Öffnung der interprofessionellen Sozietät für alle vereinbaren Berufe i.S.d. §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO empfehlen⁶.

In einer ersten Reaktion hat mich zunächst ebenfalls die Sorge geleitet, dass das aus § 59a und § 59e BRAO abgeleitete Fremdbesitzverbot⁷ für Dritte, die nicht zu den sozietätsfähigen Personen gehören und in der Gesellschaft nicht aktiv mitwirken, künftig nicht mehr widerspruchsfrei verteidigt werden könnte, wenn man es für ausreichend hält, dass die nichtanwaltlichen Gesellschafter aufgrund gesetzlicher und ggf. vertraglicher Bestimmungen verpflichtet sind, die anwaltliche Unabhängigkeit zu achten⁸. Denn dies ist der Hauptzweck des Fremdbesitzverbots⁹. Aber die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen beleuchten nicht ohne Grund ausführlich und detailgenau die besonderen berufsrechtlichen Bedingungen der jeweiligen Professionen, die sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verabredet haben. Insofern lohnt es sich, genauer zu analysieren, welche Voraussetzungen nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG vorliegen müssen, um die anwaltlichen Grundpflichten, zu denen die berufliche Unabhängigkeit trotz der Zweifel an der Belastbarkeit und Kohärenz dieses Leitbilds¹⁰ nach wie vor gehören sollte¹¹, ausreichend zu schützen.

II. VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT VON SOZIETÄTSVERBOTEN, MEHRHEITERFORDERNISSEN UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR SYNDIKUSANWÄLTE

1. KONKRETE PFLICHTENBINDUNG STATT ABSTRAKTER VERBOTSNORMEN

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu den Mehrheitserfordernissen bei einer Berufsausübungsgesellschaft zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten und zum Sozietätsverbot bei der Partnerschaft zwischen

* Das Manuskript beruht auf einem im Rahmen des Anwaltstags am 2. Juni 2016 in Berlin gehaltenen Vortrag. –Für wertvolle Anregungen bei der Diskussion des Manuskripts danke ich *Benjamin Beck*, *Anna-Bettina Kaiser*, *Christian Waldhoff* und *Moritz Wargalla*.

1 BVerfG, Beschluss v. 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, NJW 2014, 613 m. Anm. *Kämmerer* DStR 2014, 669 (670 f.); *Stürer*, DVBl. 2014, 442 ff.; *H.-J. Mayer*, FD-RVG 2014, 355425; s. ferner *Glinde*, AnwBl. 2014, 214 ff.; *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2014, 221 ff.; *Singer*, Beihefter zu DStR Heft 13/2015, 11 ff.

2 BVerfG, Beschluss v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, NJW 2016, 700; zust. *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 21; *Henssler*, ZAP 2016, 263 f.; *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2016, 311 ff.; *Prütting*, EWIR 2016, 195 f.; *Römermann*, NJW 2016, 682 ff.; krit. *Singer*, DStR 2016, 991.

3 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015, BGBl. 2015, I, 2517.

4 *Kleine-Cosack*, BRAO, 5. Aufl. 2008, § 1 Rn. 15; kritisch auch *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 43a Rn. 9; *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211 (215) – „Leerformel“; *Römermann*, NJW 2016, 682 (684): „im gesellschaftsrechtlichen Kontext ähnlich paradox wie im Arbeitsrecht“.

5 *Römermann*, NJW 2016, 682; *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2016, 311.

6 *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211 (214 f.).

7 Vgl. dazu *Henssler*, BRAK-Mitteilungen 2007, 186 (187), *ders.*, AnwBl. 2009, 681 (682); *Henssler/Prütting/Hartung*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 59a Rn. 25; 59e Rn. 12 ff.; *Singer*, AnwBl. 2010, 79.

8 *Singer*, DStR 2016, 991 f.

9 Vgl. die Nachweise in Fn. 7.

10 Vgl. die Nachweise oben Fn. 4.

11 Ausf. *Singer*, Festschrift zur Emeritierung von Detlef Czybulka 2012, 327 (335); *ders.*, BRAK-Mitteilungen 2012, 145 ff.

einem Rechtsanwalt und einer Ärztin und Apothekerin kennzeichnet die offenkundige Tendenz, abstrakte Vorkehrungen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, die in Tätigkeitsverboten bestehen und die Berufsfreiheit mehr oder weniger stark einschränken, nicht mehr als erforderlich und angemessen anzusehen¹². Auf der gleichen Linie liegt die Entscheidung des Gesetzgebers, bei der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte die berufliche Unabhängigkeit dadurch zu schützen, dass dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt wird, die fachliche Unabhängigkeit des Syndikusanwalts „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“ (§ 46 Abs. 4 S. 2 BRAO nF).

A) DAS SOZIELÄTÄSVERBOT DES § 59A BRAO

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Sozietätsverbot des § 59a BRAO erging auf Vorlage des II. Zivilsenats des BGH, der für Partnerschaftsregistersachen zuständig ist, und die Norm im Gegensatz zu den Vorinstanzen ebenfalls für verfassungswidrig hielt¹³. Zwar diene § 59a BRAO einem legitimen Zweck, indem die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten – insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die anwaltliche Unabhängigkeit – sicherstellen wolle. Aber das Sozietätsverbot sei weder erforderlich noch angemessen. Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker seien im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ebenso zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte¹⁴. Dabei stützt sich das Gericht nicht nur auf die strafbewehrte Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, sondern auch auf die ausdrückliche Regelung der Verschwiegenheitspflicht in den einschlägigen landesrechtlichen Berufsordnungen für Ärzte und Apotheker (zB in Bayern § 9 BOÄ und § 14 BOA). Soweit im Einzelfall kein Schutz bestehe – wie bei Geheimnissen, die dem Arzt oder Apotheker nicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut worden seien –, handele es sich um ein verhältnismäßig geringes, auch bei den als sozietätsfähig anerkannten Berufen bestehendes Gefährdungspotential¹⁵, zumal der Mandant davon ausgehe, dass der nichtanwaltliche Partner von dem beauftragten Rechtsanwalt unterrichtet werde.

Von besonderer Brisanz sind die Ausführungen des Gerichts zur anwaltlichen Unabhängigkeit. Diese hält das Gericht bei einer gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern nicht für besonders gefährdet¹⁶. Auch Ärzte und Apotheker seien nach ihren jeweiligen Berufsordnungen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit verpflichtet. Diese Vorschriften besagen zwar nicht, dass sie auch die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte beachten müssen. Eine entsprechende Verpflichtung folge aber aus § 6 Abs. 1 des PartGG¹⁷. § 6 Abs. 2 PartGG stärke zudem den Grundsatz der Selbstorganschaft, da die Geschäftsführung bei der freiberufli-

chen Tätigkeit nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden dürfe. Außerdem dürfen sich Rechtsanwälte gemäß § 30 S. 1 BORA mit anderen Berufsangehörigen nur dann zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, wenn diese bei ihrer Tätigkeit das anwaltliche Berufsrecht beachten¹⁸. Auch müsse der Rechtsanwalt gem. § 33 Abs. 2 BORA gewährleisten, dass auch die „Organisation“ die Regeln der Berufsordnung beachten. Soweit dennoch die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet sei, handele es sich nicht um eine Besonderheit der interprofessionellen Kooperation. Auch bei monoprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften und bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung mit den nach § 59a BRAO als sozietätsfähig angesehenen Berufen sei die anwaltliche Unabhängigkeit, allerdings nicht in gravierendem Maße, gefährdet. Es sei nicht ersichtlich, warum die Gefährdung bei einer Partnerschaft mit Ärzten und Apothekern stärker sein solle¹⁹.

B) GLEICHES SCHEMA: VERFASSUNGSWIDRIGE MEHRHEITSERFORDERNISSE IM BERUFSRECHT DER RECHTSANWÄLTE UND PATENTANWÄLTE

Nach dem gleichen Schema ging das Bundesverfassungsgericht bei seinem Beschluss vom 14.1.2014²⁰ vor, als es die Regelungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte, die bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung bestimmte Anteils- und Mehrheitserfordernisse zugunsten der Angehörigen einer Berufsgruppe vorschreiben, für verfassungswidrig erklärt hat. Da die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Rechtsanwälten bzw. Patentanwälten zustehen (§§ 59e II 1 BRAO und 52e II 1 PAO), die Gesellschaft von Rechtsanwälten bzw. Patentanwälten „verantwortlich geführt“ werden (§§ 59f I 1 BRAO und 52f I 1 PAO) und die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte bzw. Patentanwälte sein müssen (§§ 59f I 2 BRAO, 52f I 2 PAO), war eine gemeinschaftliche Berufsausübung in einer Gesellschaft nur möglich, wenn wenigstens ein Gesellschafter über eine doppelte Berufsqualifikation verfügte. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit ist nach dem Beschluss des BVerfG jedoch nicht erforderlich, um die berufliche Unabhängigkeit der Rechts- und Patentanwälte zu schützen, da dieses Ziel bereits durch die in den jeweiligen Berufsordnungen ausdrücklich normierten Berufspflichten der Rechts- und Patentanwälte sichergestellt sei. So sei es Rechtsanwälten und Patentanwälten gleichermaßen untersagt, Bindungen einzugehen, durch die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährdet werde. Da diese Verpflichtung auch die Gesellschaften selbst träfen, seien Gesellschaftsstrukturen verboten, die Gefahren für die vom Gesetz für beide Berufe vorausgesetzte Unabhängigkeit schaffen oder mit ihnen einhergehen²¹.

12 BVerfG 12.1.2014, NJW 2014, 613 (616 f.) Rn. 79 und 12.1.2016, NJW 2016, 700 (702) Rn. 54.

13 BGH 16.5.2013, NJW 2013, 2674 m. Anm. Singer DStR 2013, 1857.

14 BVerfG 12.1.2016 NJW 2016, 700 (703) Rn. 60.

15 AaO. 704 Rn. 69.

16 AaO. 706 Rn. 84.

17 AaO. 707 Rn. 87.

18 Auf die verfassungsrechtlichen Bedenken von Bormann, in: Gaier/Wolf/Göckel, Anwaltliches Berufsrecht 2014, § 59a BRAO/30 BORA Rn. 10 ff. geht das Verfassungsgericht nicht ein.

19 AaO. 706 Rn. 85.

20 BVerfG 14.1.2014 NJW 2014, 613 (oben Fn. 1).

21 BVerfG NJW 2014, 613 (617) Rn. 82 f.

Dem Verfassungsgericht genügt also einerseits nicht die – abstrakte – Gefahr, dass die jeweilige Berufsgruppe von anderen Gesellschaftern bei Abstimmungen und Beschlüssen überstimmt werden kann²². Es begnügt sich vielmehr mit der Existenz von konkreten Verhaltenspflichten und Sicherungen auf der „betrieblichen-operativen Ebene“.²³ Die berufliche Unabhängigkeit der Berufsträger werde bereits dadurch geschützt, dass das Gesetz Einflussnahmen der einzelnen Gesellschafter auf die jeweilige berufliche Tätigkeit des anderen Berufsträgers untersagt (§§ 59f IV 2 BRAO, 52f IV 2 PAO). Diesen Verboten widersprechende Weisungen seien nichtig und stellten außerdem sanktionsbewehrte Berufspflichten dar.²⁴ Hervorhebung verdient jedoch andererseits, dass das Gericht nachdrücklich die institutionellen Sicherungen betont, die durch die Bindung der Rechtsanwälte und Patenanwälte an ihr eigenes Berufsrecht aufgrund der ähnlich strukturierten Berufsordnungen besteht und die es beiden Professionen gleichermaßen untersagt, Bindungen einzugehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden.

C) SCHUTZ DER BERUFLICHEN UNABHÄNGIGKEIT NACH DER NEUORDNUNG DES RECHTS DER SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Bei der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte hat sich der Gesetzgeber ebenfalls dafür entschieden, die berufliche Tätigkeit der Syndici als anwaltliche anzuerkennen, wenn sie fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt wird. Eine fachlich unabhängige Tätigkeit übe nicht aus, „wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen“ (§ 46 Abs. 4 S. 1 BRAO). Die fachliche Unabhängigkeit ist – so ausdrücklich das Gesetz – „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Der Gesetzgeber hat sich also für das mildere Mittel entschieden und dem Syndikusrechtsanwalt nicht den Status als Rechtsanwalt vorenthalten, wie dies der lange Zeit herrschenden „Doppelberufstheorie“ des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs²⁵ entsprochen hat. Vielmehr soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die den Status des Rechtsanwalts prägende Unabhängigkeit dadurch gewährleistet sein, dass dem Syndikus fachliche Weisungsfreiheit garantiert und tatsächlich gewährt werde.

2. EFFEKTIVITÄT GESETZLICHER UND VERTRAGLICHER PFLICHTENBINDUNG?

Wenn Beschränkungen auf der betrieblich-operativen Ebene als das mildere Mittel angesehen werden, die berufliche Unabhängigkeit der Anwälte zu sichern, stellt sich die Frage, ob diese Instrumente genauso effektiv sind

wie die abstrakten Schranken der Berufstätigkeit durch Mehrheitserfordernisse und Tätigkeitsverbote.

A) GARANTIERTE UNABHÄNGIGKEIT DES SYNDIKUSANWALTS

Indessen erscheint es alles andere als zwingend, aus dem Bestehen *rechtlicher* Bindungen darauf zu schließen, dass diese auch eingehalten werden. Wie will man kontrollieren, ob nicht – entgegen dem Verbot – Weisungen erteilt werden²⁶? Verbotene Direktiven pflegen nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden. Und Arbeitnehmer sind jedenfalls während ihres Anstellungsverhältnisses in einer schwächeren Lage gegenüber ihrem Arbeitgeber, werden sich also kaum auflehnen, wenn ihnen fachliche Weisungen erteilt werden²⁷. Auf dieser strukturellen Unterlegenheit beruhen weite Teile des zwingenden Arbeitsrechts²⁸. Und im berühmten Fall des königlichen Kaufmanns hat der Bundesgerichtshof sein Urteil, dass sich der Arbeitgeber rechtsmissbräuchlich verhalte, wenn er sich gegenüber seinem Arbeitnehmer auf die Formnichtigkeit eines privatschriftlichen Grundstücksvertrages berufe, auf diese strukturelle Unterlegenheit gestützt. Dem Arbeitnehmer sei es „mit Rücksicht darauf, dass der geschäftsführende Gesellschafter ... für ihn als früherer Prinzipal eine besondere Autorität verkörperte, nahezu unmöglich (gewesen), auf der Einhaltung der gesetzlichen Form zu bestehen“.²⁹

Auf der gleichen Linie liegt die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Akzo Nobel*. In diesem Fall wurde dem betreffenden Syndikusanwalt, dessen E-Mail-Verkehr mit der Unternehmensleitung beschlagnahmt wurde, verwehrt, sich auf den Schutz des Anwaltsgeheimnisses zu berufen, weil er nicht über die erforderliche Unabhängigkeit verfügte. Den Einwand, dass er nach niederländischem Recht – wie nun auch nach deutschem Recht – ausdrücklich von den Weisungen seines Arbeitgebers freigestellt sei³⁰, ließ der EuGH nicht gelten. Überzeugend hat die damalige Generalanwältin *Juliane Kokott* darauf hingewiesen, es sei nicht gesichert, dass die Einhaltung des Weisungsverbots auch tatsächlich gewährleistet werde³¹. „Denn Papier ist geduldig. Selbst wenn sich ... ein Unternehmen vertraglich verpflichtet, seinem Syndikusanwalt keine inhaltlichen Weisungen zu erteilen, lässt sich damit nicht sicherstellen, dass das Verhältnis zwischen dem Syndikusanwalt und seinem Arbeitgeber wirklich frei von Druck und Einflussnahmen direkter oder indirekter Art ist.“ Was hier in Bezug auf die Stellung des Syndikus ausgeführt ist, kann man ohne Abstriche auf die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in anderen Konstellationen übertragen, in denen dieser den faktischen Einflüssen von Berufsfremden ausgesetzt ist.

22 BVerfG NJW 2014, 613 (617) Rn. 82.

23 Terminus von *Hellwig*, AnwBl. 2016, 212 (205).

24 BVerfG NJW 2014, 613 (617) Rn. 83. Allerdings richtet sich § 59f Abs. 4 BRAO ausschließlich an die Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaft.

25 BGHZ 33, 276 (279); 141, 69 (71). Einzelheiten *Singer*, BRAK-Mitteilungen 2014, 282.

26 Zweifelnd auch *Henssler/Deckenbrock*, DB 2016, 211 (217) zur vertraglichen Sicherung der Unabhängigkeit im reformierten Recht der Syndikusanwälte gem. § 46 Abs. 4 S. 2 BRAO.

27 Vgl. schon *Singer*, DB 2015, Nr. 40, S. 12.

28 Vgl. nur *Junker*, Grundkurs Arbeitsrecht 15. Aufl. 2016, 3 1 Rn. 19.

29 BGHZ 48, 396 (397 f.).

30 EuGH 14.9.2010 – C-550/07 P, *Akzo Nobel*, NJW 2010, 2357 m. Anm. *Singer*, DStR 2010, 2270.

31 C-550/07 P, Rn. 63 f., BeckRS 2010, 90528; vgl. schon *Singer*, DB 2015, Nr. 40, S. 11.

B) MEHRHEITSERFORDERNISSE UND SOZIELÄTÄSVERBOTE

Das Problem der Effektivität gesetzlich garantierter Unabhängigkeit stellt sich auch bei den beiden neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Mehrheitsanfordernissen bei interprofessionellen Sozietäten und ihren Beschränkungen auf bestimmte sozietätsfähige Berufe. Man kann gewiss darüber streiten, ob die anwaltliche Unabhängigkeit durch Patentanwälte oder Ärzte und Apotheker ernsthaft bedroht ist, wenn sich diese zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden. Aber wenn man auf die konkreten Verhältnisse abstellt, wird schnell deutlich, dass man auf unsicheres Terrain gerät. Es ist ein unbestreitbarer Vorteil der nun als verfassungswidrig angesehenen gesetzlichen Regelung, dass die Gewährleistung der anwaltlichen Unabhängigkeit von Kriterien abhängt, die sich leicht kontrollieren lassen, während die Einhaltung von Berufspflichten und Weisungsverböten im Einzelfall faktisch und ohne Kontrolle unterlaufen werden können. Weisungsverböte mögen mildere Eingriffe sein, aber es ist sehr die Frage, ob sie in gleichem Maße geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Auf der anderen Seite erscheint es voreilig, aus dem Abstellen auf die konkrete Pflichtenbindung auf der betrieblich-operativen Ebene zu schließen, dass das BVerfG den Schutz der beruflichen Unabhängigkeit alleine beim Bestehen solcher gesetzlichen oder vertraglichen Bindungen als gesichert ansieht. Wenn man sich mit den Konsequenzen der verfassungsrechtlichen Judikate befasst, muss man auch würdigen, dass das Gericht großen Wert auf die bei Ärzten, Apothekern und Patentanwälten bestehenden institutionellen Sicherungen für die berufliche Unabhängigkeit gelegt hat.

III. KONSEQUENZEN:

NEUORDNUNG DES ANWÄLTICHEN GESELLSCHAFTSRECHTS

1. BEGRENZTE REICHWEITE DER VERFASSUNGSGERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG

Das Bundesverfassungsgericht hat die Reichweite seiner Entscheidung vom 12. Januar 2016 ausdrücklich auf den entschiedenen Fall begrenzt, also auf die gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits mit Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern andererseits im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft.³² Diese „scheibchenweise Zertrümmerung des anwaltlichen Berufsrechts“³³ ist als allzu vorsichtig³⁴ empfunden worden, da der Gesetzgeber nun weiterhin im Dunkeln tappt, womöglich untätig bleibt und dem Bundesverfassungsgericht so die Rolle einer Superzulassungsbehörde aufgedrängt wird.³⁵ Auf der anderen Seite entspricht es wohlbe-gründetem *judicial self restraint*, nur die entscheidungs-

erheblichen Entscheidungen zu treffen und sich weitreichenden *obiter dicta* zu enthalten, zumal nun eine Diskussion in Gang kommt, deren Verlauf das Gericht offensichtlich abwarten möchte und m.E. auch abwarten sollte.

2. BEDEUTUNG FÜR ALLE FORMEN DER GEMEINSCHAFTLICHEN BERUFS AUSÜBUNG

Ungeachtet der Beschränkung auf die entscheidungserhebliche Konstellation gibt es keinen Zweifel, dass die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht nur für die Partnerschaftsgesellschaft Beachtung beansprucht, sondern für alle Formen der gemeinschaftlichen Berufsausübung, sei es in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft.³⁶

A) SCHUTZ DER BERUFLICHEN UNABHÄNGIGKEIT

Auch bei diesen gesellschaftlichen Verbindungen kann die Beachtung der anwaltlichen Grundwerte, insbesondere der anwaltlichen Unabhängigkeit, in einer Weise gesichert werden wie sie das Bundesverfassungsgericht bei der Partnerschaftsgesellschaft als gesichert ansieht. Nach dem einschlägigen Satzungsrecht dürfen sich Rechtsanwälte mit Angehörigen anderer Berufe nur dann zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, wenn diese bei ihrer Tätigkeit das anwaltliche Berufsrecht beachten (§ 30 S. 1 BORA)³⁷. Außerdem hat jeder Rechtsanwalt gem. § 33 Abs. 2 BRAO zu gewährleisten, dass die Regeln dieser Berufsordnung, zu der die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit gehört, durch die Organisation gewährleistet ist. In der zivilrechtlichen Rechtsprechung ist darüber hinaus anerkannt, dass auch Juristische Personen die berufsrechtlichen Bindungen ihrer Beschäftigten, insbesondere ihre Unabhängigkeit zu respektieren haben³⁸. Auf diese Rechtsprechung bezieht sich auch die amtliche Begründung zu § 6 Abs. 1 PartGG, in der die Bindung der Partner an ihr jeweiliges Berufsrecht ausdrücklich festgeschrieben wird.³⁹ Auch wenn es an parallelen Normen im Recht der GbR und im GmbH-Recht fehlt, besteht im Schrifttum Einigkeit darüber, dass bei allen gesellschaftlichen Formen die berufliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts respektiert werden müsse⁴⁰. Allerdings wird man wenigstens verlangen müssen, dass im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Weisungsfreiheit und die Verpflichtung, das anwaltliche Berufsrecht zu beachten, auch für die nicht-anwaltlichen Gesellschafter vereinbart wird. Dadurch wäre nicht nur gewährleistet, dass der nicht-anwaltliche Gesellschafter das anwaltliche Berufsrecht beachtet, sondern auch der Forderung Rechnung getragen, dass sich der Rechtsanwalt darum bemühen muss, den nicht-anwaltlichen Partner zur Einhaltung des Berufsrechts anzuhalten. Durch den Verweis in § 59m Abs. 2 BRAO ist ohnehin sichergestellt, dass die Rechtsanwaltsgesell-

32 BVerfG 12.1.206, NJW 2016, 700, 701 (Rn. 40).

33 Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211 (212).

34 Als „hasenherzig“ brandmarkt Kleine-Cosack AnwBl. 2016, 311 (313) die verfassungsgerichtliche Zurückhaltung.

35 Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211 (212).

36 Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211 (213 f.).

37 Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211 (213).

38 BGHZ 70, 158 (167) – zur beruflichen Unabhängigkeit angestellter Klinikärzte in einer Klinik-AG.

39 BT-Dr.12/6152, S. 15.

40 Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211 (213); Römermann, NJW 2016, 682 (685); Kleine-Cosack, AnwBl. 2016, 311 (313).

schaft selbst die anwaltlichen Berufspflichten beachten muss⁴¹.

Davon abgesehen ist eines der zentralen Argumente des Gerichts, dass nämlich der Gesetzgeber bei den als sozietätsfähig angesehenen Berufen gewisse Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit in Kauf genommen habe⁴², nicht nur bei der Partnerschaftsgesellschaft einschlägig, sondern auch bei den anderen Formen der gemeinschaftlichen Berufsausübung. Man kann deshalb nicht bei der GmbH oder GbR tolerieren, was bei der Partnerschaftsgesellschaft als verfassungswidrig angesehen wird.

B) SCHUTZ DER GEHEIMHALTUNGSINTERESSEN DES MANDANTEN

aa) Verschwiegenheitspflicht der Ärzte und Apotheker

Auch Ärzte und Apotheker unterliegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht – und zwar sowohl nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB als auch nach landesrechtlichen berufsrechtlichen Bestimmungen (repräsentativ die bayerischen Berufsordnungen für Ärzte – § 9 Abs. 1 S. 1 BOÄ – und Apotheker – § 14 Abs. 1 Satz 1 BOA). Kein ausreichender Schutz besteht lediglich dann, wenn der betreffende Arzt geheimhaltungsbedürftige Tatsachen nicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt hat⁴³. Da jedoch auch für die nichtanwaltlichen Partner, die der Gesetzgeber gemäß § 59a BRAO für sozietätsfähig hält, insoweit keine Verschwiegenheitspflicht besteht, wäre es inkonsequent, Ärzte und Apotheker schlechter zu behandeln als z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, bei denen der Gesetzgeber eine gewisse Gefährdung des Mandantengeheimnisses in Kauf genommen hat.

bb) Erweiterung auf Berufe mit vergleichbarem Schutzniveau

Auf den ersten Blick scheint damit eine klare Abgrenzung der sozietätsfähigen Berufe vorgezeichnet zu sein. Berufe, in denen kein vergleichbares Schutzniveau besteht, können mit Rechtsanwälten keine gesellschaftliche Verbindung eingehen⁴⁴. Umgekehrt erscheint eine Beschränkung der Berufsfreiheit durch ein Sozietätsverbot jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn ein vergleichbarer Schutz der Verschwiegenheit besteht wie bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bzw. wie nun das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, wie bei Ärzten und Apothekern. Allgemeiner gesprochen: Sozietätsverbote stellen offensichtlich jedenfalls dann einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, wenn die ausgeschlossenen Professionen der Verschwiegenheitspflicht gem. § 203 StGB unterliegen. Das ist insbesondere der Fall bei Zahnärzten und Tierärzten, Berufspsychologen sowie Ehe- und Familienberatern, nicht aber bei Architekten, Ingenieuren, nichtanwaltlichen Mediatoren⁴⁵, Mathematikern, Maklern oder Unternehmensberatern.

cc) Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht als milderer Eingriff

So einleuchtend diese Differenzierung auf den ersten Blick ist, spätestens auf den zweiten Blick lassen sich grundsätzliche Bedenken nicht unterdrücken. Ob ein Beruf der Verschwiegenheitspflicht unterliegt oder nicht, lässt sich nämlich verhältnismäßig leicht regeln. Der Gesetzgeber muss nur die Verschwiegenheitspflicht gem. § 203 StGB ausdehnen auf alle Gesellschafter, die mit Rechtsanwälten eine gesellschaftliche Verbindung eingehen, und schon ist dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Berufsfreiheit nicht mehr als erforderlich einzuschränken entsprochen, ohne zugleich die schützenswerten Interessen des Mandanten an der Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten preiszugeben. Damit drängt sich geradezu die Frage auf, ob es nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht geradezu geboten ist, im Interesse der Berufsfreiheit den Geheimhaltungsschutz auszudehnen und in letzter Konsequenz die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auch für den nichtanwaltlichen Partner unter Strafe zu stellen.

Im Schrifttum ist diese Ausdehnung der Strafbarkeit auf nichtanwaltliche Partner jedenfalls *de lege ferenda* befürwortet worden, weil es sich um den milderen Eingriff handele als eine Aufrechterhaltung des Sozietätsverbots⁴⁶. Wenn es freilich tatsächlich der mildere Eingriff wäre, wäre es konsequent, eine solche Ausdehnung bereits *de lege lata* zu verlangen, weil ein milderer Eingriff in die Berufsfreiheit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspräche. Aus eben jenem Grund hat das Bundesverfassungsgericht das für Rechtsanwälte geltende Verbot einer Sozietät mit Ärzten und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft für verfassungswidrig gehalten. Der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit erfordere kein Sozietätsverbot, sondern lasse sich mit milderen Mitteln wie der für nichtanwaltliche Partner bestehenden Verpflichtung durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, das anwaltliche Berufsrecht zu beachten, erreichen⁴⁷.

(1) Strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht als milderer Eingriff

Die entscheidende Frage ist indessen, ob die Abschaffung des Sozietätsverbots bei gleichzeitiger Ausdehnung der Strafbarkeit des Geheimnisverrats auf nichtanwaltliche Gesellschafter das mildere Mittel darstellt wie *Henssler/Deckenbrock – de lege ferenda – meinen*⁴⁸. Mir hat das spontan eingeleuchtet, und so habe ich es auch in einer ersten Reaktion auf den Beschluss des BVerfG die Ansicht vertreten, dass sich der Kreis der sozietätsfähigen Berufe nicht mit dem Argument begrenzen lässt, dass bei der Mehrheit der Berufe keine strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht bestehe⁴⁹.

Für den milderen Eingriff spricht in der Tat, dass die Strafbarkeit des Geheimnisverrats per se gar keinen Ein-

41 BVerfG NJW 2014, 613 (617) Rn. 83.

42 BVerfG NJW 2016, 700 (706) Rn. 85.

43 BVerfG NJW 2016, 700 (703) Rn. 60 ff., 67 ff.

44 Im Ausgangspunkt übereinstimmend *Prütting*, EWIR 2016, 195 (196); *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211 (213).

45 Abweichend *Prütting*, EWIR 2016, 196, der jedoch auf den defizitären Schutz

der Verschwiegenheit von Architekten, Bauingenieuren und nichtanwaltlichen Mediatoren nicht eingeht.

46 *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211 (215).

47 BVerfG 12.1.2016, NJW 2016, 700 (707) Rn. 87.

48 AaO. 215.

49 *Singer*, DStR 2016, 991 (992).

griff darstellt. Erst die verhängte Strafe ist als Eingriff zu qualifizieren. Diese knüpft an ein Verhalten an, das einen neuen Tatbestand darstellt und überdies vom Rechthaber vermieden werden kann⁵⁰ und auch vermieden werden sollte, da es jedenfalls weder von Rechts wegen noch sozial adäquat ist. Die Verbreitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nach dem für die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen einschlägigen § 4 Abs. 1 BDSG nur gestattet, wenn der Berechtigte in die Verbreitung seiner Daten einwilligt. Wenn er einwilligt, handelt es sich nicht um einen Geheimnisverrat und entfällt somit auch die Strafbarkeit gem. § 203 StGB⁵¹. Man könnte daher bei wertender Betrachtung zu dem Ergebnis kommen, dass es den nichtanwaltlichen Gesellschafter nicht belastet, wenn er unter Strafandrohung verpflichtet wird, im Rahmen seiner Berufstätigkeit erlangte persönliche Geheimnisse des Mandanten zu wahren. Wenn er im Vergleich dazu die Freiheit gewinnt, sich mit einem Rechtsanwalt zu einer Berufsausübungsgesellschaft zu verbinden, handelt es sich – bei dieser Betrachtung – um einen milderen Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit.

(2) Vergleich von Äpfeln mit Birnen?

Von einem milderen Eingriff kann indessen nur gesprochen werden, wenn es sich bei dem Vergleich um kommensurable Größen handelt. Man darf mit anderen Worten nicht Äpfel und Birnen vergleichen⁵². Ein solcher Fall könnte hier vorliegen, da das Sozietätsverbot zwar eine weitergehende Beschränkung der Berufsfreiheit darstellt, als die Beschränkung, die sich aus dem Verbot, Geheimnisse zu verraten, ergibt. Aber man muss auch berücksichtigen, dass das Verbot des Geheimnisverrats strafbewehrt ist. Eine strafbewehrte Verhaltensnorm beinhaltet wegen der latenten Bedrohung mit der angedrohten Strafsanktion eine strukturell andersartige Einschränkung der Handlungsfreiheit als eine simple Beschränkung des rechtlichen Könnens wie es das Sozietätsverbot darstellt. Dieses steht daher im Vergleich zu der Verschwiegenheitspflicht nicht im Verhältnis von mehr zu weniger, von größer zu kleiner oder von $n+1$ zu n , sondern im Verhältnis von n zu n_x oder von n zu $n-1+x$. Die Entscheidung, was hier der mildere Eingriff ist oder nicht, kann nicht durch Größenvergleich vorgenommen werden, sondern bedarf einer Wertung⁵³.

Allerdings verlangt der bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Eingriffs anzustellende Größenvergleich keine mathematisch messbare Differenz, sondern erlaubt ein Gewichten und Abwägen. Wertungen sind dem Verhältnismäßigkeitsprinzip immanent.⁵⁴ Insofern kann man

gut vertreten, das Sozietätsverbot als stärkeren Eingriff in die Berufsfreiheit anzusehen als eine Verschwiegenheitspflicht, deren Strafbewehrung sich nur im Verletzungsfalle manifestiert. Wer vor den Gefahren von Alkoholsündern im Straßenverkehr schützen will, steht ja auch vor der Frage, ob er ein Fahrverbot verhängt oder das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluss beschränkt. Dass Letzteres der geringere Eingriff ist, erscheint trotz der Strafdrohung evident.

(3) Bedenken gegen die vollständige Abschaffung des Sozietätsverbots wegen fehlender Erforderlichkeit

Dennoch sprechen die besseren Gründe dafür, dem Gesetzgeber die Entscheidung solche komplexen Entscheidungen zu überlassen⁵⁵. Denn wegen des wesensmäßig stets nur punktuellen Eingriffs wird das Strafrecht immer das mildere Mittel sein als ein abstraktes Tätigkeitsverbot⁵⁶. Außerdem könnte das Bundesverfassungsgericht zwar ein Sozietätsverbot für unverhältnismäßig erklären, aber wegen Art. 103 Abs. 2 GG keine Strafnormen erlassen. Wenn das Sozietätsverbot abgeschafft würde, ohne dass zugleich die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht ausgedehnt wird, würde man eine Schutzlücke für den Geheimnisschutz jedenfalls so lange riskieren, bis der Gesetzgeber tätig würde. Da dem Schutz des Geheimhaltungsinteresses wegen des notwendigen Vertrauens des Mandanten auf ein ungestörtes Offenbaren seiner Geheimnisse eine wichtige rechtsstaatliche Funktion zukommt, fällt die Abwägung dann nicht mehr eindeutig aus. Der Nachteil des unvollkommenen Geheimnisschutzes erlaubt nicht den Schluss, dass das Sozietätsverbot nicht mehr „erforderlich“ ist. Insofern kann nur der Gesetzgeber den Zustand herstellen, bei dem das gleiche Ziel durch mildere Mittel erreicht wird.⁵⁷

dd) Geltung der Verschwiegenheitspflicht des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB für alle nichtanwaltlichen Gesellschafter?

(1) Gleichklang von § 53a StPO und § 203 StGB

Womöglich bedarf es überhaupt keines Tätigkeitwerdens des Gesetzgebers, weil bereits das geltende Recht einen ausreichenden Schutz vor dem Verrat von Berufsgeheimnissen durch nichtanwaltliche Gesellschafter bietet. *Volker Römermann* vertritt die Ansicht, dass schon nach geltendem Recht der Geheimnisschutz für alle Gesellschafter – auch für nichtanwaltliche – gleich ist⁵⁸. Ausgangspunkt sind dabei die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugnisverweigerungsrecht gem.

50 Vgl. zu diesem Kriterium im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Staatsrecht II, 28. Aufl. Rn. 307; BVerfGE 7, 377, 406 Rn. 77 f. mit der Unterscheidung von objektiven Berufszulassungsvoraussetzungen, deren Erfüllung dem Einfluss des Einzelnen schlechthin entzogen ist, und subjektiven Voraussetzungen mit geringerer Eingriffintensität, bei denen der Einzelne beurteilen kann, ob es ihm möglich sein werde, die geforderten Voraussetzungen zu erfüllen.

51 v. *Heintschel-Heinegg/Weidemann*, BeckOK StGB, § 203 Rn. 33.

52 Zur Unzulässigkeit dieser Vergleichsmethode bei der Anwendung des tarifvertraglichen Günstigkeitsprinzips BAG NZA 1999, 887, 893.

53 Vgl. auch *Goeckenjahn*, Überprüfung von Straftatbeständen anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, in: *Jestaedt/Lepsius*, Verhältnismäßigkeit 2015, 184 (205).

54 Kritisch zu der Methode des Gewichtens und Abwägens bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung daher *Pieroth/Schlink*, aaO. Rn. 303; *Schlink*, FS 50 Jahre

BVerfG 2001, II, 445 (456 ff.); *Groß*, DÖV 2006, 856, 858 f.; *Hoffmann-Riem* EuGRZ 2006, 492, 495, der die Schwierigkeiten bei multipolaren Rechtsverhältnissen hervorhebt.

55 Für eine Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers in solchen Fällen auch *Goeckenjahn* (Fn. 53); *Sternberg-Lieben*, in: *Hefendehl/von Hirsch/Wohlers* (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie: Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel? 2003, 65, 78 ff.; s. ferner BVerfGE 45, 187 (257) zur Erforderlichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe.

56 *Goeckenjahn* (Fn. 53) 205 Fn. 113.

57 Zutreffend daher i.E. *Henssler/Deckenbrock* AnWB. 2016, 211 (213 f.); weitergehend *Römermann*, NJW 2016, 682 (685); *Kleine-Cosack*, AnWB. 2016, 311 (314) und wohl auch *Prütting*, EWIR 2016, 195 (196) unter 3.3.

58 NJW 2016, 682 (683 f.).

§ 53a StPO. Diese Vorschrift erstreckt das Zeugnisverweigerungsrecht für die in § 53 StPO genannten Berufsgeheimnisträger – also insbesondere Rechtsanwälte – auf ihre „Gehilfen“. Dazu zählt das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf die einschlägige Literatur und fachgerichtliche Rechtsprechung⁵⁹ alle Personen, die eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung des Geheimnisträgers stehende Tätigkeit ausüben. Insofern können – wie das BVerfG ausdrücklich betont – nicht nur sozial abhängige Hilfspersonen, sondern alle Gesellschafter einer interprofessionellen Partnerschaft wie der anwaltliche Berufsträger umfassend zeugnisverweigerungsberechtigt sein⁶⁰. Darüber hinaus besteht gem. § 97 StPO Schutz vor einer Beschlagnahme für alle Gegenstände im Gewahrsam der Kanzlei des anwaltlichen Partners, auch wenn sie sich im Besitz des nichtanwaltlichen Partners befinden. Daraus folgert nun *Römermann*: „Von den Gehilfenregelungen sind im Ergebnis alle Personen umfasst, mit denen sich ein Rechtsanwalt beruflich zusammenschließt, unabhängig von einer etwaigen originären Berufsverschwiegenheit.“

Für eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf die Gehilfenregelung des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB spricht in der Tat, dass in beiden Normen der gleiche Begriff verwendet und der Zweck der Norm das gleiche Ziel verfolgt, nämlich eine Umgehung der Verschwiegenheitspflicht zu verhindern und – im Interesse einer rechtsstaatlichen Rechtspflege – das Vertrauen des Bürgers in eine ungestörte Offenbarung seiner Geheimnisse zu schützen den Geheimnisschutz auf solche Personen auszudehnen, die bei der Zusammenarbeit mit dem Hauptverschwiegenheitspflichtigen von Geheimnissen des Mandanten Kenntnis erlangen⁶¹. Einer ausdehnenden Auslegung des § 203 Abs. 2 StGB auf nichtanwaltliche Mitgesellschafter steht auch nicht das verfassungsrechtliche Gebot „*nulla poena sine lege*“, das in Art. 103 Abs. 2 GG verankert ist, entgegen. Aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit folgt nach der Rechtsprechung des BVerfG zwar ein Verbot analoger Strafbegründung. Ausgeschlossen ist danach jede Rechtsanwendung, die – tatbestandsausweitend – über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht, wobei der Wortlaut die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation aus der Sicht des Normadressaten bildet⁶². Die Wortlautgrenze würde jedoch nicht überschritten, wenn man als Gehilfen auch Gesellschafter begreift, die den Rechtsanwalt bei seiner Tätigkeit durch ihre fachliche Expertise unterstützen. Der Begriff „Gehilfe“ ist nicht auf Personen beschränkt, die in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zum verschwiegenheitspflichtigen Hauptberufsträger bestehen. So gehört es zu den gesicherten zivilrechtlichen Standards, dass der Erfüllungsgehilfe des § 278 BGB natürlich

auch selbstständige Hilfspersonen umfasst, independent contractors, Subunternehmer und dgl., die dem Schuldner auf Augenhöhe begegnen⁶³. Es können also – wie bei § 53a StPO – auch Gesellschafter der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wenn sie im Auftrag des Hauptberufsträgers tätig werden, ihm bei seiner Berufsausübung „helfen“ und dabei von Geheimnissen des Mandanten erfahren. Dafür spricht auch der Zweck des § 203 Abs. 2 S. 2 StGB. Dieser besteht ebenso wie bei der Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Gehilfen in § 53a StPO darin, das Vertrauen des Bürgers in eine rechtsstaatliche Wahrnehmung seiner Interessen wirksam zu schützen⁶⁴. Er soll sich, ohne Nachteile befürchten zu müssen, seinem Rechtsanwalt anvertrauen können, auch wenn dieser Hilfspersonen und andere Dritte unterstützend heranzieht. Es ist also durchaus sachgerecht, den Schutz des § 203 StGB und des § 53a StPO nicht nur auf das Kanzleipersonal und Referendare zu erstrecken, sondern auch auf Dritte, die den Rechtsanwalt als Gesellschafter unterstützen.⁶⁵ Im Schrifttum wird im Übrigen zurecht ein Gleichlauf von Zeugnisverweigerungsrecht und Verschwiegenheitspflicht angenommen⁶⁶, wohingegen es das BVerfG vermieden hat, klar auszusprechen, dass seine ausdehnende Auslegung zur Gehilfenstellung der nichtanwaltlichen Partner auch die Anwendung des § 203 Abs. 2 S. 2 StGB rechtfertigt. Das war freilich nicht nötig, da es im konkreten Streitfall um Ärzte und Apotheker ging, die einer eigenen Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB unterliegen.

cc) Ergebnis und Schlussfolgerung: Keine Rechtfertigung des Sozietätsverbots mit dem Schutz der Geheimhaltungsinteressen

Wenn alle Gesellschafter der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Zeugnisverweigerungsrechte in Anspruch nehmen können und Schutz vor Beschlagnahmen genießen, würde ein Sozietätsverbot künftig nicht mehr mit dem Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Mandanten begründet werden können. Falls das Sozietätsverbot vollständig aufgegeben werden müsste, wäre das Fremdbesitzverbot nicht mehr zu verteidigen. Das Geheimhaltungsinteresse des Bürgers ist gegenüber allen Mitgesellschaftern geschützt und der Schutz der beruflichen Unabhängigkeit ist jedenfalls ausreichend gesichert, wenn man die konkreten Sicherungen auf der betrieblich-operativen Ebene für ausreichend hält. Da jedoch alleine das Bestehen von gesetzlichen und ggf. vertraglichen Garantien für die berufliche Unabhängigkeit kaum genügen dürften, um ein vergleichbares Schutzniveau zu gewährleisten, ist erneut der Blick auf die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zu richten.

59 LG Frankfurt NJW 1959, 589 f. in Bezug auf einen Detektiv; OLG Köln StV 1991, 506; *Senge*, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 53a Rn. 2; *Oster*, StraFo 1996, 93 f.; *Krekeler/Schonard*, Wistra 1998, 137 (138 f.); BeckOK StPO/Huber, § 53a Rn. 2. – A.A. MünchKommStGB/Cierniak/Pohlitz, § 203 Rn. 122 (keine Gehilfen seien „gleichgeordnete Berufsangehörige“).

60 Rn. 75.

61 Zum Zweck der Vorschriften, die das Geheimhaltungsinteresse des Bürgers schützen, vgl. BVerfGE 33, 367, 377 f.; *Krause*, StraFo 1998, 1 (4); *Krekeler/Schonard*, Wistra 1998, 137 (138).

62 Vgl. BVerfGE 71, 108, 115; 82, 236, 269; 92, 1, 12; 126, 170, 197; 130, 1, 43 Rn. 165; *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, § 103 Rn. 50.

63 Vgl. nur *Palandt/Grüneberg*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 278 Rn. 7 m. ausf. Nachw. 64 Oben Fn. 56.

65 Zu § 53a StPO BVerfG NJW 2016, 700, 705 (Rn. 75).

66 *Lenkner/Eisele/Schönke/Schröder*, StGB, § 203 Rn. 64; *Krause*, StraFo 1998, 1 (7f.).

ee) Mindestschutz der anwaltlichen Unabhängigkeit durch flankierende Berufsaufsicht

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht ohne Grund ebenfalls große Sorgfalt auf die Prüfung verwendet, ob die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten auch bei einer Partnerschaft von Ärzten und Apothekern gesichert ist. Dabei hat es sich gerade nicht mit der bloßen Pflichtenbindung des Rechtsanwalts begnügt, sondern auch auf die institutionellen Sicherungen im Berufsrecht der Patentanwälte, Ärzte und Apotheker Wert gelegt. Neben dem Argument, dass ein Sozietätsverbot nicht erforderlich sei, weil der nichtanwaltliche Partner im Rahmen einer Partnerschaft gem. § 6 Abs. 1 PartGG verpflichtet ist, die berufliche Unabhängigkeit des anwaltlichen Partners zu achten, und gem. § 6 Abs. 2 PartGG die Geschäftsführungsbefugnis des einzelnen Partners durch den berufsfremden Partner nicht beschränkt werden kann,⁶⁷ spielt auch eine Rolle, dass nach dem jeweiligen Berufsrecht der Ärzte und Apotheker ebenfalls die berufliche Unabhängigkeit dieser Berufsträger gewährleistet sein müsse. Das Verfassungsgericht verweist in diesem Zusammenhang auf § 30 der bayerischen Berufsordnung für Ärzte (BOÄ) sowie auf die §§ 7, 12 und 13 der bayerischen Berufsordnung für Apotheker (BOA) und betont, dass Verstöße gegen die Pflichten der berufsrechtlichen Ahndung durch die Heilberufsgesetze der Länder unterlägen⁶⁸.

Weshalb diese Verpflichtung zur Einhaltung der eigenen Berufspflichten für die assoziierten Partner des Rechtsanwalts von Bedeutung ist, erscheint einerseits etwas rätselhaft. Denn Auswirkungen auf die in Frage stehende berufliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts hat diese Symmetrie⁶⁹ der Berufspflichten nicht. Immerhin zeigt dieser Hinweis auf die Bedeutung des eigenen Berufsrechts, dass sich das Gericht nicht allein darauf verlassen will, dass die Rechtsanwälte nach den Bestimmungen der BORA die Einhaltung des Berufsrechts sicherstellen müssen, sondern dass sie auf Partner treffen, die ihrerseits an berufsrechtliche Vorschriften gebunden sind. Dies verstärkt den Druck, die Pflichten auch Ernst zu nehmen, und dürfte die Effektivität der Verhaltensgebote beträchtlich erhöhen. In dem Beschluss über die Verfassungswidrigkeit der Mehrheitserfordernisse bei einer Sozietät von Rechtsanwälten und Patentanwälten hat das Verfassungsgericht ebenfalls nicht nur darauf abgestellt, dass die Partner von Gesetzes wegen die berufliche Unabhängigkeit des anderen achten müssten, sondern auch darauf, dass das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte insgesamt weitgehend übereinstimme, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit⁷⁰.

C) KEIN SOZIETÄTSVERBOT BEI VERGLEICHBAREM SCHUTZNIVEAU

Ob das BVerfG das Sozietätsverbot auch für verfassungswidrig hält, wenn über die Zulassung einer interprofessionellen Sozietät zu entscheiden ist, wenn in Bezug auf

die nichtanwaltlichen Gesellschafter kein vergleichbares Schutzniveau⁷¹ besteht, darf bezweifelt werden. Die jüngsten verfassungsrechtlichen Judikate stimmen darin überein, dass es eine institutionelle Mindestsicherung der Berufspflichten bei den Gesellschaftern geben muss, um die berufliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Kein vergleichbares Schutzniveau bestünde unter diesem Gesichtspunkt bei Sozietäten von Rechtsanwälten mit Gesellschaftern, die nichtverkamerten Berufen angehören und auch sonst keiner vergleichbaren Berufsaufsicht unterliegen, zB Makler, Unternehmensberater oder Versicherungsmathematiker.

Demgegenüber wäre eine Sozietät mit Ingenieuren und Architekten verfassungsrechtlich geboten, wohl auch mit nichtanwaltlichen Mediatoren⁷², da es sich jedenfalls um einen regulierten Beruf mit gesetzlich ausgeformter Pflichtenbindung handelt. Verlangt man Verkammerung oder vergleichbare Regulierung, wäre Schwäche einer berufsrechtlichen Konzeption, die alleine auf die Einhaltung der bestehenden berufsrechtlichen Pflichten vertraut, zwar nicht beseitigt, aber doch wesentlich gemildert. Vor allem könnte das Fremdbesitzverbot weiterhin verteidigt werden, da dann nicht mehr genügt, dass der nichtanwaltliche Gesellschafter berufsrechtlichen Bindungen unterliegt. Keine institutionellen Sicherungen bestehen zwar im Recht der Syndikusanwälte, aber dabei handelt es sich ohnehin um einen Sonderfall, weil die Stellung des Syndikus gegenüber gewöhnlichen Rechtsanwälten ohnehin durch Vertretungsverbote in gerichtlichen Verfahren und durch die Vorenthaltung des Zeugnisverweigerungsrechts geschwächt ist und es in dieser Konstellation nicht um eine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Fremdeinflüsse Dritter geht.

5. NEUE PERSPEKTIVEN AUFGRUND DER BEVORSTEHENDEN REFORM DER GEHILFENREGELUNG IN § 53A STPO

Die Rechtslage könnte sich diametral verändern, wenn der jüngste Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie⁷³ Gesetz wird. Dieser sieht nämlich eine Neufassung der Gehilfenregelung in § 53a, 97 und 160a StPO vor, ohne an dem Gleichlauf mit § 203 StGB festzuhalten. Der Referentenentwurf des Bundesministers für Justiz und Verbraucherschutz sieht vor, in § 53a StPO–E das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger – also insbesondere auch der Rechtsanwälte – auf die Personen zu erstrecken, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, einer Beauftragung, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken, und erwähnt unter Nr. 3 ausdrücklich auch Fälle „einer gemeinschaftlichen Berufsausübung“. Während dies auch für § 97 StPO gilt, fehlt eine entsprechende Ausdehnung in § 203 StGB, so dass man den Umkehrschluss ziehen muss, dass künftig Gesellschafter zwar ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53a Abs. 3 Nr. 4 StPO haben,

67 NJW 2016, 700 (707) Rn. 87.

68 NJW 2016, 700 (706) Rn. 84.

69 Nach Ansicht von Römermann wird die Unabhängigkeit dadurch „neutralisiert“, NJW 2016, 684.

70 BVerfG NJW 2014, 613 (617) Rn. 82 ff.

71 Zu diesem Kriterium Prütting, EWiR 2016, 196.

72 Prütting aaO.

73 <https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psm1?nid=jnachr...cm.suri...jsp> (letzter Aufruf 28.5.2016).

sich aber nicht strafbar machen, wenn sie keiner eigenen Geheimhaltungspflicht unterliegen und gleichwohl Geheimnisse des Mandanten offenbaren. Das liegt zweifellos nicht im Interesse des Mandanten, der sich einer interprofessionellen Sozietät anvertraut, und beeinträchtigt die Wahrnehmung seiner Rechte durch vertrauensvolle Rechtsberater und ihre Unterstützer.

Falls es bei dem fehlenden Gleichklang von Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53a StPO) und strafbewehrter Verschwiegenheitspflicht (§ 203 StGB) bliebe, hätte der Gesetzgeber relativ große Gestaltungsfreiheit, welche Berufe künftig sozietätsfähig sein sollen. Alle Berufe, die keiner strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, könnten weiterhin als nicht sozietätsfähig qualifiziert werden.

Bei der allgemein befürworteten Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auf weitere Berufe müsste aber zugleich die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht entsprechend ausgedehnt werden⁷⁴. Andernfalls drohte bei den nicht für sozietätsfähig erklärten Berufen der Einwand, dass der Gesetzgeber bei den für sozietätsfähig erklärten Berufen eine Gefährdung des Geheimhaltungsinteresses des Mandanten in Kauf genommen habe. Dies hätte wiederum zur Konsequenz, dass das Sozietätsverbot nicht mehr als erforderlich angesehen werden dürfte.

IV. NEUORDNUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENSCHLÜSSE DE LEGE FERENDA

1. AUSDEHNUNG DER SOZJETÄTSFÄHIGKEIT AUF „VEREINBARE BERUFE“

Die Frage, wie weit der Kreis der sozietätsfähigen Berufe erweitert werden sollte, wird mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis zur spezialisierten Beratung im Allgemeinen sehr weit gezogen. Dabei drängt es sich förmlich auf, an den vor Jahren eingebrachten Gesetzentwurf der Bundesregierung⁷⁵ anzuknüpfen und eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit mit Angehörigen vereinbarber Berufe zuzulassen, also Berufen, deren Ausübung dem Rechtsanwalt gem. §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO als Nebentätigkeit gestattet wäre⁷⁶. Der Gesetzgeber dachte damals zwar in erster Linie an eine Zusammenarbeit mit nichtanwaltschaftlichen Mediatoren, Architekten, Ärzten, Wirtschaftswissenschaftlern oder Unternehmensberatern⁷⁷, aber in Betracht käme bei einer so weiten Ausdehnung der sozietätsfähigen Berufe auch Taxifahrer, Bauunternehmer, Arbeitsverleiher und Gastwirte.⁷⁸ Nur Makler und Bankberater wären ausgeschlossen, da diese Berufe aufgrund ihrer kommerziellen Ausrichtung mit der anwaltschaftlichen Unabhängigkeit in Konflikt gerieten und gem. § 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO einem Rechtsanwalt als Nebenberuf verwehrt wären⁷⁹.

Nach den jüngsten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen dürfte es freilich schwer fallen, die Beschränkung auf vereinbare Berufe aufrechtzuerhalten. Denn die Nebentätigkeit als Makler und Bankberater soll deshalb aus-

geschlossen sein, weil die kommerzielle Ausrichtung dieser Berufe die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bedrohe. Nun lässt sich jedenfalls bei der gesellschaftlichen Verbindung mit anderen, nichtanwaltschaftlichen Partnern nach der Rechtsprechung des BVerfG die berufliche Unabhängigkeit durch mildere Mittel schützen als durch ein Sozietätsverbot. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 2007 hat denn auch die Bundesregierung ganz im Sinne der jüngsten Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass Sozietätsverbote nicht erforderlich seien, um die Beachtung der anwaltschaftlichen Berufspflichten sicherzustellen.⁸⁰ Stattdessen hat der Entwurf Vorschriften vorgesehen, die die Einhaltung des anwaltschaftlichen Berufsrechts auf andere Weise gewährleisten sollten. Die beteiligten Rechtsanwälte sollten insbesondere verpflichtet werden, die Personen, mit denen sie zusammenarbeiten, vor Beginn der Zusammenarbeit schriftlich auf die Einhaltung der Berufspflichten zu verpflichten und dies der Rechtsanwaltskammer mitteilen (§ 59a Abs. 4 S. 4 BRAO-E). Warum dieses mildere Mittel bei Maklern und anderen nicht vereinbaren Berufen nicht ausreichen sollte, dürfte sich schwerlich begründen lassen.

Es bleibt dann nur die Möglichkeit, wegen des fehlenden strafrechtlichen Schutzes der Verschwiegenheit den Kreis der sozietätsfähigen Berufe zu beschränken. Aber auch das dürfte schwer fallen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Jahre 2007 sah vor, die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nicht nur auf Gehilfen auszudehnen, sondern auch auf „Angehörige vereinbarber Berufe in den Fällen des § 59a Abs. 4 der BRAO ..., soweit sie an der berufsmäßigen Tätigkeit des Anwaltes teilnehmen“ (§ 203 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BRAO-E). Wenn nun der Gesetzgeber den strafrechtlichen Schutz des Mandantengeheimnisses auf weitere Berufe ausdehnt – und zwar erheblich ausdehnt –, dann dürfte diese Abgrenzung nicht willkürlich erfolgen. Das BVerfG hat es zwar für verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, dass der Gesetzgeber Tierärzten das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO vorenthält, aber das Gericht hat dies damit begründet, dass bei Tierärzten der Schutz der Verschwiegenheit eine ungleich geringere Rolle spiele als bei Humanmedizinern. Im vorliegenden Fall geht es freilich nicht um das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Arzt oder Tierarzt, sondern um das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt sowie dessen Mitgesellschaftern. Welcher Profession diese Mitgesellschafter angehören, ist in Bezug auf das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten gleichgültig. Da auch der Schutz der anwaltschaftlichen Unabhängigkeit keine Differenzierung zwischen vereinbaren und nicht vereinbaren Berufen rechtfertigt, würde der Gesetzgeber ein erhebliches Risiko eingehen, wenn er den Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Jahre 2006 erneut aus der Schublade holen würde. Die Verhängung eines Sozietätsverbots für nicht vereinbare Berufe dürfte einer Angemessenheits- und Willkürkontrolle nicht standhalten.

74 Ebenso *Henssler/Deckenbrock* AnwBl. 2016, 211 (214).

75 BT-Dr. 16/3655, S. 14 f.

76 Dafür *Henssler/Deckenbrock* AnwBl. 2016, 211 (214).

77 BT-Dr. 16/3655, S. 30.

78 Vgl. die Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK zum Vorlagebeschluss des BGH vom 16.5.2013 – Nr. 16/2014 (April 2014), S. 17.

79 *Henssler/Deckenbrock* AnwBl. 2016, 211 (214).

80 BT-Dr. 16/3655, S. 83.

2. AUSDEHNUNG DER SOZETÄTSFÄHIGKEIT AUF BERUFE MIT VERGLEICHBAREM SCHUTZNIVEAU

Auf der anderen Seite erscheint es nicht sachgerecht, allen Berufen Sozietätsfähigkeit zuzubilligen. Dagegen spräche die erhebliche Gefährdung der beruflichen Unabhängigkeit, wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung des Berufsrechts nur auf dem Papier steht und weder eine strenge Bindung an das Berufsrecht noch eine effektive Berufsaufsicht gewährleistet ist. Vorzugswürdig erscheint daher die Beschränkung auf Berufe mit vergleichbarem Schutzniveau. Dies träfe jedenfalls auf verkammerte Berufe zu, weil bei diesen nicht nur sichergestellt wäre, dass die nichtanwaltlichen Gesellschafter das anwaltliche Berufsrecht beachten müssen. Die Zwangsgliedschaft in einer berufsständischen Kammer beinhaltet vielmehr zusätzlich die Gewähr, dass die Einhaltung des jeweiligen Berufsrechts auch überwacht wird. Die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung 2006 vorgesehene Verpflichtung für die nichtanwaltlichen Partner, das anwaltliche Berufsrecht zu beachten, ist mit Sicherheit weniger effektiv, wenn ihre Einhaltung nicht der Berufsaufsicht durch berufsständische Kammern unterliegt. Insofern läge ein sachlicher Differenzierungsgrund vor, der ein Sozietätsverbot mit nichtverkammerten Berufen rechtfertigen würde. Die Erforderlichkeit eines Sozietätsverbots ließe sich mit dem Erfordernis begründen, die Einhaltung des Berufsrechts nicht nur zu verlangen, sondern auch zu überwachen. Das Bundesverfassungsgericht hat denn auch in einer älteren Entscheidung aus dem Jahre 1982 das für Steuerberater bestehende Verbot einer Sozietät mit nichtkammerangehörigen Personen ausdrücklich gebilligt und einem Mathematiker die gesellschaftliche Verbindung mit einem Steuerberater versagt⁸¹. Darüber hinaus erscheint es vertretbar, auch nichtverkammerte Berufe einzubeziehen, wenn aufgrund ihrer Regulierung ein vergleichbares Schutzniveau besteht. Dies träfe etwa auf nichtanwaltliche Mediatoren zu.

V. ZUSAMMENFASSUNG

1. Das Sozietätsverbot des § 59a BRAO ist nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG nicht erforderlich, um bei einer gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft die Einhaltung der beruflichen Grundpflichten für Rechtsanwälte zu gewährleisten.

2. Der Schutz des Geheimhaltungsinteresses des Mandanten rechtfertigt weder ein Sozietätsverbot für Ärzte und Apotheker noch für andere nichtanwaltliche Gesellschafter, da nach der gegenwärtigen Rechtslage alle Gesellschafter als Gehilfen des Rechtsanwalts anzusehen sind und in dieser Funktion nicht nur ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53a StPO) besitzen, sondern auch zur Verschwiegenheit (§ 203 StGB) verpflichtet sind.

3. Das BVerfG hat seine Entscheidung zum Sozietätsverbot bewusst auf die Partnerschaft zwischen einem Rechtsanwalt, Arzt und Apotheker beschränkt. Es ist

daher offen, wie das Gericht bei anderen interprofessionelle Sozietäten entscheiden würde.

4. Würden die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen genügen, die den nichtanwaltlichen Partner zur Einhaltung des Berufsrechts verpflichten, wäre eine Beschränkung der interprofessionellen Sozietät auf bestimmte Berufe und das bestehende Fremdbesitzverbot nicht mehr erforderlich und daher auch nicht mehr verfassungsgemäß.

5. Die Schwäche einer solchen weitreichenden Deregulierung bestünde darin, dass die berufliche Unabhängigkeit nur auf dem Papier geschützt würde und höchst unsicher wäre, ob dieser Schutz die gleiche Effektivität besäße wie das Sozietätsverbot und das Verbot des Fremdbesitzes.

6. Das BVerfG stützt den legitimen Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit bei interprofessionellen Sozietät jedoch nicht nur darauf, dass Rechtsanwälte und ihre nichtanwaltlichen Mitgesellschafter von Gesetzes wegen und aufgrund Satzungsrechts verpflichtet sind, diese Unabhängigkeit zu wahren, sondern auch auf institutionelle Sicherungen wie die Bindung des nichtanwaltlichen Partners an das eigene Berufsrecht und die Sanktion von Verstößen durch eine institutionelle Berufsaufsicht.

7. Auch bei der Entscheidung zu den Mehrheitserfordernissen bei Rechtsanwälten und Patentanwälten war maßgebend, dass beide Professionen über vergleichbar strenge berufsrechtliche Bindungen verfügen.

8. Angesichts der beschränkten Effektivität von bloßen Verhaltenspflichten liegt es nahe, das Sozietätsverbot bei anderen Professionen nur dann als unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsfreiheit zu qualifizieren, wenn ein vergleichbares Schutzniveau wie bei den als sozietätsfähig angesehenen Berufen gewährleistet ist.

9. Dies gilt auch bei einer Reform des Gesellschaftsrecht *de lege ferenda*, wenn man wegen der geplanten Änderung des § 53a StPO dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit bei der anstehenden Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts zubilligt.

10. Die in dem früheren Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Zulassung aller vereinbaren Berufe für eine Sozietät mit Rechtsanwälten ist verfassungsrechtlich problematisch, weil die Beschränkung der Nebentätigkeit von Rechtsanwälten auf vereinbare Berufe dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit dient und diese nach den jüngsten Entscheidungen des BVerfG kein Sozietätsverbot erfordert.

Prof. Dr. Reinhard Singer, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Anwaltsrecht, Familienrecht und Rechtssoziologie, HU Berlin, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht der HU Berlin, <http://singer.rewi.hu-berlin.de>

81 BVerfGE 60, 215, 230 f. Rn. 80 ff. (unter B.I.).

GELEBTES BERUFSRECHT

Interview mit Dr. Catharina Kunze, ehemalige Präsidentin des Anwaltsgerichtshofes Berlin



RA Thomas Röth

Die Kollegin Kunze ist seit 1979 Rechtsanwältin in Berlin und hat seit 1994 als Richterin beim Anwaltsgerichtshof in Berlin gearbeitet. Zunächst war sie Berichterstatterin und wurde dann 2003 Vorsitzende des I. Senates und Präsidentin des Anwaltsgerichtshofes Berlin. Ende März 2016 beendete sie ihre Tätigkeiten beim AGH. Diese langjährige berufsrechtliche Richtertätigkeit war Anlass für das Berliner Anwaltsblatt – vertreten durch RA Thomas Röth – mit ihr ein Gespräch über ihre Erfahrungen und Erkenntnisse zu führen.

VORAB

Der Anwaltsgerichtshof ist für disziplinarrechtliche Ahndung (Verweis, Geldbuße, Tätigkeitsverbot ...) in zweiter Instanz und für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten (Nichterteilung der Zulassung, Widerruf der Zulassung, Nichtverleihung von Fachanwaltstiteln ...) in erster Instanz zuständig. Beide Senate des AGH sind jeweils mit sechs Berichterstattern und einer Vorsitzenden besetzt. Zu Gericht sitzen immer fünf Richter (die Vorsitzende, zwei Berufsrichter und zwei Anwälte).

Kollegin Kunze teilte mit, dass sie ihre berufsrichterliche Tätigkeit immer sehr spannend und erfahrungsreich gefunden habe. Der Anwaltsgerichtshof, bei dem sie im I. Senat von Anfang an tätig war, hatte pro Senat 15–20 Fälle im Jahr. Hier sei ein Hinweis auf die berufsrechtliche Statistik im RAK-Jahresbericht für 2015, Seite 48 f., und die Besetzung der Senate auf der Website der RAK erlaubt (s. https://www.rak-berlin.de/download/rak_berlin_pdfs_jahresberichte/Jahresbericht_2015_RAKBerlin_Internet.pdf). Von diesen Fällen sind ca. 95 Prozent öffentlich-rechtlich und 5 Prozent disziplinarrechtlich.

Schwerpunkt im öffentlich-rechtlichen Teil ist der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls. Bei Zulassungsfragen war der häufigste Vorwurf, dass wohl Disziplinar- bzw. Strafverfahren verschwiegen worden sein sollen. In den Widerrufsverfahren wurde durch die BGH-Rechtsprechung, nämlich dass es nur auf den letzten behördlichen Entscheidungszeitpunkt ankomme, viel erleichtert, da die Zwischenzeit ab der letzten behördlichen Entscheidung nun nicht mehr entscheidungsrelevant ist.

In den disziplinarrechtlichen Angelegenheiten war es schwierig, bei den vielen Sanktionsmöglichkeiten eine

(abstrakte) Regelhaftigkeit zu finden, zumal der BGH hier wenig vorgibt und die übrige Rechtsprechung als auch die Kommentare sehr einzelfallbezogen sind.

Es sei für sie schon eine Herausforderung gewesen, plötzlich Vorsitzende Richterin zu sein und eine Verhandlung als Richterin zu leiten. In den öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gilt über die BRAO die VwGO und in den disziplinarrechtlichen über die BRAO die StPO. Gerade Literatur zur Verhandlungsleitung nach der StPO sei ihrer Ansicht nach rar gesät und oft käme es einem „learning-by-doing“ gleich. Die VwGO-Literatur sei hierbei besser. Den Wechsel von der anwaltlichen auf die richterliche Perspektive fand sie nicht schwierig. Die Berufsrichter bekommen für diese Tätigkeit kein Zusatzentgelt und auch keinen sonstigen Ausgleich, sondern werden wohl mit „Macht sich gut im Lebenslauf“ durch die Kammergerichtsverwaltung angeworben. Auch die Berufsrichter müssen im Turnus votieren. Sie selbst fand den I. Senat einen sehr toleranten Senat. Sie konnte keinerlei Unterschiede zwischen den Berufs- und den Rechtsanwaltsrichtern im Hinblick auf ihre Einschätzungen feststellen. Manchmal war es sogar so, dass die Berufsrichter milder waren als die Anwaltsrichter. Vielleicht wird man ja, wenn man selbst Anfechtungen als Anwalt erfolgreich widerstand, strenger. Frau Kunze war gelegentlich erstaunt darüber, welchen Respekt der Anwaltsstand bei den Berufsrichtern genießt und welches Verständnis sie für diesen Beruf aufbrachten.

Sehr entlastend trotz ihrer eigenen Überlastung sei die tolle Geschäftsstelle beim Kammergericht gewesen, die unter anderem neben zwei Strafsenaten für die gesamte weitere Berufsgerichtsbarkeit (Notare, Steuerberater etc.)



Dr. Catharina Kunze

dort zuständig ist. Die Verfahren im I. Senat dauerten ab Eingang von 6 bis 12 Monaten. Viel hängt hier gerade bei den öffentlich-rechtlichen Verfahren vom Berichterstatler ab. Mehr als zwei Sachen wurden im I. Senat pro Verhandlungstag nie terminiert, um einer Überlastung zu entgehen. Die Richter hätten die Voten immer sämtlich gelesen und man habe sich am Verhandlungstag vorher getroffen, um darüber zu sprechen.

Leider ist in vielen Prozessen festzustellen, dass von den Betroffenen nach der Methode „Kopf-in-den-Sandstecken“ verfahren wird. Viele Kollegen erscheinen gerade in den disziplinarrechtlichen Fällen gar nicht oder erscheinen zwar, jedoch ohne (geeignete) Vertretung.

Eine wesentliche Erkenntnis für sie war, wie wichtig eine mündliche Verhandlung und rechtliches Gehör sind. Gerade im Zivilrecht ist man ja eher schriftsatzgeneigt. In den Verhandlungen wurden papierene Akten anschaulich, Motive, Emotionen konnten geklärt/erfahren werden und dies führte oft dazu, dass ein tieferes Verständnis möglich wurde.

Insgesamt hat sie die Arbeit als Richterin am Anwaltsgerichtshof wegen folgender Dinge geschätzt:

1. Die hervorragende Zusammenarbeit im und zwischen den Senaten,

2. die Erfahrung des Richterseins (beide Seiten anhören und am Ende dann doch entscheiden, wenn ein Vergleich nicht möglich ist),

3. den einmal jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe der anderen Bundesländer.

Gewünscht hätte sie sich während ihrer Amtszeiten – eine bessere Ausstattung mit Kommentaren und dergleichen für die Richter,

– in manchen Jahren, dass die Vertreter der Rechtsanwaltskammer etwas freiere Hand für einen Vergleichsabschluss gehabt hätten,

– eine bessere Veröffentlichungspraxis der berufswissenschaftlichen Rechtsprechung,

– klarere Grundtaxen in der Sanktionszumessung im disziplinarrechtlichen Teil.

Sie wünscht ihrer Nachfolgerin gute Erfahrungen und eine glückliche Hand.

Thomas Röth, Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Anwaltsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV, Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de

Büro am Turm

Kommunikation & Recht

Wir unterstützen Sie bei Ihren Texten:

- Pressearbeit und Werbung
- Webseite und Newsletter
- Verständliche Mandantenschreiben
- Mitarbeiter- und Kundenzeitschriften
- Kanzlei-Chroniken
- Komplett-Redaktion und Lektorat
- Lesbarkeitsanalysen

Fidicinstr. 4
10965 Berlin

Büro-am-Turm.Berlin

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

DIE UMSTELLUNG AUF DIE ELEKTRONISCHE AKTE



RA Gerd Schwonburg

Wir sind eine kleine, auch auf Arbeits- und Sozialrecht spezialisierte Kanzlei mit zwei Anwälten und rund 1.000 Aktenvorgängen jährlich, nutzen RA-Micro und haben im Hinblick auf die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches im September auf eine reine elektronische Aktenführung umgestellt, was keine einfache Angelegenheit war. Auch wenn sicher schon einige Kanzleien den gleichen Weg gegangen sind, waren uns keine bekannt, die das Vorhaben bereits hinter sich gebracht haben und auf deren Erfahrungswert wir zurückgreifen konnten.

Es sollte folgendes Ziel erreicht werden: Die Akten sollten im Schrank bleiben und nur noch als Verwahrungsort für die Originale dienen. Die Post sollte am Bildschirm zu Ende bearbeitet oder weiterverfügt werden.

Ausgangspunkt der Umstellung waren die folgenden Umstände: Als Mitglied im Apraxa Anwaltsnetzwerk wurden wir bereits vor Jahren von den teilhabenden Rechtsschutzversicherungen dazu bewegt, nur noch per E-Mail zu kommunizieren, d.h., Erfahrungen mit der Versendung von eingescannten Schriftstücken waren vorhanden. Die von uns verwendete Anwaltssoftware RA-Micro verfügt über die theoretischen Voraussetzungen für die elektronische Aktenführung, für einen großen Teil der Mandanten ist es völlig selbstverständlich, nur noch per Mail zu schreiben und im letzten Jahr sollte nun auch für Anwälte über das beA dieser Kommunikationsweg verpflichtend eingeführt werden.

Der erste Schritt war das Scannen der eingehenden Post ab einem bestimmten Stichtag. Dies ist sehr zeitaufwendig, der Vorgang der Postbearbeitung im Sekretariat verlängert sich dadurch um zwei Stunden und mehr. Die

Post muss zuerst entklammert werden, dann nach einseitig und doppelseitig bedruckten Unterlagen getrennt gescannt und schließlich elektronisch bezeichnet und den Akten zugeordnet werden. RA-Micro nimmt die Poststücke über das Aktenzeichen automatisch in die Akte auf. Diese Arbeiten sollten alle Mitarbeiter in der Kanzlei „üben“, da hier die größte Gefahr besteht, dass Schriftstücke durch ein falsches Zusortieren verschwinden. Für Urteilsvertretungen ist die Arbeit ungeeignet.

Danach begann eine lange Durststrecke, da wir zunächst warten wollten, bis sich einige hundert Akten angesammelt hatten, die vollständig elektronisch geführt wurden. Es war doppelter Aufwand abzudecken: Die Stunden für das Scannen, gleichzeitig die Aktenbearbeitung nach der herkömmlichen Methode durch Vorlage der Post zusammen mit den Akten.

Der Zeitaufwand in dieser Phase steigt leider immer weiter an, da bei herkömmlich verfügbarer Post das für die Akte bestimmte Exemplar sofort in die Akte geheftet werden kann, die Akte liegt ja zur Bearbeitung auf dem Tisch – bei der elektronischen Versendung wird der Vorgang aber geteilt, denn nach der Versendung werden die Schriftstücke nur ausgedruckt und es müssen wöchentlich unzählige Schriftstücke in den Akten nachsortiert werden.

Der Aufwand sank nur geringfügig nach Umstellung von Zettelverfügungen im Februar dieses Jahres auf elektronische Verfügung (eine Art „elektronischer Zettel“, der mit dem zugehörigen Schriftstück kanzleiintern verschickt wird). Diese Umstellung war für die Anwälte mit den meisten Änderungen verbunden: Die inzwischen zuverlässig eingescannte Post wurde dem Anwalt nach Bearbeitung in einem Postkorb auf dem Bildschirm präsentiert: in einem Fenster sortiert nach Schriftstücken, in einem anderen Fensterausschnitt nach Aktennummern, im rechten Fensterausschnitt in einer Schnellansicht für das jeweilige Dokument.

Da damit die von uns befürchtete Trennung des Anwalts von der papierernen Akte vollzogen wurde, sollte man sich die Arbeit möglichst erleichtern: Eine Eingewöhnung von mehreren Wochen und die Verwendung zweier großformatiger Bildschirme an jedem Arbeitsplatz erleichtern die Arbeit sehr. So können immer zwei große Fenster (Posteingang und E-Akte) offengehalten und mit der Maus zwischen den Fenstern bewegt werden. Wenn über Tastaturkurzbefehle zusätzlich die kleinen Fenster für das Aktenkonto oder Wiedervorlagen aufgerufen werden, das Word-Fenster geöffnet ist und im Internet recherchiert wird, verliert man mit zwei Bildschirmen nicht die Übersicht.

Noch ein Wort zu RA-Micro: Bei Einführung der E-Akte haben wir bemerkt, dass die Anwenderfreundlichkeit im Detail sehr zu wünschen übrig lässt. Ein Beispiel: Mit den gefürchteten wöchentlichen Updates oder Patches wird Unbekanntes verbessert, viele tägliche Funktionen aber versehentlich und wohl aufgrund der Komplexität der Materie außer Kraft gesetzt. So wurde

DIE AUSGABE 7-8/2016 DES

BERLINER ANWALTSBLATT

ERSCHEINT IM AUGUST 2016.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2016

IST AM 3. AUGUST 2016

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25

MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

jetzt bereits das zweite Mal die Funktion „entfernen“ (= abheften in die elektronische Akte ohne weitere Bearbeitung) im Postkorb außer Kraft gesetzt, das letzte Mal dauerte die Wiederherstellung drei Wochen. In dieser Zeit muss eine elektronische Verfügung an das Sekretariat geschrieben werden und dort muss jedes einzelne Poststück als erledigt markiert werden, damit eine Leerung des Postkorbs überhaupt möglich ist.

Positiv ist, dass die Umstellung beim Unterzeichner zu einer enormen Beschleunigung des Aktendurchlaufs führte. Schwieriger Posteingang kann nicht mehr auf den zugehörigen Aktenstapel gelegt werden, der Posteingang kann nur durch Bearbeitung entfernt werden. Da andererseits der Weg zum Mandanten durch die Möglichkeit der sofortigen Versendung von E-Mails und das Beifügen von Anlagen aus der Akte sehr viel leichter fällt, verbessert sich die Bearbeitungsdisziplin, die taggenaue Bearbeitung wird zum Regelfall.

Weitere Vorteile sind die abschließende Bearbeitung durch den Anwalt am Schreibtisch, wenn der Mandant über eine E-Mail-Adresse verfügt, das zügige Scannen von vollständigen Akten bei der Akteneinsicht und ohne Papiausdruck und die ständige Verfügbarkeit der Papierakte im Schrank zur Nachschau, da sie für die Bearbeitung nicht mehr herausgenommen werden muss.

Die Einführung der Diktiersoftware Dragon führte zu einer zusätzlichen Beschleunigung. Vor allen Dingen Diktate bis zu zwei Seiten werden mit nur wenigen Fehlern erstellt und können sofort verschickt werden. Aus unserer Sicht ist die Anschaffung der einfacheren, nicht auf das Vokabular von Anwälten zugeschnittenen Variante völlig

ausreichend, bei den Diktiergeräten sollte aber nicht gespart werden.

Mit Hilfe der RA-Micro-Hotline gelang dann auch der letzte Schritt: Die Versendung der E-Akten auf das Pad, sodass die elektronische Akte auch zum Gericht mitgenommen werden kann. Die Akte kommt bei uns dennoch in die Tasche und bleibt nicht im Schrank, vor Gericht geht es noch nicht ohne Papier. Durch die Möglichkeit, ein Abbild der vollständigen E-Akte transportieren zu können, entfällt aber das Erfordernis, die Papierakte immer vollständig zu halten, d.h., eigene Post braucht nicht mehr ausgedruckt zu werden, E-Mails – ob eigene oder fremde – werden ebenso wenig ausgedruckt, sondern nur noch über „markieren und ziehen“ in die E-Akte überführt.

Allerdings sollte dann auch für eine ordentliche Datensicherung gesorgt werden, z.B. mit zwei Datensicherungen auf Band und/oder Festplatte, von der sich mindestens eine Sicherung außerhalb der Räumlichkeiten befindet.

Im Ergebnis war die Einführung der E-Akte mit viel Aufwand verbunden. Wer neben der laufenden Netzwerkbetreuung nicht noch Unsummen ausgeben will, wird viele zusätzliche Stunden investieren und den Willen, sich mit Computerproblemen auseinanderzusetzen, mitbringen müssen. Eine Kostenersparnis wird wahrscheinlich langfristig eintreten, der Aktendurchlauf beschleunigt sich, was von den Mandanten positiv bewertet wird.

Gerd Schwonburg, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht,
Kanzlei Schwonburg, www.schwonburg.de

Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns **und** dem BAV
alle **Änderungen Ihrer Anschrift** mit,
damit wir Sie auch künftig mit dem
Berliner Anwaltsblatt
erreichen können.

BAV · E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
CB-Verlag Carl Boldt · E-Mail: info@cb-verlag.de

DER RICHTIGE UMGANG MIT EMPFANGSBEKENTNISSEN ZUR VERMEIDUNG VON HAFTUNGSFÄLLEN



Michael Brunner

Der Posteingang ist grundsätzlich ein höchst sensibler Arbeitsbereich in der Anwaltskanzlei, der grundsätzlich von einer gut ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten betreut werden sollte.

I. ALLGEMEINES

Häufig werden Urteile, Bescheide von Behörden aber auch Schriftsätze von gegnerischen Rechtsanwälten mit Empfangsbekanntnis (EB) übersandt und lösen mit einer wirksamen Zustellung sodann eine Rechtsfolge aus.

Praxistipp:

Jedes Schriftstück mit EB sollte daher genau auf Fristen kontrolliert werden.

Die Zustellung mit Empfangsbekanntnis ist nur aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in § 174 ZPO möglich, wonach Schriftstücke u. a. an einen Rechtsanwalt mit einfachem Empfangsbekanntnis wirksam zugestellt werden können, da aufgrund seines **Berufsstandes von einer erhöhten Zuverlässigkeit** ausgegangen wird. Gleiches gilt auch für einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann. Hierunter fallen insbesondere Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer. Daneben kann auch an eine Behörde, an eine Körperschaft oder an eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Das zuzustellende Schriftstück wird dabei i. d. R. mit einfacher Post aufgegeben und das vorbereitete EB beigelegt.
- Auch eine Zustellung per Telefax (§ 174 Abs. 2 S. 1 ZPO) oder in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur (z. B. jetzt EGVP oder später beA) gem. § 174 Abs. 3 ZPO ist grundsätzlich möglich.
- Das EB soll dabei den Namen der absendenden Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie die Benennung der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.
- Nach Kontrolle der Vollständigkeit und Kenntnis des Rechtsanwalts soll das EB sodann an die absendende Stelle zurückgeschickt werden.

II. BESONDERHEITEN BEI DER POSTBEARBEITUNG

Da die vereinfachte Zustellung mit EB an die erhöhte Zuverlässigkeit des Berufsstandes des Rechtsanwalts gekoppelt ist, ergeben sich hieraus auch Besonderheiten bei der Postbearbeitung.

1. Unterschrift RA

Das EB muss grundsätzlich von dem Rechtsanwalt unterzeichnet werden, dem das zuzustellende Schriftstück tatsächlich auch zugestellt werden soll. In einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft sind die Mit-Sozisten bzw. Partneranwälte zur Unterschrift eines EB in beruflichen Angelegenheiten berechtigt. Etwas anderes gilt jedoch bei Bürogemeinschaften, bei der sich zwei Anwälte lediglich die Räume teilen. Hier ist eine Unterzeichnung des EB durch den anderen Rechtsanwalt i. d. R. unzulässig, es sei denn, er ist als **amtlicher Vertreter** (z. B. für eine Urlaubs- oder Krankheitsabwesenheit) von der örtlichen Rechtsanwaltskammer bestellt.

Der amtlich bestellte Vertreter muss jedoch nicht selbst Rechtsanwalt sein, so wurde die Unterschrift eines bestellten Referendars als zulässig angesehen, da er gem. § 53 Abs. 7 BRAO die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts, den er vertritt, mit der Bestellung durch die Rechtsanwaltskammer erlangt (BAG NJW 76, 991).

Praxistipp:

Die Unterschrift der Rechtsanwaltsfachangestellten oder auch der Rechtsfachwirtin/ Bürovorsteherin ist stets unzulässig und hat zu unterbleiben.

2. Kenntnis nicht Eingang

Für das Zustellen mit EB nach § 174 ZPO ist die **Mitwirkung des Zustellungsadressaten** erforderlich, da es nicht auf den Zugang, sondern auf die **Kenntnisnahme** ankommt und der Adressat den **Willen geäußert haben muss, es als zugestellt anzusehen** (i. d. R. durch Unterschrift unter das EB).

Demzufolge ist eine Ersatzzustellung wie Übergabe an das Büropersonal, Einwurf in den Briefkasten oder Einwurf in das Gerichtsfach unbeachtlich, da die Zustellung mit EB erst erfolgt ist, wenn der Rechtsanwalt den Inhalt zur Kenntnis genommen hat und mit seiner Unterschrift unter dem EB seinen Willen geäußert hat, das Schriftstück als zugestellt anzusehen.

Praxistipp:

Vom Gericht oder Behörden übermittelte Empfangsbekanntnisse sind daher auch nicht mit einem Posteingangsstempel zu versehen. Das Datum der Kenntnisnahme ist vom Anwalt auf dem EB zu notieren.

Dies ist für die Praxis – gerade im Hinblick auf die Berechnung von Fristen – von erheblicher Bedeutung, denn der Zeitpunkt des Posteingangs in der Kanzlei kann von dem der Kenntnisnahme des Schriftstücks durch den RA abweichen.

Beispiel:

Geht ein erstinstanzliches Urteil z.B. am 03.05.16 mit EB in der Kanzlei ein und befindet sich der Rechtsanwalt bis zum 05.05.16 auf einer Fortbildung und nimmt daher das Schriftstück erst am 06.05.16 zur Kenntnis, so läuft die Berufungsfrist erst ab dem 06.05.16 und nicht bereits schon ab dem 03.05.16.

Die **Frist** beginnt somit erst dann anzulaufen, wenn der **RA Kenntnis von diesem Schriftstück erlangt hat**. Diese geringfügige Abweichung hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

Praxistipp:

Um jedoch zu vermeiden, dass eine Frist im allgemeinen Kanzleibetrieb untergeht, ist mit Eingang des zugestellten Schriftstücks zunächst die Frist ab Zugang zu notieren und muss ggf. später nach Kenntnisnahme des Rechtsanwalts (ab Datum des EB) korrigiert werden.

Damit ist jedoch nicht der Weg eröffnet, den Lauf von Fristen unendlich zu verzögern. Dem stehen standesrechtliche Verpflichtungen des RA entgegen (§ 14 BORA):

Gemäß § 14 BORA hat der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum und seiner Unterschrift zu versehen und unverzüglich, d.h. **ohne schuldhaftes Zögern** i.S.v. § 121 BGB (innerhalb von 3–5 Tagen) zurückzusenden.

Auch eine längere Abwesenheit kann nicht die Zustellung unendlich verzögern, da der Rechtsanwalt gem. § 53 BRAO verpflichtet ist, ab einer Verhinderung (Urlaub oder Krankheit) von länger als einer Woche für eine Vertretung Sorge zu tragen.

Diese Verpflichtung gilt nur für eine ordnungsgemäße Zustellung. An einer **nicht ordnungsgemäßen** Zustellung fehlt es jedoch z.B., wenn der Rechtsanwalt **nicht zustellungsbevollmächtigt** ist oder das **zugestellte Schriftstück unvollständig** war.

In beiden Fällen könnte der Rechtsanwalt seine Mitwirkung wegen nicht ordnungsgemäßer Zustellung **verweigern**, er muss dies aber dem Absender unverzüglich mitteilen.

Praxistipp:

In Anwaltsprozessen bleibt der Rechtsanwalt auch bei einer Mandatsniederlegung solange empfangszuständig, bis sich ein neuer Rechtsanwalt für die Mandatschaft bestellt.

3. Vollständigkeit + Fristeintragung muss auch der RA prüfen können

Auf dem Empfangsbekanntnis ist das zuzustellende Schriftstück bezeichnet.

Grundsätzlich wird bereits beim Posteingang von der Rechtsanwaltsfachangestellten darauf geachtet, dass das beigefügte Schreiben mit der Bezeichnung auf dem EB übereinstimmt und das Schriftstück auch vollständig ist. Werden Abweichungen festgestellt, so erfolgt ein Hinweis an den Rechtsanwalt.

Beides muss jedoch noch einmal vor Unterzeichnung des EB durch den **Rechtsanwalt selbst** überprüft werden. Darüber hinaus hat er auch zu prüfen, ob die Frist eingetragen worden ist. Die Frist ist daher auf dem Schriftstück (nicht dem EB) zu berechnen und mit einem Kürzel der Rechtsanwaltsfachangestellten nach Eintra-

gung in den Fristenkalender zu versehen.

Der Rechtsanwalt trägt hier eine besondere Sorgfaltspflicht. So hat der BGH mit Beschluss vom 13.02.2003 – V ZR 422/02 – entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der das Empfangsbekanntnis über eine Urteilszustellung zurückreicht, obwohl für ihn die vollständige Fristensicherung zumindest zweifelhaft sein musste, das EB noch nicht hätte unterschreiben dürfen. Im vorliegenden Fall wurde die Frist nicht notiert und dem Rechtsanwalt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verwehrt.

Praxistipp:

Das zugestellte Schriftstück ist daher mit Fristenvermerk immer zusammen mit dem EB dem Rechtsanwalt vorzulegen. Ein isoliertes Vorlegen des EB, z.B. in der Postmappe, hat grundsätzlich zu unterbleiben.

III. RÜCKSENDUNG DES EB

Neben der gerichtlichen Zustellung von Schriftstücken können Schriftstücke grundsätzlich auch von **Anwalt zu Anwalt** mit EB gemäß § 195 ZPO zugestellt werden. Dies wurde häufig bei der Zustellung von einstweiligen Verfügungen oder zur Schaffung der allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzung der Zustellung (z.B. bei Vergleichen) genutzt.

Fraglich war hier, ob die berufsrechtliche Pflicht zur unverzüglichen Rücksendung gem. § 14 BRAO auch für die Zustellung im Parteibetrieb besteht oder ob sich der Rechtsanwalt hierbei nicht eher des **Parteiverrats** strafbar macht.

Der BGH hat diese Frage mit Beschluss vom 26.10.2015 – **AnwSt R 4/15** – abschließend geklärt und eine **standesrechtliche Rücksendungspflicht ausdrücklich verneint**. Der § 14 BRAO bezieht sich **nur auf gerichtliche und behördliche Zustellungen** und kann auch nicht durch Gesetzesinterpretation korrigierend erweitert werden.

Standesrechtlich gibt es auch keine Pflicht, dass der Rechtsanwalt dem gegnerischen Rechtsanwalt mitteilt, dass er an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht mitwirken wird.

Praxistipp:

Soll eine schnelle Zustellung, z.B. wegen drohenden Fristablauf bei einer einstweiligen Verfügung, erfolgen, so ist die Zustellung im Parteibetrieb sofort durch den Gerichtsvollzieher gem. § 192 ZPO zu bewirken.

Letztendlich gab es in der Vergangenheit auch Unsicherheit darüber, ob ein **unfrankiertes EB** an das Gericht zurückgesandt werden muss.

Da das EB gemäß § 174 ZPO in jeder Form des Absatzes 4, also **schriftlich, per Telekopie (Fax) oder als elektronisches Dokument mit qualifizierter Signatur** an das Gericht zugesandt werden kann, muss das Gericht nach herrschender Meinung keinen Freiumschlag für die Rücksendung des EB beifügen und der Rechtsanwalt kann seine Mitwirkung bei der Zustellung deshalb nicht verweigern. U.a. hat dies der Gesamtvorstand der RAK Berlin auf seiner Sitzung vom 16.03.2016 beschlossen und insoweit seine bisherige Auffassung aufgegeben.

Michael Brunner, Rechtsfachwirt,

Kanzlei vpmk Rechtsanwälte, www.vpmk.de

EHRENZEICHEN DER DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung am 1. Juni 2016 hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft an drei Kolleginnen und Kollegen verliehen. Die Auszeichnung ging in diesem Jahr an Rechtsanwältin Verena Mittendorf, Rechtsanwältin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit und Avocat Dominique Heintz. Frau Mittendorf wurde unter anderem für ihren unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatz ausgezeichnet.



Rechtsanwältin Dr. Peschel-Gutzeit erhielt das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft aufgrund ihres herausragenden Einsatzes für die Gleichberechtigung von Frau



und Mann und die Bürgerrechte. Herr Heintz hat den fachlichen Austausch zwischen französischen und deutschen Anwältinnen und Anwälten durch zahlreiche Aktivitäten in besonderem Maße gefördert.

DAV

ZWEI NEUE RICHTERINNEN AM BUNDESGERICHTSHOF

Der Bundespräsident hat die Richterinnen am Oberlandesgericht Dr. Antje Krüger und Babette Pohl zu Richterinnen am Bundesgerichtshof ernannt.

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Krüger ist 52 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 1995 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Im Anschluss an Einsätze bei dem Landgericht Baden-Baden sowie den Amtsgerichten Sinsheim, Schwetzingen und Wiesloch wurde sie Ende 1998 zur Richterin am Amtsgericht Schwetzingen ernannt. Von März 1999 bis Februar 2002 war sie an das Justizministerium Baden-Württemberg und sodann bis Juli 2005 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Im Anschluss an weitere Abordnungen an das Oberlandesgericht Karlsruhe (August 2005 bis April 2006) sowie das Amtsgericht Karlsruhe (Mai 2006 bis April 2007) war sie seit Mai 2007 bei dem Landgericht Karlsruhe tätig, wo sie im Juni 2007 zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht befördert wurde. Mitte 2009 wechselte Frau Dr. Krüger als Richterin am Oberlandesgericht an das Oberlandesgericht Karlsruhe, wo sie seither einem Senat für Familiensachen angehört.

Richterin am Bundesgerichtshof Pohl ist 45 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 1999 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Im Anschluss an Zuweisungen an das Landgericht Mosbach sowie das Amtsgericht Heidelberg war sie von April 2000 bis November 2002 an das Justizministerium Baden-Württemberg abgeordnet. Während dieser Zeit erfolgte im August 2001 ihre Ernennung zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim. Von Dezember 2002 an war Frau Pohl bei dem Landgericht Heidelberg tätig, wo sie im Februar 2003 zur Richterin am Landgericht ernannt wurde. Von August 2006 bis Dezember 2008 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht und von Juli 2010 bis März 2011 an das Oberlandesgericht Karlsruhe abgeordnet. Seit April 2013 war Frau Pohl, die im Dezember 2013 zur Richterin am Oberlandesgericht Karlsruhe befördert wurde, als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg abgeordnet.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Dr. Krüger dem vornehmlich für das Familienrecht sowie das gewerbliche Mietrecht zuständigen XII. Zivilsenat und Frau Pohl dem schwerpunktmäßig für das Amts-, Staats- und Notarhaftungsrecht, das Recht der öffentlich-rechtlichen Entschädigung sowie für Rechtsstreitigkeiten über Dienstverträge und Geschäftsbesorgungsverhältnisse zuständigen III. Zivilsenat zugewiesen.

BGH, PM 80/2016 vom 04.05.2016



Heinrich Schönfelder

Deutsche Gesetze. Gebundene Ausgabe I/2016

Verlag C. H. Beck, 1. Auflage 2016, ca. 4380 Seiten,
Hardcover, EUR 39,80, ISBN 978-3-406-69038-9

Nicht nur wenn man in einer Zeit aufgewachsen ist, in der von Google noch nicht die Rede war, sondern auch als eifriger Nutzer des Internets, kann man es durchaus schätzen, in der Kanzlei neben dem Smartphone Bücher in die Hand zu nehmen. Das ist kein alter Zopf, sondern eher ein Zeichen von Unabhängigkeit. Nicht von ungefähr kommen laufend neue Fachbücher auf den Markt und neue Zeitschriften werden aufgelegt. Papier ist noch nicht out. Es gibt also eine ganze Menge Leute, die immer noch den „Schönfelder“, mit dem wir juristisch aufgewachsen sind, in die Hand nehmen. Besonders praktisch ist dabei die gebundene Gesetzesausgabe. Man kämpft nicht mehr mit dem Nachsortieren und muss eben nur die jeweils neueste Ausgabe erwerben. So viel teurer ist das auch nicht. Wegen der seit Jahren über uns hereinbrechenden Gesetzesflut mussten leider auch wichtige Gesetze in den Ergänzungsband ausgegliedert werden – nicht schön, aber unvermeidbar. Die gebundene Ausgabe ist die kompakte Alternative zur Loseblattsammlung.

Inhaltlich ist die gebundene Ausgabe mit der Loseblattsammlung identisch und erhält damit in der gewohnten Schönfelder-Qualität alle für Ausbildung und Praxis wichtigen Gesetze im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des privaten Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Die gebundene Ausgabe erscheint mindestens jährlich. Ein ausgefeiltes Sachverzeichnis, das wir schon im Studium ausgiebig nutzten, erleichtert das Auffinden der gesuchten Normen und spart viel Zeit.

Die Ausgabe I/2016 mit Stand Januar 2016 enthält u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, die Aktienrechtsnovelle 2016, das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und das Zweite Gesetz zu Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Es ist nicht nur nostalgisch, wenn man vor, während oder nach der Mandantenberatung in dem Buch blättert, das einen Kernbestand deutschen Rechts enthält.

Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar a. D.



Dietmar Kurze / Desirée Goertz

Bestattungsrecht in der Praxis

zerb verlag, 2. Auflage 2016, 251 Seiten, broschiert,
EUR 39,00, ISBN 978-3-941586-45-1

Zum Tod gehört bekanntlich mehr als nur das Erben. Auch Nichterben können Pflichten treffen. So nimmt das Bestattungsrecht einen eigenen Platz im Erbrecht ein. Den Autoren kommt der Verdienst zu, einen guten Überblick über das Recht im Umfeld der Bestattung zusammengestellt zu haben. Häufig genug ist die Bestattung erster Anlass für Streit zwischen den Angehörigen. Sei es, dass es um die Interpretation der letzten Wünsche des Verstorbenen hinsichtlich der Form der Bestattung geht oder Streit darüber entsteht, wer von den Angehörigen die Kosten zu tragen hat, wenn der Totenfürsorgeberechtigte und der Erbe nicht identisch sind. Wie bindend ist der zu Lebzeiten geschlossene Bestattungsvorsorgevertrag für die Angehörigen und welche Preise sind in dem Bestattungsvertrag wie auszuweisen? Zusätzlich zur Behandlung streitiger Rechtsfragen bietet das Buch auch Gestaltungsvorschläge für sinnvolle und eindeutige Lösungen zu Lebzeiten. Der Zuspruch der Benutzer des Kompendiums führte konsequent zu einer 2. Auflage, in die zahlreiche neue Rechtsprechung eingearbeitet ist. Das neue Kapitel § 15 behandelt Auslandsbezüge mit Hinweisen für einzelne Länder. Umfangreich sind die Anlagen (§ 18) mit Gesetzestexten, Friedhofssatzung und Praxisbeispielen für Bestattungsverträge, mit einer Checkliste zur Bestattung als Abschluss. Das praktische Buch für den Kanzleigebrauch enthält folgende Schwerpunkte und Muster:

- Kostentragung in der Erbengemeinschaft, beim Alleinerben, beim Pflichtteilsberechtigten, im überschuldeten Nachlass, bei der Sozialbestattung
- Totenfürsorgerecht bei der Bestattungspflicht, beim Einstweiligen Rechtsschutz, bei der Umbettung
- Praxis bei Auslandsbezügen, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Betreuer, Friedhof, Bestattungsvorsorgevertrag, Bestattungsformen
- Muster für Klageanträge, Grabpflege, Bestattungsverfügung

Die Kollegin Dr. Stephanie Herzog hat schon zu Recht zur 1. Auflage betont: Insgesamt gibt das Werk eine absolut gelungene Darstellung einer bisher in der Literatur zu sehr vernachlässigten Materie, die in Zeiten wegfallender oder zerstrittener Familienstrukturen an Bedeutung gewinnen wird.

Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar a. D.

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
20.06.2016 Beginn: 17:30 Uhr Ende: 19:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Sozialrecht Anschlussrechtsmittel im sozialrechtlichen Gerichtsverfahren RA Martin Niklaus Übersicht über neue Rechtsprechung im Sozialrecht: RA Barbara Mehr Anmeldung: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de
28.06.2016 Beginn: 18:45 Uhr Einlass ab 18:30 Uhr Ort: Anwaltskanzlei Badewitz Habelschwerdter Allee 27 14195 Berlin	ARGE Anwältinnen im DAV, Regionalgruppe Berlin/Brandenburg Social Media für Kleine und mittlere Unternehmen – Portale, Tipps und Best Practice Diplom-Designerin (FH) Gaby Lingath, Leiterin der Berliner Agentur Link SEO Anschließend gegen 20 Uhr Restaurantbesuch (auf Selbstzahlerbasis) in der Nähe Anmeldung: regio@kanzlei-grudzinski.de (bis 27.6.2016; Ansprechpartnerin: RA Nathalie Grudzinski)
05.07.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Erfahrungsaustausch zu praktischen Fragen der Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge Moderation: RA Wiebke Poschmann und RA Annette Fölster Im Anschluss: Umtrunk und persönlicher Austausch Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de
06.07.2016 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Rhetorik und Verhandlungsführung im arbeitsgerichtlichen Verfahren RA Pascal Lippert Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
08.07.2016 Beginn: 13 Uhr Ende: 18:30 Uhr (inkl. Pause 30 min.) Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Strafsachen und Strafprozessrecht Prof. Dr. Jürgen Graf, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs Graf: „BGH-Rechtsprechung Strafrecht 2016 – die wichtigsten Entscheidungen mit Erläuterungen und Praxishinweisen“, De Gruyter Verlag 2016, ca. 600 S. Teilnahmegebühr: BAV-Mitglieder: 140 EUR, Nichtmitglieder: 190 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de
18.07.2016 Beginn: 17:30 Uhr Ende: 19:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Sozialrecht Einführung in das Elterngeld RA Barbara Mehr Übersicht über neue Rechtsprechung im Sozialrecht: RA Yvonne Zillner Anmeldung: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de

Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen. Teilnahmegebühren zuzüglich Umsatzsteuer.
 Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.
 Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

Rechtsanwalt und Notar sucht

Nachfolger

für sein etabliertes Notariat in bester Lage in Charlottenburg-Wilmersdorf.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2016-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büroraum Charlottenburg

Schöner, heller, ruhiger Büroraum, ca. 24 m² ab sofort in gepflegter, stilvoller Kanzlei (Altbau) zu vermieten. Sekretariatsdienstleistungen möglich. Lage zentral und ruhig. Angenehme und kollegiale Atmosphäre.

Kontakt: Tel. (030) 88717981 · www.kanzlei-offermann.de

Notar gesucht

Unser Seniorchef wird aus Altersgründen Anfang 2017 seine Notarzulassung zurückgeben. Wir (1 Anwalt, 5 Angestellte) wollen mit seiner Hilfe und Zuarbeit (auch als Notarvertreter) für die langjährigen und guten Mandanten an gleicher Stelle (Nahe Ku'Damm) weiter tätig sein. Deshalb suchen wir einen Notar. Wir stellen uns entweder einen älteren Kollegen vor, der noch ca. 2-3 Jahre tätig sein möchte, bis unser Juniorchef als Notar zugelassen ist, oder einen neu zugelassenen Notar, der an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert ist. Wir erwarten einen freundlichen, aufgeschlossenen Kollegen, dem wir alle sachdienliche Hilfe in unserem großen Notariat (mehr als 1.000 Urkunden pro Jahr) zusagen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2016-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm mit Tätigkeitschwerpunkt Gesellschaftsrecht

sucht Büroraum (ca. 20qm)

in Charlottenburg bei rechts- oder steuerberatenden Kollegen, vorzugsweise ab 01/08/2016. Mitbenutzung von Besprechungs- und Nebenräumen ist erwünscht.

Kontakt: RA Dr. Carsten Schütz: 0170 55 76 900

Büroeinheit in Berlin-Mitte

In unserem neuen Büro in Berlin-Mitte (gegenüber dem Haus der Deutschen Wirtschaft) steht eine abgeschlossene Einheit von ca. 100 qm ab August/September zur Büronutzung frei. Diese beinhaltet zwei bis drei Büroräume sowie Küche, Archiv und Sanitärräume. Die Mitnutzung von Konferenz- und Schulungsräumen ist möglich. Die Kosten der Nutzung betragen zu Beginn ca. € 1.900,00 netto.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
RA Dr. Ulrich Dieckert unter Tel: (030) 27 87 07
oder per E-Mail: ulrich.dieckert@wrdd.de

Für unsere gut eingeführte Sozietät mit Rechtsanwalt/Fachanwalt/Steuerberater suchen wir zur Verstärkung unseres Teams

Kollegen/in

vorzugsweise mit Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkten auf den Gebieten des Miet-, WEG-, öffentlichen/privaten Baurechts und/oder Steuerrechts. Ein eigener Mandantenstamm wäre willkommen, aber nicht Voraussetzung.

Wir sind auf den Gebieten des Bank- und Kapitalmarktrechts (für Banken und Finanzdienstleister), Gesellschafts-, Arbeits- und Immobilienrechts sowie des Steuerrechts tätig. Moderne Räumlichkeiten an mehreren Standorten in und demnächst auch außerhalb Berlins sowie gute EDV-Infrastruktur werden geboten.

BPS BULTMANN PARTNERSCHAFT,
RA Stephan J. Bultmann,
Oranienburger Chaussee 62 · 13465 Berlin
Tel: 030/767752013,
s.bultmann@bps-recht.de · www.bps-recht.de

Ihre Kanzlei

Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
Günstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**



Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner
Hamburg · Berlin · Heidelberg

Mit unserem Team aus derzeit 12 Rechtsanwälten und Fachanwälten für Medizin-, Steuer- und Arbeitsrecht sind wir bundesweit tätig in der Beratung und Vertretung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Zur Unterstützung unseres Standortes **Berlin** suchen wir eine(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Sie suchen kommunikatives und lösungsorientiertes Arbeiten in einem partnerschaftlichen Team. Sie streben zudem nach fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung und bringen eine selbständige Arbeitsweise mit.

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit an einem modernen Arbeitsplatz, leistungsgerechte Bezahlung sowie Fortbildungsförderung und bei Eignung die langfristige Aussicht auf eine Partnerschaft.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: kariere@praxisrecht.de

Praxisrecht – Dr. Fürstenberg & Partner Rechtsanwälte

Lokstedter Steindamm 35 | 22529 Hamburg
Fon: 040 - 23 90 87 6-0 | www.praxisrecht.de





Wir sind eine junge, bundesweit in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie des Energierechts höchstspezialisierte Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei.

Für unser stark expandierendes Notariat suchen wir eine/einen

Notarin/Notar

die/der sich mit ihrem/seinem Team uns anschließen möchte.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Rechtsanwalt und Notar Dieter Bethge
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin
Telefon (030) 89 04 92 – 12
www.brs-rechtsanwaelte.de
schaebdat@brs-rechtsanwaelte.de

Anwaltservice für alle Fälle

Mobil: 0160-99 25 52 91

Service für Sie und Ihren Mandanten:

Spezialisierte Revisionsanwalt fertigt Ihre Revision!

- Honorar nach Vereinbarung -

Auf Wunsch begleite ich auch z. Termin der Vorinstanz!

RA K. Rausch, Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin

- **Fachanwalt f. Strafrecht / Strafverteidiger** -

Tel: (030)8871450; RA-k.rausch@t-online.de



Wir suchen 1-2 motivierte junge Kolleg(inn)en zur langfristigen Zusammenarbeit, zunächst in Bürogemeinschaft mit Aussicht auf Partnerschaft und Möglichkeit zum Einstieg in ein Notariat.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail:

partner@tegtmeier-berlin.de

Anwaltsnotar(in)

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei aus der City-West sucht Verbindung bzw. Zusammenarbeit mit jüngerem(er) Anwaltsnotar(in).

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2016-3** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

1-3 Räume zur Untermiete im Pergamon Palais

Repräsentative Büroräume von ca. 13 - 30 m² direkt gegenüber der Museumsinsel ab sofort zu vermieten an sympathische Rechtsanwalts- und/oder Notarkollegen oder Steuerberater. Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zusätzlich möglich. Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft mit ergänzenden Rechtsgebieten wünschenswert, aber nicht Voraussetzung.

Kontakt: baerenklau@dtb.eu

www.dtb.eu

Notar und Rechtsanwalt sucht Nachfolger

für seine langjährig eingeführte Kanzlei in bester Lage der westlichen Innenstadt. Sehr gut gehendes Notariat. Das Büro umfasst acht Räume mit etwa 225 qm in der Beletage eines repräsentativen Gründerzeithauses und soll übernommen werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2016-5** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

„Leidenschaftlicher Arbeitsrechtler“ sucht neuen Wirkungskreis in Rechtsanwaltskanzlei oder Verband

Rechtsanwalt, 50, Fachanwalt für Arbeitsrecht (1. Staatsex. Bayern: 8,75 P., Notendurchschnitt Referendariat: 14,1 P., 2. Staatsex. Hessen: 6,72 P.), Tätigkeit in klein- und mittelständischen Kanzleien mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie als Syndikusanwalt, Kenntnisse und praktische Tätigkeit u.a. auch auf den Gebieten des Bau-, Familien-, Sozial- und Leistungserbringungsrechts gemäß SGB XI und XII, Fachanwaltslehrgang Sozialrecht, Erfahrung als Referent für Praktiker-Seminare und Mandanten-Informationsveranstaltungen sowie in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Betriebswirten, StB und WP, Tätigkeit als Fachautor im Aus- und Weiterbildungsrecht.

Telefon: 0173/6433249

oder Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2016-4** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor dem
Familiengericht Treptow/Köpenick

Erfahrener Familienrechtler (Fachanwalt für Familienrecht)
vertritt Sie und Ihre Mandanten gerne vor dem neu eingeleiteten
Familiengericht Treptow/Köpenick.

Tüxen Schaefer Rechtsanwälte
Oberspreestr. 182 • 12557 Berlin • Tel.: (030) 536 99 444
Fax: 030-536 99 445 • E-Mail: kontakt@tuexen-rae.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, • Hergaden • Küppers • Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

DIE DOPPEL-AUSGABE 7-8/2016 DES
Berliner Anwaltsblatt

ERSCHEINT IM AUGUST 2016.

ANZEIGENSCHLUSS IST AM 3. AUGUST 2016

E-MAIL: CB-VERLAGLT-ONLINE.DE

Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns **und** dem BAV
alle **Änderungen Ihrer Anschrift** mit,
damit wir Sie auch künftig mit dem
Berliner Anwaltsblatt
erreichen können.

BAV • E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

CB-Verlag Carl Boldt • E-Mail: info@cb-verlag.de

Das Besondere an RA-MICRO Kanzleigründer-Starthilfe



Kostenlos anfangen und dann 1 Jahr die Hälfte zahlen

- Das komplette RA-MICRO-Programm
- DictaNet Go – digitales Diktiersystem
- Teilnahme möglich bis zwei Jahre nach Erstzulassung

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE